

Sammlung

nationalökonomischer und statistischer

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

herausgegeben

von

Dr. Joh. Conrad,

Professor der Staatswissenschaften zu Halle.

Siebzehnter Band.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1898.

DIE REFORM

DER

PREUSSISCHEN HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

VON

1800—1821

UND IHRE BEDEUTUNG.

VON

Dr. HERMANN FREYMARK.

375
Unz. 11/12

Institut für
Deutsche Geschichte
Universität Leipzig

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1898.

Vorwort.

Ursprünglich war es unsere Absicht, die Wirkungen, welche die preussische Handels- und Zollpolitik im 19. Jahrhundert auf Produktion und Handel ausgeübt hat, zu untersuchen und so eine Ergänzung, vornehmlich zu Zimmermanns „Preussisch-Deutscher Handelspolitik“ und zu Krökels „Zolltarifsystem“ zu geben.

Zuerst kam es uns hauptsächlich darauf an, das Gesetz vom 26. Mai 1818, den Angelpunkt der modernen Handels- und Zollpolitik darzustellen, denn es fehlte bisher eine umfassende Würdigung. Da hier die Statistik zum guten Teile versagte, so stellten wir die durch das Gesetz geschaffenen Verhältnisse den früheren gegenüber und versuchten, die Wirkungen des Gesetzes auf einzelne Industriezweige nachzuweisen.

Wir benutzten zu der Arbeit das gesamte im Geheimen Staatsarchiv und im Königlichen Statistischen Bureau enthaltene bez. Material, unseres Wissens vollständig. Für die freundlichst gewährte Erlaubnis zur Benutzung der Akten sei den Direktoren Herrn Dr. Sattler und Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Blenk unser verbindlichster Dank ausgesprochen.

Auf den ersten Plan zurückzukommen behalten wir uns vor.

Magdeburg, im Herbst 1897.

Dr. Hermann Freymark.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Kapitel I.	Handels- und Zollpolitik vor 1806 1— 20
	Ideen der Handelspolitik 1— 4
	Accise- und Zollwesen 4— 17
	Ergebnis 17— 20
Kapitel II.	Reformpläne und Reformen von 1800—16 21— 42
	Volkswirtschaftliche Ideen 21— 24
	Das Gesetz von 1805 24— 27
	Die Stein-Hardenbergsche Reformgesetzgebung 28— 31
	Accise- und Zollwesen 31— 39
	Ergebnis 39— 42
Kapitel III.	Reformen von 1816—21 43— 65
	Der Wiener Kongress 43— 44
	Handelspolitische und wirtschaftliche Lage Preussens 44— 49
	Pläne des Finanzministers 48— 54
	Beratungen im Staatsrat 54— 58
	Das Gesetz vom 26. V. 18 58— 65
Kapitel IV.	Die Bedeutung des Gesetzes vom 26. V. 18. 66— 97
	Der Verkehr im Innern 66— 69
	„ „ mit dem Auslande 66— 69
	Charakter des Gesetzes 69— 76
	Bedeutung für einzelne Zweige der Volkswirtschaft 76— 96
	(die Landwirtschaft, die Baumwollindustrie, die Seidenindustrie, die Wollindustrie, die Leinenindustrie, die Eisenindustrie).
	Bedeutung im allgemeinen 96— 99
Schluss:	Pläne Preussens bezüglich einer Zolleinigung 100—101
Anlage 1:	Statistik des Handelsverkehrs Preussens 102—103
Anlage 2:	Statistik der Ein- und Ausfuhr und des Zwischenhandels 103

Kapitel I.

Die preussische Wirtschaftspolitik hatte durch den großen Kurfürsten eine merkantilistische Richtung eingeschlagen; im Prinzip zur Durchführung gelangte dieses System unter Friedrich Wilhelm I., um dann durch Friedrich den Großen völlig ausgebaut zu werden. Diese Politik hatte zum Ziel die Ausnutzung und Erweckung aller produktiven Kräfte, die Gründung eines eigenen mächtigen Manufakturwesens.¹⁾

Kolbert hatte der Durchführung dieses Zieles die Wege gewiesen. War es auch längst ausgesprochen, daß man das Gewerbeswesen entfalten müsse, vor allem Fabriken und Manufakturen mit ihren exportfähigen Artikeln, so wird doch auf ihn, wo nicht der Gedanke, so doch seine Durchführung zurückgeführt werden müssen, der seither als der Mittelpunkt aller Merkantilpolitik auftritt, daß dieses vor allem durch einen ihnen zu gewährenden Schutz zu bewirken sei, und daß man sich zu diesem Zwecke in systematischer Weise der Douane zu bedienen habe. Alle inneren Zollschranken werden aufgehoben und an die Grenze geworfen, Kunststraßen, Kanäle und Häfen erbaut, fremde Gewerbszweige akklimatisiert durch Ankauf ihrer Gewerbsgeheimnisse, Anwerbung ihrer Arbeiter, Unterstützung und Privilegierung des Unternehmers. Dabei wird die gesamte Industrie, bis in die technischen Betriebsformen hinein, durch Staatsreglements geleitet.

¹⁾ So Friedrich II., *œuvres posthumes*, Berlin 1788, T. V. p. 137: il n'ya d'autre moyen que celui d'augmenter les manufactures; on gagne tout sur ses propres productions et on gagne au moins la main d'œuvre sur les étrangères. Ces assertions aussi vraies que palpables servirent de principes du gouvernement. ce fut d'après elles qu'il dirigea toutes ses opérations de commerce.

cf. auch das Deklarationspatent vom 14. VI. 1766, im *Novum Corpus Constitutionum* etc. 1766 Nr. 36.

Es ist das Auge der Vorsehung, welches der absolutistische Staatsmann über das Ganze halten will.¹⁾

In Frankreich spielte dabei die Gewerbepolitik vielleicht eine wichtigere Rolle als die Handelspolitik; in Preußen bedeutete diese erst den völligen Ausbau des Systems.²⁾

Man verbot die Ausfuhr von Produkten und Rohstoffen, vor allem von Getreide und Wolle — Wollausfuhr wurde noch 1787 mit Todesstrafe bedroht, — liefs dagegen die Einfuhr derselben unverteuert, um der Industrie billiges Material und niedrige Arbeitslöhne zu sichern. Der inländische Markt wurde ferner abgesperrt durch Verbote der fremden Waren oder wenigstens eine hohe Besteuerung derselben.³⁾ Auch wurde die Ausfuhr direkt begünstigt durch Zollfreiheit,⁴⁾ durch Wiedererstattung der schon erlegten Verbrauchsabgabe⁵⁾ und durch Exportprämien.⁶⁾

Das Wichtigste aber war immerhin, den Gewerben einen ausgedehnten, freien inneren Markt zu schaffen. Dies bezeichnet Schmoller⁷⁾ als die Hauptaufgabe des Merkantilismus: die Verschmelzung der wirtschaftlichen Interessen der Einzelterritorien; an Stelle des Stadt-

1) cf. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik 20f.

2) Unter Friedrich d. Gr. wurde das Gewerbewesen zwar auch bis ins Kleinste geregelt: es sei nur erinnert an die Unterstützung der Fabrikanten — für die Kurmark gab er 2 481 903 Th. (nach Bassewitz, Die Kurmark Bd. I p. 454), die Kolonisation, u. s. w.

3) Die Verbote erstreckten sich bis ins einzelste; der Tarif von 1787 weist unter B. auf: Bänder, Bruchholz, Baumwollwaren, Bergames, Beuteltuch, Blech, Blei, Bleiweifs, Bohrer, Boyn, Boysalz, Brandruten, Brillen. Die Verbote wurden immer weiter ausgedehnt, je mehr der bez. Gewerbezug im stande war, den inländischen Markt zu versorgen. So bei den Kupfer- und Messingwaren; zu Gunsten der Fabrik Eberswalde wurde die Einfuhr von Kupfer- und Messingwaren in die Mark verboten (20. VII. 1654 u. 29. IV. 64 s. Mylius Corpus Const. T. IV Abt. II Cap. I p. 62, 67), am 24. III. 1781 wurde es auf Ostpreußen ausgedehnt (Nov. Corp. Const. 1781 N. 14) und am 1. II. 1783 auch auf Westpreußen und den Netzedistrikt. (ibid. 1783 N. 6),

cf. das Zirkular vom 10. I. 1783 (Nov. Corp. Const. 1783 N. 3), in welchem die neu zu verbotenden Waren mit Angabe des Grundes angegeben sind. Der Tarif von 1787 wies unter ca. 4800 Pos. ca. 250 Verbote auf.

4) Nov. Corp. Const. 21. VI. 1763 N. 63.

5) Accise-Reglement vom 3. V. 1787.

6) So bei den Seidenwaren. cf. Hintze, pr. Seidenindustrie etc. Berlin 1892, Vol. III p. 151f., 212f.

7) In seinem Jahrbuch für Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. i. d. R. 1884. Bd. VIII p. 15 ff.

gebietes und der Landschaft soll der Staat der Träger der wirtschaftlichen Interessen werden.

Wie weit wurde dies in Preußen erreicht?

Preußen war so ungünstig daran, wie kaum ein anderer Staat. Seine Provinzen lagen zerstreut, unzusammenhängend, getrennt von einander. Sie hatten sich ursprünglich eine gewisse politische Selbständigkeit gewahrt; diese war ihnen dann genommen, doch blieb ihnen dafür die wirtschaftliche.

Sehen wir hier ganz ab von den westfälischen Provinzen — sie waren ja ganz getrennt von dem Stamm der Monarchie und lebten in ganz anderen wirtschaftlichen Bedingungen und Verhältnissen; natürlich, daß sie in wirtschaftlicher Hinsicht ganz anders verwaltet wurden als die anderen Provinzen. (Der Westen wurde dem Osten gegenüber vielfach als Ausland behandelt, und die dort gefertigten Waren im Osten verboten.) Aber auch der Osten der Monarchie war kein geschlossenes Wirtschaftsgebiet.

Daran war schuld in erster Linie die Organisation der Verwaltung. Erst im Jahre 1748 errichtete Friedrich II. neben den Provinzialdepartements des Generaldirektoriums ein der ganzen Monarchie gemeinschaftliches Departement für Post-, Commerz- und Manufaktursachen. Zweitens war man eben noch nicht herausgekommen aus der alten Territorialpolitik. Der Stamm der Monarchie freilich — die Provinzen Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt — bildete ein einigermaßen geschlossenes Ganzes. Die Zahl der steuerpolitischen Verfügungen, welche diese Provinzen ganz gleichstellten, wuchs fortwährend. Es gehörte seit Friedrichs II. Zeit zu den Ausnahmen, daß eine Ware in der Kurmark verboten, in Magdeburg zugelassen wurde, daß sie in der einen Provinz höher als in der andern besteuert wurde. Und nach der Erwerbung Schlesiens wurden Schlesien gegenüber die alten Provinzen als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet.²⁾

1) cf. Treitschke, pr. Jahrbücher, 1872 Bd. XXX, p. 402f. So hatte Schlesien eine ganz gesonderte Verwaltung, so daß Th. v. Schön (Studienreisen eines Staatswirts in Deutschland p. 301) es als Vizekönigtum bezeichnet.

cf. auch Riedel, brandenb.-preufs. Staatshaushalt p. 115.

2) Schmoller, Jahrb. f. Gesetzg., V., V. X. 1886 p. 697, in einer Zusammenstellung aller von 1740—55 gemachten schutzzöllnerischen Tarifierhöhungen und Verbote erstrecken sich 15 auf mehrere Provinzen (darunter stets die Kurmark und Magdeburg), in der Regel sind es die sämtlichen mittleren. In 4 Fällen ist Berlin und die Kurmark allein genannt, wo nur der Lokalbedarf gedeckt werden kann. In dem p. 2 Anm. 4 erwähnten Zirkular vom 10. I. 1783 erstrecken sich

Aber doch ist, wenigstens bis 1766, diese Übereinstimmung eine mehr zufällige; erst dann wird wirklich das Prinzip aufgestellt.¹⁾

Und die Einheit der mittleren Provinzen mit Schlesien und Preußen ist auch da noch sehr locker.

Und nur dem Auslande gegenüber gelten sie als ein Ganzes; im Innern stehen sie vielfach noch fremd einander gegenüber, stehen Provinz und Provinz, Stadt und Stadt, Stadt und Land einander entgegen; denn noch haben die einzelnen Teile ihre besonderen Steuergesetze, ihre besonderen Zolleinrichtungen.

Gehen wir auf diese näher ein. Die preussische Steuerverfassung scheidet Stadt und Land von einander. Die Steuer der Stadt war die Accise. Nachdem sie in primitiverer Form schon früher bestanden, wurde sie eingeführt durch den großen Kurfürsten. Ihre spätere Regelung beruhte auf der Neuordnung vom 2. I. 1784.²⁾ Abgeändert wurde sie — hauptsächlich wurden die Sätze für Konsumtibilien erhöht — am $\frac{8. XI. 1701.}{24. XII. 1701}$ ³⁾ Friedrich Wilhelm I. baute sie dann weiter schutzzöllnerisch aus (I. XI. 1713)⁴⁾. Friedrich II. änderte zuerst nichts daran, dann traf er aber durch Errichtung der Regie 1766 durchgreifende Änderungen;⁵⁾ die Tarife dazu sind vom Jahre 1769 und 70. Abermalige Abänderungen, doch nicht prinzipieller Natur, wenigstens soweit sie die Handelspolitik betreffen, brachte die Revision unter Friedrich Wilhelm II. 1787.⁶⁾

Die preussische Accise⁷⁾ bedeutet etwas anders als die Accise

die 22 neuen Verbote alle mit 1 Ausnahme (weil da noch nicht der gesamte Bedarf gedeckt werden kann) auf alle Provinzen rechts der Weser.

¹⁾ cf. W. Schultze, Geschichte der preussischen Regieverwaltung I. T. Schmollers Forschungen, Berlin 1888. Bd. VII H. 3, p. 343. Das Deklarationspatent vom 14. IV. 1766 stellte es als Prinzip auf, daß die östlichen Provinzen bez. der Verbrauchssteuer ein einheitliches Gebiet bilden sollten.

²⁾ Wir übergangen hier die Accise- und Steuer-Ordnung vom 30. VI. 41 und deren Abänderungen; s. Mylius Corp. Const. T. IV, Abt. III, Kap. II, S. 1—9.

³⁾ ibid. N. 31 und 32.

⁴⁾ ibid. N. 50.

⁵⁾ s. Schultze, Geschichte der preussischen Regieverwaltung T. I. Schmoller, Sitzungsber. d. Berliner Akademie, 1888, 26. I., p. 63. Schmoller, deutsche Rundschau, 1888, p. 35 ff.

Die Tarife siehe im Novum Corp. Const. 1769 u. 70.

⁶⁾ Im Nov. Corp. Const. 1787.

⁷⁾ Die folgende Darstellung stützt sich auf:

Mylius, Corpus Constitutionum T. IV, Abt. III, Cap. II, bes. das Regle-

in andern Ländern. In England bedeutete sie ein System von Verbrauchssteuern, in Hannover eine Verbrauchssteuer auf die Hauptnahrungsmittel; in Sachsen hatte man 1641 eine Accise, „eine durchgehende Anlage auf alle Waren im Lande, sie haben Namen, wie sie wollen“ eingeführt; ihr waren Stadt und Land, inländische und ausländische Fabrikate, Verkehr, Grundbesitz und Gewerbe unterworfen.

Die brandenburgisch-preussische Accise können wir als ein System von Steuern bezeichnen, das, ausschließlich auf die Städte beschränkt, neben einer mäfsigen Grund-, Gewerbe-, und Kopfsteuer wesentlich indirekte Steuern, und zwar solche auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren umfasste.¹⁾ Im Laufe der Zeit entwickelte sich die Accise als indirekte Steuer zur Universalaccise, die jede Ware besteuerte.

Die Accise steht der Kontribution,²⁾ der Steuer des platten Landes, gegenüber.

ment für Berlin v. 24. XI. 1733 Nr. 79 p. 329, für die Städte der Mark N. 80 p. 439, N. 84 p. 451, 29. XII. 1736,

(die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Geltung waren)

und die bez. Tarife in M. C. C. und N. C. C.

Appelius, Handbuch zur praktischen Kenntniss des Accisewesens etc. in der Kurmark, Berlin 1800.

Schmoller, Epochen der preussischen Finanzpolitik in seinem Jahrbuch 1877 N. F. 1.

H. v. Beguelin, historisch-kritische Darstellung der Accise- und Zoll-Verfassung in den preussischen Staaten, Berlin 1797.

cf. auch K. Mamroth, Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung, Bd. I 1806—16, Leipzig 1890, Cap. VI.

¹⁾ Die Steuer- und Accise-Ordnung vom 27. V. 1680 (Myl. C. C. T. IV Abt. III Cap. II N. 9 p. 102) unterscheidet:

1. vom Getränke, 2. vom Getreide, das in die Mühlen gebracht wird, 3. vom Scharrn-Schlachten, 4. vom Haus-Schlachten, 5. von Viktualien und Essen-Waren, 6. von Kaufmannschaften, 7. von ausgehenden Waren, 8. von den liegenden Gründen, 9. von den Häusern, 10. vom Vieh, 11. von übrigem Gewerbe und Handtierung.

Der Accise-Tarif für Magdeburg vom 3. XII. 1769 (N. C. C. 1769 N. 80 p. 6308) unterscheidet:

- I. Accise-Gefälle: a) Fabrikations-Acc., b) Eingangs-Acc., c) Konsumtions-Acc., d) von einzelnen Sachen. II. Handlungs-Accise, III. Landschaftliche Accise, IV. Nachschufs, V. Ackersteuer, VI. Mandel-Accise, VII. Forensteuer, VIII. Umschüttgelder.

²⁾ Die Kontribution ist gleichfalls nicht eine Steuer, sondern ein System von Steuern.

Es ist also keineswegs Kontribution mit Grundsteuer, Accise mit indirekter

Uns interessiert hier nur die Accise, soweit sie beim Handel und Verkehr zur Erhebung kam, also als Konsumtionsabgabe.

An den Stadthoren resp. auf den Acciseämtern¹⁾ wurde jedwede Ware²⁾ veraccist. Die Landstraßen, auf welchen der Handel betrieben werden durfte,³⁾ waren strengstens festgesetzt und gingen durch die Städte. So mußte sich dort jede Ware der Kontrolle unterwerfen.

Hier wurde ein Unterschied gemacht zwischen den einzelnen Waren bez. ihrer Herkunft. Waren, die aus anderen Städten kamen resp. die Accise bereits entrichtet hatten, waren frei,⁴⁾ mußten jedoch einen Nachschuß⁵⁾ von 1,3 % (4 Pf. vom Th.) tragen.

Die anderen Waren kamen entweder vom platten Lande. Dort durfte aber kein Gewerbe getrieben werden,⁶⁾ so daß nur Produkte und Konsumtibilien vom Lande kommen konnten.

Steuer identisch; freilich ist bei der Kontribution das wesentlichste die Grundsteuer, bei der Accise die indirekten Steuern.

1) In kleinen Städten durfte der Thorschreiber die Accise überhaupt nicht erheben, sondern mußte die Ware registrieren und den Besitzer nach dem Amte schicken; in anderen Städten durfte er bis 2, 4 resp. 5 Gr. erheben, in Berlin, Glogau, Königsberg 10 Gr., später in Berlin 1 Th.; der Mehrbetrag mußte auf dem Acciseamte bezahlt werden.

2) Getreide sollte frei sein, mußte aber ein Umschüttgeld von 4 Pf. à Scheffel tragen. Höher besteuert wurde das zu gewerblichen Zwecken verwendete Getreide.

3) cf. später beim Zollwesen.

4) Im Falle, daß in dem anderen Orte der Satz derselbe war; sonst mußte die Differenz nachgezahlt werden als Ergänzungsaccise.

5) Der Nachschuß ist so als Schutzzoll gegen die Konkurrenz der anderen Städte anzusehen. Bei größeren Warensendungen trat an seine Stelle die Großhandlungs-Accise. Es wurden die Waren accisefrei eingelassen, blieben jedoch bis zum Übergang in den Konsum in den Packhöfen liegen. Dann wurden sie mit 1% Handlungsabgabe belegt.

6) Nach den principia regulativa vom 4. VI. 1718 wegen des Handwerks auf dem platten Lande (M. C. C. T. V Abt. II. Cap. II S. 38 p. 670) wurden nur Schneider, Schmiede, Leineweber, Zimmerleute, Rademacher auf dem Lande zugelassen. Sonst kamen wohl noch einige Handwerker auf dem Lande vor, doch mußten diese auf katastrierten Stellen wohnen. Es seien hier die Fragen angeknüpft:

1. über den Handel auf dem Lande,
2. über die Geltung der Accise für das Land.

1. Aus dem eben Gesagten geht hervor [wir sehen, wie überhaupt in unserer Darstellung, ganz ab von den von der Accise Eximierten], daß das Land keine Fabrikate zu Märkte bringen kann, sondern nur Produkte. Und zwar muß der Landwirt das, was er verkaufen will, zu Märkte bringen und darf es nicht weiterhin versenden; Getreideausfuhr ist ja verboten! (s. Ordonnanz vom 17. XI. 1747

Und ferner gelangten dann hier die Waren des Auslandes zur Besteuerung. Für sie galt also, abgesehen von den Produkten, die Thoraccise. So kam es, daß diese Thoraccise das hauptsächlichste Werkzeug zum Schutze der einheimischen Arbeit wurde.

Es ist hier nicht der Ort, über die Accise zu urteilen. Jedenfalls war ihre Einführung — vom finanzpolitischen, wie auch vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus — ein großer Fortschritt,¹⁾ und er wurde auch bei Einführung derselben meist anerkannt.²⁾ Bekannt ist die Schrift Chr. Teutophilus' „entdeckte Goldgrube in der Accise, d. i. kurzer, jedoch gründlicher Bericht von der Accise, daß dieselbe nicht allein die allerreichste, sondern auch politeste, billigste, nützlichste, ja eine ganz nötige Kollekte, und also zwiefacher Ehren wert sei.“ Sie entsprach am meisten den damaligen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Zuständen. Und selbst der Finanzminister von Bülow, der sie später beseitigte, erklärte sie für „eins der wirksamsten Hilfs-

Appelius a. a. O.). Gleichfalls darf der Landwirt auf dem Lande weder Wolle, Flachs, Getreide, noch andere Waren zum Wiederverkauf kaufen (Reglement vom 29. XII. 1736), noch darf der Landmann mit solchen Waren Handel treiben (Ordonnanz vom 17. XI. 1747“).

Man kann daher eigentlich nicht vom „Meere des ländlichen Freihandels“ reden (Schmoller, deutsche Rundschau 1888 p. 387).

2. Gilt die Accise auch für das Land?

Das Land muß alle Waren aus den Städten beziehen [wir sehen völlig ab von den Eximierten]; so sind deshalb die betreffenden Bestimmungen für sie maßgebend. (s. Ord. 17. XII. 1765 Appelius a. a. O.).

So dürfen die Landbewohner verbotene Waren vom Auslande sich nicht kommen lassen (Reglement vom 29. XI. 1736, N. 12). Viktualien, Material- und alle hochimpostierten (über 12 %) Waren müssen sie aus accisbaren Städten entnehmen und dürfen sie sich nicht selbst verschreiben. (Edikt 27. XII. 1765, 17. XI. 1742, Reskr. 28. IX. und 30. XI. 1756, Ordonn. 5. VII. 1779 N. 3. s. Appelius a. a. O.).

Wollen sie Waren anderswoher kommen lassen, so müssen sie es dem nächsten Accise-Amte mitteilen. Dem Prinzip nach war das Land von der Accise befreit (Regl. 29. XII. 1736 N. 13 M. C. C. T. IV Abt. III C. II N. 84 p. 451), so daß für Waren, die Landleute sich verschreiben durften, Accise nicht zu erlegen war. Bei Einzelbezug aus der Stadt war die etwaige Accise natürlich mit zu bezahlen. Größere Warenvorräte, die die Höker sich kommen ließen, dürften wohl auch frei gewesen sein — ich glaube das wenigstens aus dem Ed. vom 27. VIII. 1788 schließen zu dürfen, wonach die Höker darüber ganz genau Buch führen müssen. Ausdrücklich für das Land gilt der sog. Impost (Accise auf Wein, Zucker, Kaffee etc.) (s. d. bez. Tarife).

¹⁾ So Schmoller a. a. O.

²⁾ cf. v. Inama-Sternegg, d. Accisestreit d. Finanztheoretiker. Tübinger Ztschr. f. Staatsw. 1865.

mittel, welchen Preußen die Erhebung zu seiner späteren Höhe verdankt.“

Aber sie hatte — vom handelspolitischen Standpunkte aus, auf den es uns ja nur ankommt — eine Anzahl Mängel. Erstens trennte sie Stadt und Land streng von einander, eine Mafsnahme, die ursprünglich kaum als drückend empfunden wurde, später jedoch sehr lästig wirkte, dann trennte sie Stadt von Stadt, und schliesslich artete sie allmählich aus.

Man belastete immer mehr Artikel¹⁾ und spezialisierte die einzelnen Positionen,²⁾ so dafs man schwer sich zurecht finden konnte. Jeder Kaufmann, der einen etwas beträchtlichen Handel mit fremden Waren hatte, mufste, nach Beguelins Worten,³⁾ blofs für sein Geschäft mit der Accise einen eigenen Kaufdiener halten. Ferner war die Accise mit einer Anzahl Formalitäten verknüpft. Die Waren, die von Stadt zu Stadt transportiert wurden, mufsten versiegelt und plombiert werden und durften nur mit einem Geleitschein transportiert werden. Und auf der nächsten Station wurden sie ev. einer neuen Kontrolle unterworfen.

Vor der auf dem Scheine angegebenen Station durfte nichts abgeladen werden. Dann wiesen die Tarife fast ausschliesslich Wertzölle auf, eine Bestimmung, welche zu grossen Betrügereien Anlafs gab.⁴⁾ Schliesslich hatte die Accise eine Anzahl Nebenabgaben. Aufser der eigentlichen Konsumtionsaccise wurden erhoben die Ergänzungs-Accise, als Ausgleichung bei verschiedenen hohen Sätzen, die Handlungs-, und Grofshandlungs-Accise, der Nachschufs, der Übertrag,⁵⁾ [das Umschüttegeld]; eine besondere Art der Accise bildete der Impost, der von allen ohne Unterschied zu entrichten war, und Liqueure, Weine, Kaffee, Zucker etc. besteuerte. Bei gröfseren Beträgen erhob man aufserdem noch Gebühren für Zettel und Plomben.

Das Schlimmste aber war die grofse Verwirrung, die in der Acciseordnung herrschte. Die einzelnen Tarife wurden durch De-

1) So weist der Tarif für die Mark von 1787 etwa 2800 Positionen und mit den Unterabteilungen etwa 4800 auf.

2) Der Tarif für Ost-Preußen vom 21. V. 1806 stellt für Farbwaren 92 Sätze mit einer Anzahl Unterpositionen auf.

3) a. a. O., p. 236.

4) Es wird in den Bestimmungen fortwährend den Beamten befohlen, nicht zu viel zu nehmen.

5) Überstieg die zu erlegende Accise 1 Th., so mufste dafür noch 1 Gr. 4 Pf., seit 1797 1 Gr. 8 Pf., seit 1799 3 Gr. Übertrag bezahlt werden.

klarationen ergänzt, und einzelne Bestimmungen durch besondere Verfügungen ersetzt. Und die alten Tarife wurden dabei noch subsidiarisch benutzt.

Gleichfalls war die Anzahl der Tarife sehr groß. Jede Provinz hatte ihre besonderen; dazu gab es noch besondere für einzelne Waren-gattungen.

Es waren vor 1806 mehr als 11 Tarife in Geltung.¹⁾

Und bedenken wir, daß mit der Hauptsteuer handelspolitische und gewerbepolizeiliche Zwecke eng verknüpft waren! So konnte denn Struensee die Accise für ein durch einzelne Bestimmungen ohne Plan, wie durch blinden Zufall entstandenes Chaos erklären.

Es ist damit nicht gesagt, daß die Accise an sich eine veraltete und unhaltbare Einrichtung war; sie hätte mit den nötigen Änderungen sehr wohl noch bestehen können. Diese aber hätten doch sehr einschneidend sein müssen.

Zuerst war das Verhältnis zum Lande anders zu gestalten, denn die preussische Accise bannte ja die Gewerbe in die Stadt. Es hatte aber Preußen Provinzen — Schlesien und Westfalen²⁾ — erworben, welche eine starke Industrie auf dem Lande hatten. Dann mußte die Universal-Accise aufgelöst werden, und schließlicly war eine Vereinfachung der Tarife und der einzelnen Sätze nötig, eine Vereinfachung auch

1) Nach Dieterici, der Volkswohlstand im pr. Staate 1846 p. 33, waren es folgende:

- 1) für Pommern 20. II. 1787. s. N. C. C.
- 2) für die Mark 20. II. 1787. s. N. C. C.
- 3) für Magdeburg und Mansfeld 9. V. 1787.
- 4) für Schlesien 20. X. 1787.
- 5) für Apotheker- und Droguerie-Waren 16. V. 1788.
- 6) für O.-Preußen, W.-Preußen und Litthauen 22. V. 1806.
- 7) für Malerfarben 22. II. 1802.
- 8) für Weiß-Marmor-Waren 11. XI. 1799.
- 9) für Messing-Waren 10. X. 1796.
- 10) für Berg- und Hüttenprodukte 10. XI. 1788.
- 11) für Mansfeld 20. XII. 1715.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig; so fehlt der Tarif für Halberstadt, 12. III. 1787, und einzelne Nachträge zu den verschiedenen Tarifen.

2) Die westfälischen Provinzen hatten eine andere Organisation erhalten. 1766 wurde eine Kommission eingesetzt, um das Land von der Accise, „der ärgsten Landplage“ zu befreien. Nach vorübergehenden Änderungen wurde sie vereinfacht beibehalten, doch im Interesse des Landes organisiert.

s. Beguelin a. a. O., Cap. VI.

des gesamten Beamtenapparats, welcher $13\frac{1}{2}\%$ der Gesamteinnahme als Gehälter u. s. w. erforderte.¹⁾

Wir haben vorher die Accise als das wichtigste Mittel zur Durchführung der Merkantilpolitik kennen gelernt. Wie stand es denn mit dem Zollwesen?

Ein Zollsystem im modernen Sinne kannte Preußen im 18. Jahrhundert nicht. Das Zollwesen war fast noch mehr als die Accise an territoriale Verhältnisse gebunden; es war in „privatrechtliche Erstarrung“ übergegangen.²⁾

Ein Grenzzollsystem gab es nicht;³⁾ an dessen Stelle trat ein sehr kompliziertes Binnenzollsystem, das in den einzelnen Provinzen die größten Verschiedenheiten aufwies.

Die Kurmark und mit einigen Abweichungen Magdeburg und Halberstadt hatten das System der Passagezölle. Der Passagezoll bedeutete ursprünglich eine Geleitsabgabe; so heißt es noch in der Zollrolle von 1721,⁴⁾ aus einem Geleite ins andere fahren und ebenda,⁵⁾ das königliche Geleite defraudieren.

1) Nach Krug, Nationalreichtum des pr. Staates, Berlin 1805 p. 609.

Die Ausgaben betragen in den einzelnen Provinzen:

Ost-Preußen $13\frac{1}{4}\%$	Neumark $14\frac{1}{3}\%$	Halberstadt $17\frac{1}{2}\%$
West-Preußen $15\frac{1}{11}\%$	Schlesien $9\frac{1}{6}\%$	Westfalen $10\frac{7}{10}\%$
Süd-Preußen $13\frac{7}{12}\%$	Kurmark $9\frac{7}{13}\%$	
Pommern $13\frac{5}{7}\%$	Magdeburg 18%	

Die Einnahmen betragen: (1798) die Ausgaben:

Accise 7 888 000 Th.	1 279 000 Th.
Zoll 2 689 000 Th.	160 000 Th. (Direktion)
Strafen 42 000 „	1 439 000 Th.
<u>10 619 000 Th.</u>	d. h. $13\frac{1}{2}\%$ der Einnahme

2) Schmoller, Finanzpolitik, p. 63.

3) Zum ersten Male wurde eine wirkliche Grenzbewachung geschaffen zur Zeit der Regie 1766 durch Errichtung der Brigaden d. h. Zollwächter. Es gab deren [nach Ladenbergs Promemoria 28. II. 17 St. A. R. 92 Hardenberg H. 14 in der Kur- und Neumark und Magdeburg, Schultze a. a. O. p. 78 giebt dieselbe Zahl für die Neumark an] 42 gardes à cheval, 54 gardes à pied und 13 Brigadenchefs, die ersten zur Kontrolle und Überwachung des Strafsenverkehrs, die zweiten als Grenzwächter. Doch war diese Einrichtung völlig unzulänglich. cf, Edikt vom 26. III. 1787, Nov. Corp. Const. 1787 N. 35.

4) Myl. Corp. Const. T. IV. Abt. II. Cap. I. N. 59 p. 383 Art. 5.

5) ibid. Art. 16.

Die folgende Darstellung beruht im wesentlichen auf

Zollrolle de d. Mich. 1632 zu Lande und Wasser M. C. C. IV. I. 1 N. 9 u. 10.

„ „ zu Wasser und zu Lande für die Neumark 15. IX. 1660 ibid. N. 13.

sowie auf den verschiedenen Zoll-Rollen ibid. N. 26, 27, 44, 45, 50.

Das Land ist eingeteilt in besondere Distrikte, mit je einem Hauptzollamt und — zur Bequemlichkeit des Publikums, damit dieses nicht genötigt ist, diesen Ort aufzusuchen — mit event. mehreren Nebenzollämtern. In jedem dieser Distrikte ist einmal zu zollen,¹⁾ und zwar beim Aus- und Durchgang, dagegen nicht beim Eingang. In den Distrikten ist dann nur noch Damm-, Brücken- und der sog. Deissel-Zoll zu entrichten. Der Transport ist nur auf bestimmten Zollstraßen gestattet. In der Kurmark gab es²⁾ 60 Zolldistrikte, in Magdeburg 19, in Halberstadt 11.

Dadurch mußte der Handel unendlich erschwert werden.

Dazu war dieses Zollsystem in Halberstadt noch vermischt mit einem Grenzzollsystem; außer diesen Distriktszöllen waren dort noch Grenzzölle zu entrichten.

Anders war das Zollwesen in der Neumark. Die Neumark bildete gewissermaßen einen Distrikt, in dem also nur einmal verzollt wurde, wenn nicht die Ware in die Hände eines andern Händlers übergang. Dann mußte der Zoll von neuem entrichtet werden. Das Verfahren in der Neumark war folgendermaßen. Auf dem ersten Zollamte wurde ein Schein ausgestellt mit genauer Angabe der Ladung sowie des Bestimmungsortes. Auf dem zweiten Zollamt war dann der Betrag zu entrichten, und von dort wurde die Ladung unter denselben Formalitäten zum nächsten Zollamt befördert, und so fort durch die

Land-Zoll-Rolle 4. IV. 1721 *ibid.* N. 58 und 59.

„ „ „ für die Neumark 3. I. 1724. *ibid.* N. 63.

Von diesen sind um 1806 nicht mehr alle in Geltung, doch sind die Prinzipien unverändert geblieben.

Ferner auf Brandenburg, Handbuch zur praktischen Kenntnis des Zollwesens u. s. w. Berlin 1800, sowie auf den Berichten der Direktionen

Berlin 22. II. 1805.

Halberstadt 30. XI. 5.

Cüstrin

Magdeburg 9. XII. 5.

Stettin 20. III. 5.

im Geh. Staats-Archiv, Finanz-Ministerium Tit. XLVII Sekt. 4 N. 1 Vol. III.

¹⁾ Patent vom 6. IX. 1736.

²⁾ nach Brandenburg, Krug (a. a. O. p. 642) giebt nur 42 an.

Nach Büsching, *zuverl. Beiträge u. s. w. Hamburg 1790 p. 227* gab es 1731/2 in der Kurmark:

1) verpachtete Zölle — 68; 1 a) Schleusen 8.

2) unverpachtete Zölle — 29.

Der Rein-Ertrag war:

ad 1) 42497 Th. 7 Gr. 8 Pf. ad 1 a) 10249 Th.

ad 2) 15243 Th. 31 Gr. 4 Pf.

11 Zollämter der Neumark — eine höchst beschwerliche und lästige Kontrolle.

Am merkwürdigsten lagen die Verhältnisse in Pommern. In den anderen Provinzen bestand Zollpflichtigkeit, d. h. jede transportierte Ware mußte verzollt werden. In Pommern war nur dann Zoll zu entrichten, wenn ein Zollamt berührt wurde. Nun lagen die Zollämter ohne Plan zerstreut in der Provinz, die wenigsten an den Grenzen gegen das Ausland. In der ganzen Provinz wurde nur einmal Zoll entrichtet, und zwar von jeder Ware, ohne Unterschied, ob sie innerhalb der Provinz versandt bezw. aus-, ein-, oder durchgeführt wurden.

Dazu gab es 3 Arten von Zollämtern:

- 1) General-Waren- und Vieh-Zollstätten — 78 —,
 - 2) General-Vieh-Zollstätten — 8 —, in denen nur Vieh verzollt wurde,
 - 3) Zollstätten — 4 —, an denen nur Waren verzollt wurden.
- Bezüglich der zweiten Art zerfiel die Provinz in 3 Distrikte, in deren jedem einmal zu zollen war.

In allen Provinzen war der Zoll zu entrichten von allem, „wie es Namen haben mag, es sei, wie es gewachsen oder verarbeitet“. ¹⁾ Aber es giebt da auch verschiedene Arten von Zöllen. Aufser dem Land- und Wasserzoll — auch für diesen trifft unsere Darstellung in der Hauptsache zu — wurden erhoben: der neue Kornzoll, der neue Weinzoll. Beide waren viel höher normiert als der gewöhnliche Landzoll — so trug (nach dem Tarif vom 4. IV 1721 a. a. O. p. 375)

Korn-Wispel: 21 Gr. neuen Kornzoll, 4 Gr. Landzoll,
Scheffel: 10¹/₂ Pf. „ „ 2 Pf. „ —.

Ferner Schleusengelder, der neue Tonnenzoll, das Krahgeld, der Licent — eine aus dem 30 jährigen Kriege stammende Abgabe, z. B. in Lenzen, ferner beim Seehandel in Swinemünde und Stettin — und der Transitioimpost.

Was die Erhebungsweise betrifft, so war sie gleichfalls sehr verschieden. In der Kurmark wurde in der Hauptsache ein Warenzoll erhoben, meist nach spezifischen Sätzen, — nur sehr wenig Sätze ad valorem kommen vor —. In der Neumark war ein Güterzoll in Geltung von 2 Pf. à Th. = $\frac{2}{3}$ ‰, doch war auch dieser in spezifische Sätze umgerechnet. Daneben war noch ein Pferdezoll zu entrichten beim Ein- und Ausgange. Transitierende Güter wurden nach Pferde-

¹⁾ Zoll-Rolle für die Neumark a. a. O. N. 13 Art. 9 p. 49f.

last — 8 Ctr. 7 Gr. — verzollt. In Magdeburg war die Verzollung sehr verschieden. In einzelnen Distrikten war Pferde-, in anderen Warencoll zu entrichten, und auch dabei gab es noch Unterschiede. In Halberstadt fand nur beim Wein und Getreide Warenverzollung statt, sonst wurde ein mäfsiger Pferdecoll erhoben.

Und beim Wassercoll war der Unterschied der Verzollung gleichfalls grofs. Es wurden da die Waren nach dem Raume verzollt, doch wurden in verschiedenen Distrikten bei verschiedenen Waren andere Mafsstäbe zu Grunde gelegt. Man unterschied die Salz- und Heringsbandtonne, beide von verschiedener Gröfse.

Übersehen wir die dargestellten Verhältnisse. Die verschiedenen Arten der Zölle sind theils finanzieller Natur, theils tragen sie einen gebührenartigen Charakter. Die Verwirrung des ganzen Collwesens aber ist grenzenlos. Zu volkswirtschaftlichen Zwecken waren sie nur wenig zu gebrauchen. Allerdings wurden in der Neumark z. B. die inländischen Fabrikate, sowie die ausländischen Rohstoffe freigelassen — nur Pferdecoll war zu entrichten —, zwar suchte Friedrich II. sie nutzbar zu machen¹⁾ zur Gleichstellung des Oder- und Elbhandels, aber das Collwesen war doch in der Weise erstarrt, dafs solche Versuche vereinzelt bleiben mußten.

Neben diesen Binnencollämtern gab es dann noch Collschranken zwischen den einzelnen Provinzen. Die zwischen den mittleren scheinen bedeutungslos gewesen sein.²⁾ Wichtiger war der Provinzialcoll gegen Schlesien. Diese Zölle hatten einen weit mehr volkswirtschaftlichen Charakter; es sollte dadurch der provinziellen Produktion ein Schutz gegen die andern Provinzen gewährt werden.³⁾

Aufser diesen staatlichen Collleinrichtungen gab es noch eine grofse Anzahl Privat-, hauptsächlich Kommunalbinnencölle, zum Theil von gebührenartigem Charakter, zum Theil rein finanzieller Natur — Brandenburg nennt für die Kurmark etwa 30, von denen einige sogar dem Auslande gehörten; so gehörte Wittstock Mecklenburg, Storkow und Beeskow Kursachsen.

Näher auf das Collwesen einzugehen — können wir mit Beguelin

1) Schmoller, Studien zur wirtsch. Politik Friedrich d. Gr. in seinem Jahrbuch 1884 und 86.

2) Hintze a. a. O. p. 309 und Schultze a. a. O. vermuten, dafs sie seit 1740 nicht mehr bestanden hätten. Das ist ein Irrthum. Aus den Verhandlungen über die Reform des Collwesens 1805 geht klar hervor, dafs sie noch in Kraft waren.

3) So verteidigt Beguelin a. a. O. sie noch.

Auf der nächsten Seite geben wir eine Übersicht über die Verschiedenheit der Zölle.

Generelle Übersicht der Verschiedenheit der Zoll-Abgaben von dem Warenverkehr in den preussischen Staaten. 1810.

(Nach den Akten des Geh. Staats-Archivs. Tit. XLVII. Sekt. I N. 8.)

A. In Königsberg, Memel, Elbing eingehende Waren. See- u. Eingangslizent.	B. von dort ausgehende Waren.	C. D. In den Pommerschen Häfen eingehende u. von dort versandte Waren:	E. Elbe (Hamburg) bis (Friedrich Wilhelms-Graben) Schlesien.	F. Berlin durch Spree, Oder, Warthe, Netze nach Preussen.	G. Schlesischer Einfuhrzoll.	
Getreide, Last à 60 Berl. Scheffel.	3 Th. 3 Gr.	2 Th. 23 Gr.	a) auf der Oder durch den Finnow-Kanal nach Berlin. b) Oder-Schlesien.	10 Th. 13 Gr. 9 Pf. 1) Lenzen-Berlin 6 Th. 16 Gr. 6 Pf. 2. Berlin-Crossen 3 Th. 21 Gr. 3 Pf.	3 Gr. 7 Pf. 4 Gr. 3 Pf.	1 Th. 9 Gr. 11 Pf. 4 Gr. 8 Pf.
Asche, Hanf, Hede, Heringe, Leinsamen. Ctr.	14 Gr. 2 Pf.	12 Gr. 8 Pf.	a) 3 Th. 4 Gr. 1 Pf. b) 1 Th. 19 Gr. 7 Pf.	Lenz.-Berl. 5 Gr. } 7 Gr. Berl.-Cross. 2 Gr. } Lenz.-Berl. 7 Gr. 9 Pf. } Berl.-Cross. 3 Gr. 7 Pf. } 11 Gr.	7 Gr. 10 Pf.	7 Gr. Schles. Ausfuhrz. Ctr. i. Durchschnitt 8 Gr. 11 Pf.
andere Waren: Ctr.	NB. In Preussen wird nur einmal, nämlich beim Ein- oder Ausgang Lizenz erhoben.		3 Gr. 7 Pf. 3 Gr. 5 Pf. 6 Gr. 7 Pf. 7 Gr. 4 Pf.			

sagen¹⁾ — „würde um so weniger interessant sein, als es, weit entfernt, auf ein System zurückzuführen, ein Gebäude aufstellt, in welchem theils Unbedachtsamkeit, theils Unredlichkeit, theils unrichtige Erklärung der Vorschriften zu Grunde liegt.“

Dazu kommt, daß, wie beim Accisewesen, die Erhebung nach einer Unzahl Zollrollen stattfand. Dieterici²⁾ giebt, aufser vielen Privatzolltarifen, für Preussen 41 an, eine Zahl, die wohl zu niedrig gegriffen ist, wurde doch in der Kurmark allein nach 20 verschiedenen Zollrollen verzollt,³⁾ von denen nur ein Teil dem Publikum bekannt waren. Für die anderen gab es nur ein geschriebenes Exemplar.

Wir haben vorher gesehen, daß das Accisewesen die Stelle unseres heutigen Zollwesens einnahm. Mit der Hauptsteuer waren handelspolitische und polizeiliche Zwecke verbunden, und nun kam noch das Zollwesen hinzu, das zum Teil mit dem Accisewesen verschmolzen war. Die Einkünfte aus beiden wurden streng getrennt, die Einnahmen aus den Zöllen flossen den Domänenkassen, die aus der Accise den Kriegskassen zu,⁴⁾ aber die Acciseämter waren meist auch Zollämter. „Das Fabriken-Zwangssystem wurde mit der Accise, und in dieser wieder die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, die Konsumtionssteuer, die Grenz- und Binnenzölle und die Lokalabgaben-Verfassung so durcheinander geworfen, daß auch der ge-

¹⁾ a. a. O., p. 229.

²⁾ a. a. O., p. 34.

³⁾ Nach den Akten des Geh.-Staats-Archivs.

Tit. XLVII, Sekt. 1 N. 9 Vol. II waren in der Kurmark 1806 folgende Zollrollen in Geltung: (bei Brandenburg a. a. O. ist die Aufzählung nicht vollständig).

Kurmärkische Wasser-Zoll-Rolle 7. VIII. 1713. Spandow 1606.

„ Land- „ „ 4. IV. 1721. Extract daraus.

Suppl.-Tarif für Nutz- und Kaufmannsholz 20. V. 1799. Loecknitz. Anhang zur Landzollrolle de 1721, 10. I. 1803. Plauen-Parey-Kanal 1746. General-Oder-Kurs-Rolle 1754. Jerichow 1686. Supplement dazu 1748. Transito Spandow. Oderberg. Konventions-Zoll-Rolle 17. III. 1778. Schwedt 8. XII. 1746. Transito-Zoll-Rolle. Zinna. Anhang 1792. Lenzen 1653—1720. Loburg.

⁴⁾ cf. Riedel, d. brandenburg-pr. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1886, p. 19, 30. 1721 wurden die Domänen (General-Finanz-Direktorium) mit dem General-Kriegs-Kommissariat vereint zum General-Ober-Finanz- und Kriegs- und Domänen-Direktorium. 1787 wurde die General-Accise- und Zoll-Administration mit der Verwaltung der Handels- und Manufaktursachen vereint zum General-Fabriken- und Kommerzial- wie auch Accise- und Zoll-Departement.

übteste Offiziant in dieser Partie keine richtige Übersicht von dem, was im Lande und den verschiedenen Theilen desselben von jedem Artikel gegeben wird, liefern kann, noch weniger aber das Abgabeverhältnis der einzelnen Provinzen gegeneinander zu beurteilen vermag.“¹⁾

So sehen wir, daß Zoll und Accise, im Laufe der Zeit immer mehr erstarrend, den innern Verkehr auf das stärkste lähmten und hinderten. Eine Reform der Accise und vornehmlich des Zollwesens war eine unabweisbare Notwendigkeit.

Es seien noch einzelne Beispiele über die Höhe der Zollsätze angeführt. Der Zoll wurde, wie wir gesehen haben, nach spezifischen Sätzen, die Accise nach Wertsätzen, erhoben.

Auf dem Wege von Crossen durch die Spree nach der Elbe bis Lenzen war für Leinwand, die aus Schlesien ausgeführt wurde, zu entrichten:

à Schiffspf. = 8 Cbf.		
Crossen Zoll	1 Gr.	6 Pf.
Neuhaus Grabenzoll	1 „	6 „
Schleusengeld	1 „	6 „
Fürstenwalde Zoll		9 „
Schleusengeld		9 „
Berlin Zoll		9 „
Scheusengeld		9 „
Krahngeld		9 „
Spandau Zoll		9 „
Potsdam „		9 „
Brandenburg „		9 „
Schleusengeld		9 „
Havelberg Zoll		9 „
Wittenberge „		9 „
Lenzen „	1 „	6 „
Licent		9 „

zusammen also 15 Gr., von Berlin bis Lenzen 9 Gr. Die Fracht von Berlin bis Hamburg kostete 3 Th. 16 Gr. (s. Frachttaxe bei Brandenburg); da fiel der Zollsatz wenig ins Gewicht. Bemerket sei übrigens noch, daß der Zoll für Leinwand besonders niedrig war, um die Ausfuhr von schlesischer Leinwand möglichst zu erleichtern. Aber auch für die andern Waren dürfte der Zoll nur wenig höher anzusetzen sein.

Kaffee:

Von Lenzen bis Berlin beträgt der Zoll (7 Zölle + 2 Schleusen)

1) Worte Bülow's.

à t = 1 Schiffspf. 9 Gr. (das Schiffspf. wird = 3 Ctr. gerechnet; da Kaffee aber leichter wiegt, sei 2 Ctr. angenommen).

100 Pf.	=	4 Gr. 6 Pf.
Zoll-Lenzen	=	1 „ 4 „
Licent „	=	1 „ 6 „
		7 Gr. 4 Pf.

Der Zoll von Hamburg bis Berlin war nur wenig höher. Es seien im ganzen ca. 10 Gr. angenommen.

Die Accise für Kaffee:

Accise-Impost à Pf. = 2 Gr.,	100 Pf. =	8 Th. 8 Gr.
Bankoimpost à Pf. = 2 Pf.,	100 Pf. =	16 Gr. 8 Pf.
		= 9 Th. 8 Pf.

Die Fracht von Berlin bis Hamburg beträgt (laut Frachttaxe bei Brandenburg Beil. A.)

100 Pf. = 18 Gr.,	Krahngeld =	1 Gr.
		19 Gr.

Der Wert endlich beträgt nach einem amtlichen Tarif (bei Dieterici a. a. O. p. 31)

à Pf. 6 Gr.,	100 Pf. =	25 Th.
--------------	-----------	--------

Berücksichtigen wir auch die ungenaue Rechnung, so geht doch das eine daraus hervor, was wohl für die meisten hochimpostierten Waren zutreffen dürfte, daß der Zoll — hier von über 11 Stellen — nur wenig ins Gewicht fällt; er beträgt nur ca. $1\frac{1}{2}\%$ vom Werte. Dagegen ist die Accise im Verhältnis zum Zoll sehr hoch angesetzt. Es sind dies die Zahlen für die Wasserfracht. Für die Landfracht sind die Zölle bedeutend höher wegen der größeren Anzahl von Zollstätten, dementsprechend höher sind auch die Frachtsätze. Doch dürfte es unmöglich sein, dafür entsprechende Zahlenangaben zu machen.

Der Transitohandel, auf den wir sonst nicht weiter einzugehen brauchen, wurde dagegen sehr hoch belastet. Es lag dies zum Teil an dem Verbotssystem und dessen Durchführung. (S. Pat. vom 25. I. 1787 N. C. C. 1787 N. 17.)

Der Transitoinpost-Tarif vom 14. V. 1771 hat eine Anzahl Sätze von $1\frac{1}{2}\%$. Dagegen erscheinen aber Felle, Garne mit 30% , Holz, Haare, Häute mit 50% , Leder mit 8% u. s. w.

Es lag dies an dem Bestreben, wie man die einheimischen Gewerbe begünstigte, so die ausländischen niederzuhalten und ihnen

die nötigen Rohstoffe sowohl wie die nötigen Fabrikate möglichst zu verteuern.

Die merkantilistische Wirtschaftspolitik der Hohenzollern war nötig gewesen, um Preussens Gewerbeleiß wieder zu heben, nachdem er so furchtbar unter den Kriegen gelitten hatte. Und in der That hatte sie ihr Ziel erreicht: die wirtschaftliche Lage Preussens hatte sich unendlich gehoben; alte verfallene, sowie neue Industriezweige gelangten zu großer Blüte ¹⁾ und versorgten nicht nur den inneren Markt, sondern exportierten auch mit Erfolg nach dem Auslande. So hatte die Ausfuhr zugenommen: ²⁾

	alte Provinzen	Schlesien	der ganze Staat
1752.	12 Mill. Th.	9,9 Mill. Th.	—
1795/6.	—	—	51,5 Mill. Th.

Die Einfuhr war gewachsen von

1752	9,4 Mill. Th.	7,5 Mill. Th.	—
1795/6.	—	—	53,3 Mill. Th.

Der preussische Export nach England stieg ³⁾

von Anfang d. 18. Jahrh.:	100 000 Pf.
1740:	199 623 Pf.
1780:	318 272 Pf.
1790:	688 348 Pf.
1800:	1 733 946 Pf.
auf 1805:	2 220 031 Pf.

Allerdings war die preussische Industrie allmählich den Kinderschuhen entwachsen. Sie brauchte nicht mehr dieselben Hilfsmittel, wie damals, als es sie erst zu schaffen galt; und der alternde Friedrich hatte das System zu stark ausgeprägt; seine Mafsregeln griffen zu stark in das Treiben des Gewerbeleißes ein.

Immerhin erfüllte diese Politik ihre Aufgabe völlig; vielleicht galt es jetzt nur, die Auswüchse, die das System hervorgebracht hatte, abzuschneiden. Dagegen dringend notwendig war eine Reform ihrer Werkzeuge, der Accise und des Zolles.

Und auch in handelspolitischer Hinsicht erfüllten diese ihre Aufgabe nicht: trotz aller Kontrolle, trotz aller strengen Mafsregeln, griff ein Schmuggel um sich sondergleichen. Immer schärfere Edikten wurden erlassen, ihm zu steuern, doch anscheinend mit wenig Erfolg. ⁴⁾

¹⁾ cf. vor allem die Seidenindustrie. s. Hintze, a. a. O.

²⁾ Nach J. G. Hoffmann, in Rankes histor.-polit. Zeitschr. II.

³⁾ Nach Gülich, s. Schmoller, Finanzpol., p. 80.

⁴⁾ Die Edikte vom 28. V. 1770. N. C. C. 70 N. 41.

In dem Berichte des General-Direktoriums vom 1. V. 1788¹⁾ heisst es, dass die fremden Waren ungescheut ins Land eingebracht und, allen als Kontrebande bekannt, verkauft würden. Und zwar sei dieser Schmuggel so allgemein geworden, dass bei den inländischen Fabriken schon viele hundert Stühle, blofs wegen Mangel des Absatzes, leer stehen, und zum Schlusse: „Wenn diesem Unwesen nicht bald auf die nachdrücklichste Weise gesteuert wird, so ist der Ruin der besten Fabriken und die Auswanderung der besten Arbeiter unvermeidlich.“

Wir haben in Vorstehendem die preussische Handelspolitik und das Accise- und Zollwesen dargestellt, wie es, sich im Laufe der Zeit entwickelnd, am Schlusse des 18. Jahrhunderts besteht. Wir sind dabei nicht eingegangen auf den speziellen Gang der Gesetzgebung, die Einrichtungen, welche nur kürzeren Bestand hatten; es galt uns ja nur die Zustände am Schlusse des 18. Jahrhunderts zu charakterisieren. Doch müssen wir jetzt noch mit einem Worte auf die Regierung Friedrich Wilhelms II. eingehen, denn unter ihm tritt der Gedanke einer radikalen Reform zuerst auf.

Friedrich II. hatte 1766 die Regie eingeführt,²⁾ welche durch Errichtung von Monopolen u. s. w. noch tiefer das wirtschaftliche Leben beeinflusste; auch trat bei der Regie der fiskalische Charakter zu sehr in Vordergrund. Dazu waren zur Durchführung eine Anzahl Franzosen bestellt.

Dadurch hatte sich die Regie sehr verhasst gemacht, und man glaubte und hoffte, dass der neue König den Verkehr freiheitlicher gestalten würde.³⁾ In der That erklärte er sich für eine Reform,

Reskript an den Ob.-Appellations-Senat vom 21. I. 1786 *ibid.* N. 41.

Edikt vom 26. III. 1787. N. C. C. N. 35,

um der „sehr eingerissenen heimlichen Einführung“ zu steuern, soll hinlängliche Zahl Zollreiter angestellt und die Kontrolle sehr verschärft werden.

1. V. 1788 Erlafs des General-Direkt. s. Philippson, das preufs. Staatswesen von 1788—1806, p. 270.

Edikt vom 20. V. 88. N. C. C. 88 N. 8.

5. VIII. 88, ev. Haussuchungen angeordnet,

11. VII. 88 abermalige Verschärfung.

3. XI. 89 Kab.-Ordre.

Aus dieser Aufstellung ersieht man, wie wenig diese Edikte nützten.

¹⁾ S. Philippson a. a. O., p. 270. Dort auch einige Beispiele des Schmuggels: in Salzwedel wurde notorisch nur $\frac{1}{8}$ des Verbrauchs von Kaffee versteuert. Durch Westpreussen wurde der Schmuggel durch förmliche regelmässige Karawanen betrieben.

²⁾ cf. p. 14.

³⁾ Philippson, a. a. O., p. 183.

„welche den Gang der ganzen Maschine des Accisewesens so einfach machen als möglich und solches der ehemaligen Simplizität, welche die Franzosen völlig verdorben haben, wieder nahe bringen“ sollte.

Doch war er für eine Vereinfachung nur des alten Systems, nicht für eine völlige Änderung. Die Deputierten der Kaufmannschaft zu Breslau¹⁾ traten für Freigebung des Handels ein, doch er erklärte: ²⁾ „Die Meinung ist niemals gewesen, zum Schaden und Nachtheile der mit so großen Kosten in dero Landen etablierten, sich in dem besten Flor befindlichen Fabriken mit dergleichen Waren einen freien Verkehr zu gestatten, da die wahre Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Landes vorzüglich in wohleingerichteten Fabriken und Manufakturen besteht.“

So wurden denn auch nur die, von uns nicht erwähnten, zum Teil sehr drückenden Einrichtungen Friedrichs II. aufgehoben, ohne daß eine Systemänderung stattgefunden hätte, ohne daß auch das Accise- und Zollwesen eine Reform erfahren hätte. Die Accisetarife von 1787³⁾ führten eine prinzipielle Änderung nicht herbei.

¹⁾ Philippson, p. 114.

²⁾ Avertissement 22. I. 1787. N. C. C. 87 N. 6.

³⁾ Verordnung 25. I. 1787. N. C. C. 87 Nr. 8. Die Tarife ebenda.

Kapitel II.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts trat ein großer Umschwung in der ganzen europäischen Denkweise ein, ein Bruch mit allen ihren Überlieferungen. Und während sich Philosophie und natürliche Religion gegen die alten Heiligtümer des Glaubens wandten, nahmen Naturrecht und politische Ökonomie einen gemeinsamen Anlauf gegen die historischen Rechts- und Lebensformen, nicht um sie mit besonnener Hand zu reformieren, sondern um sie im ersten Enthusiasmus über ein neues großes Prinzip über den Haufen zu werfen und tabula rasa für den reinen Vernunftstaat zu machen.¹⁾

Der Physiokratismus mit seinem Prinzip „laissez faire laissez passer“ verwarf die ganze bisherige Wirtschaftspolitik als einen Eingriff in die Rechte des Individuums, verurteilte die Begünstigung des Manufakturwesens, da doch der Landbau in der Hauptsache nur Werte schaffe, und dies er also das wichtigste Gewerbe sei, und gleichfalls konnte das bisherige Steuer- und Zollwesen gegenüber seiner Theorie des impôt unique nicht stichhalten.

In Preußen wurde der Versuch, den Physiokratismus zum herrschenden Regierungsprinzip zu erheben, bekanntlich vom Franzosen Mirabeau gemacht, der, am Berliner Hofe sich aufhaltend, Friedrich Wilhelm II. bei seinem Regierungsantritt ein Reformprogramm im physiokratischen Sinne überreichte, ohne damit Erfolg zu haben.

Einen weit wichtigeren Einfluss gewann die Lehre Ad. Smith's.

Mit dem Satze: „Was im Verfahren jeder Familie Klugheit ist, kann in dem eines großen Reiches schwerlich thöricht sein. Wenn uns ein fremdes Land mit einer Ware wohlfeiler versehen kann, als wir sie selbst zu machen imstande sind, so ist es besser, daß wir sie

¹⁾ cf. Eisenhart a. a. O., p. 27.

ihm mit einem Teile von Erzeugnissen unserer Industrie, in denen wir vor dem Auslande etwas voraus haben, abkaufen“¹⁾ — mit diesem Satze sprach er gleichfalls der Merkantilpolitik das Urtheil, die alles im Inlande hatte herstellen wollen und kein Geld aus dem Lande lassen wollte. Und ebensowenig konnte das Accise- und Zollwesen vor seinen vier Steuerregeln die Probe bestehen, sondern es lief ihnen schnurstracks entgegen.

Von der alten schwerfälligen Kameralistik ab wandten sich die jungen Köpfe den neuen, geschmackvoll vorgetragenen philosophischen Theorien zu, und bald hatte der Smithianismus eine unbestrittene Herrschaft erlangt. Auch die selbständigsten Geister wie ein Stein, so sehr sie auch im einzelnen von der orthodoxen Lehre abweichen mochten, folgten doch in der Hauptsache der Smith'schen Theorie. Und die meisten Beamten waren erklärte Gegner der friderizianischen Wirtschaftspolitik.²⁾

Es sei hier einer Schrift Erwähnung gethan, die allerdings erst 1808 in Berlin erschien, aber die Ideen, auch der Zeit vor 1806, völlig charakterisiert: „Die Nachteile der Accise für den Volkswohlstand.“ Der Verfasser verurteilt die Accise vom finanzpolitischen Standpunkte aus,³⁾ weil sie den vier Smith'schen Steuerregeln nicht entspreche, vom handelspolitischen aus,⁴⁾ weil sie zu weitläufige Formalitäten habe, und weil sie die Gewerbe in die Stadt banne, und kommt schliesslich zu dem Ergebnis:⁵⁾ „Sie schlägt die Nationalindustrie in eiserne Fesseln, sie stört die freie Übung der Kräfte, woraus der zweckmässigste Betrieb der Gewerbe hervorgeht, und wodurch der höchste Ertrag der Produktion und Fabrikation erzielt wird, auf eine gewaltsame Weise“; und weiter:⁶⁾ „Schwerlich wird das Monopol auf dem inneren Markte von den inländischen Kaufleuten und Manufakturisten fernerhin behauptet werden; . . . es bleibt also für den preussischen Manufakturhandel nichts übrig, als der Eintritt einer offenen Konkurrenz mit dem Auslande, d. h. die Eröffnung einer unbedingten Handelsfreiheit.“

Gegen diese Schrift wandte sich eine andere Broschüre: „Die

¹⁾ Wealth of nations, übers. Stöpel, II 232.

²⁾ cf. Schön, Papiere 322 ff. Mamroth Kap. IV. Bassewitz, die Kurmark, Leipzig 1847, I p. 457.

³⁾ p. 13 ff.

⁴⁾ p. 57 ff.

⁵⁾ p. 99.

⁶⁾ p. 159.

Vorteile der Accise für den preussischen Staat“, welche die Accise gelten läßt, aber erklärt,¹⁾ daß sie große Mängel habe, welche vornehmlich in der Unvollkommenheit der Tarife und in der häufigen Modifikation, Deklaration und Abrogation der Verwaltungs- und Steuergesetze und in der Vervielfältigung der Konsumtionsabgabe und deren Erhebung bestehe. Sie forderte eine Vereinfachung der preussischen Accise, Bestimmung verhältnismäßiger Sätze, neue Tarife und ein gleichförmiges Verfahren.

So sind auch die Anhänger der alten Verfassung von der Notwendigkeit einer Reform überzeugt. Uns interessiert hier vornehmlich der Staatsminister Struensee, seit 1791 Chef des Accise-, Zoll-, Fabriken- und Kommerzdepartements. Er war ein Anhänger der alten Wirtschaftspolitik — „Ich bin überzeugt, daß die inländische Industrie auf keine wirksamere und dauerhaftere Art, als durch Abhaltung der fremden Waren geholfen werden kann; daher ich auch hierauf stets mein sorgfältigstes Augenmerk gerichtet habe,“ heisst es in einem Gutachten von ihm vom 13. II. 1803²⁾ — ohne jedoch völlig auf dem Boden des Merkantilismus zu stehen.³⁾ Er erkannte die Schäden der Accise und des Zollwesens sehr wohl, ohne doch imstande zu sein, eine Reform durchzuführen. Ihm galt die alte Organisation für zu fest gewurzelt, und nur durch einen plötzlichen Schlag, glaubte er, könne sie beseitigt werden; doch „einige Jahre“, so tröstete er sich, wie Schön mitteilt, „wird die Pastete noch halten“.

Und diese Ansicht teilten auch andere hohe Beamte. Doch in den neuen Provinzen, die dieses komplizierte System nicht kannten, ging man zu anderen Prinzipien über, in den polnischen Provinzen zuerst und in den Entschädigungsprovinzen 1803. Ziehen wir auch in Betracht, daß die westlichen Provinzen stets eine freiere handelspolitische Verfassung gehabt hatten, daß für den Osten die Steuerverhältnisse der Mark ungeeignet waren, so müssen wir doch sagen, daß ein anderer Geist jetzt in der Gesetzgebung waltete. In der Instruktion für die südpreußische Organisationskommission heisst es:⁴⁾ (§ 21). Es sollen keine Anlagen gemacht werden, welche den inneren Verkehr von Land zu Stadt oder von Stadt zu Land er-

¹⁾ p. 17.

²⁾ Mamroth, a. a. O., p. 291.

³⁾ cf. seine Schriften: Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft. 3 Bde. Berlin 1800. (Febr. 1787: über freien Getreidehandel. cf. Philippson a. a. O., p. 161.

⁴⁾ Auszug bei Schön a. a. O., p. 625 ff., Beil. 8.

schweren oder verhindern können. (§ 23) Der Einfuhrhandel soll nicht übermäfsig besteuert werden; die Einfuhr aus den alten Provinzen aber nur nicht bis zum Monopol vor der aus fremden Provinzen begünstigt werden.¹⁾

Und dieselben Prinzipien finden wir bei der Organisation der Entschädigungsprovinzen.²⁾ Auch hier wird ein freier Handel gestattet.

Und auch in den alten Provinzen begann man jetzt, dank dem Eifer Friedrich Wilhelms III., mit einer Reform.

Der neue König war ein Freund des freieren Verkehrs. In der Finanzinstruktion³⁾ vom 19. II. 1798 § 12 heifst es: „So will ich durchaus die so lästigen als unnützen sogenannten Landzölle abgeschafft wissen, die eine Provinz gegen die andere sperren, drücken und onerieren und wenig einbringen. . . Die notwendigen Haupt- und Brückenzölle, das ist etwas anderes, und die etwaigen Privilegien eines jeden müssen dabei wohlausgeglichen werden.“ Im Jahre 1802 (Kab.-Ordre vom 21. VIII.)⁴⁾ trug er Struensee auf, die Accise- und Zolleinnahmen zu vereinfachen und in einem zusammenhängenden Ganzen zusammenzufassen. „Wenn ich erwäge, wie es immer die Erfahrung bewiesen hat, dafs die grofsen, den Staatsbedürfnissen angemessenen Einkünfte nur von den ersten Lebensbedürfnissen und den gangbarsten Artikeln des Handels aufgebracht werden können, und dafs die Anzahl dieser Gegenstände sehr mäfsige Schranken hat, so mufs ich beim Anblick der bändereichen Accise- und Zolltarifs erschrecken.“ Doch kam es noch nicht zu einer Reform der Accise.

Dagegen wurden die Zollverhältnisse in den alten Provinzen einer durchgreifenden Reform unterzogen.

Seit dem Jahre 1791 arbeitete man daran, doch erst seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. gewannen diese Pläne eine

¹⁾ Es wurde in Südpreußen übrigens nicht die Accise eingeführt, sondern ein Zoll, für alle ein- und ausgehenden Waren von 2%, für fremde von 4% cf. Beguelin a. a. O., p. 190.

²⁾ Entwurf eines neuen Accise-Systems für Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt. 23. V. 1804. Nov. Corp. Const. 1804 N. 423 p. 2199. Mit dem Auslande soll ein unbeschränkter Handelsverkehr stattfinden. Die Sätze sind ziemlich niedrig, z. B. für Baumwoll-, Woll- und Leinenwaren 2,66%, für ausländische 4%.

³⁾ cf. Riedel a. a. O., p. 215 f.

⁴⁾ Acta des Geh. Staats-Archivs. R. 92 Hardenberg H. 14. cf. Mamroth a. a. O., p. 290, Dieterici a. a. O., p. 74.

⁵⁾ Benutzt sind im folgenden: Acta des Geh. Staats-Archivs Finanz-Ministerium Tit. XLVII Sekt. 4 N. 1. Aufhebung der inneren Landzölle und Verlegung derselben an die Grenze. Vol. I—V.

greifbarere Gestalt. Die Cabinets-Ordre vom 29. VI. 1797 sagt: „Die Verschiedenheit, welche ratione der Land- und Zollabgaben im Innern des Landes stattfinden, gereichen in mehr als einer Rücksicht zum Nachtheil des Binnenverkehrs, und der Umstand, daß der Landzollstätten sehr viele sind, mithin zum öfteren angehalten, ja oft selbst, um sie zu berühren, ein Umweg gemacht werden muß, ist . . . sehr lästig.“ Es ist anzustreben, „dass entweder die Binnen-Landzölle nicht nur in den Provinzen selbst, sondern auch in Absicht der angrenzenden gänzlich abgeschafft werden können, so daß bloß gegen das Ausland Grenzzollämter beizubehalten, also lediglich und allein beim Eingange aus der Fremde ins Land, und beim Ausgang aus dem Lande nach der Fremde verzollt werden dürfte, oder wenigstens in jeder Provinz die Binnenzölle abgeschafft, folglich aufser der obengenannten Verzollungsart nur beim Ein- und Ausgange aus einer Provinz in die andere die Land-Zoll-Abgabe beibehalten wird.“¹⁾

Es werden dann die einzelnen Direktionen um Gutachten aufgefordert, wie groß die Einbuße bei einer völligen Reform — Aufhebung der Binnen- und Provinzialzölle — und bei einer teilweisen — Aufhebung nur der Binnenzölle — sein werde, und wieviel die Grenzzölle einbringen würden.²⁾

Die nächsten Jahre verstreichen mit der Ausarbeitung dieser Gutachten und ihrer Beantwortung.

Die Berichte der Zolldirektionen erkennen alle das Wünschenswerte einer Reform³⁾ an, doch halten die einen die Schwierigkeiten für zu groß; „so gewagt und schwierig scheint eine gänzliche Reform“.⁴⁾ andere glauben den Ausfall an Einnahmen nicht decken zu können,⁵⁾ andere wiederum erklären, daß „nicht nur sehr erhebliche Verluste, sondern auch sonst viele und große Nachteile eintreten würden“.⁶⁾

Und welches seien diese Nachteile?

„Die Binnenzöllen gereichen zur Kontrollirung der Grenzzölle, Transitoabgaben u. s. w., zu einiger Verhütung der Accise-Defrau-

1) Es geht hieraus hervor, daß die Provinzialzölle noch bestanden. cf. p. 113 Anm. 2.

2) Zum Schlusse heißt es: da es übrigens noch ungewiß ist, ob dieses Vorhaben auszuführen sein möchte, so habt ihr die Sache für euch zu behalten.

3) „Sehr wichtig und erspriesslich.“ Stettin 21. IX. 97.

4) Berlin Dir. 7. VII. 97, 3. VII. 98.

5) Zoll-Dir. 20. X. 97., Dir. Küstrin. 10. IV. 98.

6) Dir. Magdeburg 11. VIII. 97.

dationen, auch werden dann die Wasserzollabgaben ermäßigt werden müssen, und dann sei der Ausfall nicht zu decken.¹⁾

Doch der König besteht auf einer thatkräftigen Durchführung der Reform. In der Kabinets-Ordre vom 17. IV. 1800 erklärt er: „Da wir zur Beförderung des inneren Verkehrs und zur Erleichterung der Unterthanen entschlossen sind, den schon längst im Werke gewesenen Plan, nämlich im Innern des Landes die Landzölle überall, wo dergleichen gegenwärtig noch befindlich sind, aufzuheben und selbst beim Landtransporte aus einer Provinz in die andere die Verzollung abzuschaffen, nunmehr zur Ausführung bringen zu lassen, so sollen die Grenzzölle beibehalten werden und beim Verkehr mit dem Auslande Zölle weiter erhoben werden.“ Im übrigen drängt er auf Beschleunigung der Reform.

Es wird dann die Frage entschieden, ob der Zoll an der Grenze oder im Innern erhoben werden soll. Man entscheidet sich für das erstere.

Nachdem dann Stein die Direktion des Accise- und Zollwesens übernommen hatte, kamen diese Verhandlungen zum Abschlusse. Ausdrücklich bemerkt sei hier, daß Stein nach allem nicht die Einführung des Ediktes zuzuschreiben ist;²⁾ er fand die Pläne schon völlig vor; soweit man das aus den Akten ersehen kann, ist dem Könige selbst die Urheberchaft für das folgende Gesetz zu vindizieren.

Das Publicandum vom 26. XII. 5 verkündet: § 1. Die bisherigen Landbinnenzölle und die bei dem Übergange von einer Provinz in die andere zu errichtenden Landzölle in sämtlichen alten Provinzen der Monarchie exkl. Schlesien, Glatz, Franken³⁾ sollen vom 1. I. 1806 aufhören, und der innere Verkehr soll von diesen Provinzial- und Landbinnenzöllen gänzlich befreit sein.“

Dafür sollen dann die Grenzzollämter verstärkt werden, und hier die Ein- und Ausgangszölle erhoben werden. An Stelle der alten Zollrollen soll ein neuer Zolltarif treten. Es wird dann dem Geheimen Kriegsrat Schröders die Ausarbeitung eines neuen Grenzzollsystems aufgetragen für die Provinzen, in welchen die Landbinnenzölle aufgehoben worden sind.⁴⁾

1) Dir. Berlin 5. VIII. 98.

2) Es ist dies die herrschende Ansicht; so Schmoller a. a. O., p. 83, Mamroth a. a. O., p. 298, Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, p. 729.

3) Für die alten Provinzen trifft in der Hauptsache die Darstellung des Zollwesens nur zu; die neuen Provinzen hatten das System der Binnenzölle nicht in dem Mafse.

4) Acta des Geh. Staats-Archivs. Tit. XLVII Sekt 1. N. 8.

Und zwar sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte für die Neuorganisation:

- 1) Die alten Zollämter sollen aufgehoben resp. die zu Grenzzollämtern geeigneten beibehalten und neue Grenzzollämter geschaffen werden.
- 2) Die Zollsätze sollen bestimmt werden, und zwar sollen die bisherigen Einkünfte beibehalten werden und wenn möglich — am Rande ist das hinzugefügt — noch vermehrt werden.
- 3) Die Zollerhebung soll möglichst vereinfacht werden.

Zu diesem Zwecke bereist er die einzelnen Provinzen, um die Lokalverhältnisse kennen zu lernen. Am 21. IV. 6 überreicht er dann dem Könige seinen Plan, mit beigelegten Tableaux. Die Zollämter, die er plant, liegen sämtlich dicht an der Grenze, doch sind sie weiter zurückgelegt bei Kreuzpunkten mehrerer Straßen, Morästen u. s. w. Auch will er zwei Arten von Zollämtern angelegt wissen, Kommerzialzollämter für den großen Frachtverkehr und Kommunikationszölle für den kleinen Grenzverkehr.

Diese Berichte werden den einzelnen Direktionen übersandt, doch kommen sie nicht zur Ausführung, da der Ausbruch des Krieges die weiteren Organisationspläne unterbricht. Man behilft sich dann soweit als möglich mit den alten Zollämtern, auch werden die alten Zollrollen beibehalten. Nach dem Kriege werden dann diese Pläne zu Ende geführt und die Grenze geschlossen, doch ohne daß ein neuer Tarif emanirt wird. Doch werden wir seiner Zeit nicht wieder darauf eingehen, da diese Grenzbesetzung nicht weiter interessiert.

Wir haben so gesehen, daß es durchaus keines Bruches mit den alten Verhältnissen bedurfte; auf dem Wege der Reform hatte man schon wesentliches geleistet, und ein Mann wie Stein hätte sicherlich die weiteren nötigen Reformen durchgesetzt. So beschäftigte er sich 1805 damit, die strengen Barrieren zwischen Stadt und Land zu öffnen und die Universalaccise zu reformieren.¹⁾

Doch das sei hier betont, daß Stein, auch wenn er in der Hauptsache ein Anhänger Smiths war, doch, sowie er die schrankenlose Gewerbefreiheit verurteilte, er auch nicht für unbedingten Frei-

¹⁾ cf. Ladenbergs Promemoria, Acta d. Geh. Staats-Archivs. R. 92 Hardenberg H. 14. cf. auch Mamroth a. a. O. In der Grafschaft Mark hatte Stein 1791 die Accise durch ein Pauschquantum abgelöst, ähnliches plante er 1803 für Münster cf. Roscher a. a. O.

handel war.¹⁾ Die später anzuführende Regierungsinstruktion vom 26. XII. 8 schießt weit über seine Ansichten hinaus.

Inzwischen jedoch waren die folgenschwersten Mafsregeln für die weitere Gesetzgebung getroffen. Der unglückliche Krieg hatte Preußen von seiner bisherigen Höhe herabgestürzt und seinem wirtschaftlichen Leben die schwersten Wunden geschlagen. Nach Dunckers Berechnung hatte das Preußen nach dem Tilsiter Frieden eine Kriegsentschädigung von 1 Milliarde Frs. gezahlt²⁾, und Handel und Wandel hatten unendlich gelitten.

Da galt es denn den Staat neu aufzurichten und auf neue Grundlagen zu stellen.

Hier griff die Stein-Hardenberg'sche Reformgesetzgebung ein, „eine Revolution in gutem Sinne, geradehin führend zu dem großen Zwecke der Veredelung der Menschheit, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion von außen — das ist unser Ziel, unser leitendes Prinzip.“³⁾

Sie war nicht unvermittelt, schon vorher hatte sie, wie wir bei der Handelspolitik gezeigt haben, Vorläufer gehabt, aber es bedurfte doch noch einer furchtbaren Mahnung, der Katastrophe von Jena, um das, was nach einem Ausdrücke Schöns alle denkenden Köpfe und starken Herzen bewegte, zum unweigerlichen Beschlusse reifen zu lassen.

Wir sehen zuerst in der kurz bemessenen Verwaltung des Freiherrn von Stein (5. X. 7. bis 21. XI. 8) dies reformatorische Werk in energischer, aber bedächtiger Weise beginnen, in der langjährigen Hardenbergs (6. VI. 10. bis 20. XI. 22) sich ganz im Sinne Smiths vollenden.⁴⁾

Es ist hier nicht der Ort, auf das Verhältnis dieser beiden Männer einzugehen, umsomehr, als die Wirksamkeit Steins für die handelspolitische Gesetzgebung weniger in Betracht kommt; soviel aber sei bemerkt, daß Stein auch hier gegen den Radikalismus des Smith'schen Systems war. „Dieses war der Neuerungssucht Hardenbergs vorbehalten, ich hatte daran keinen Anteil.“⁴⁾

Stein war eben — nach Schmollers Ausdruck⁵⁾ — der große praktische Staatsmann, Hardenberg der theoretisierende Diplomat.

1) cf. Roscher a. a. O., p. 702 ff.

2) Mamroth a. a. O., p. 22.

3) Worte Hardenberg's in der Denkschrift vom Sept. 1807. s. Ranke, Denkwürdigkeiten H's. IV. Anhang.

4) Eisenhart a. a. O. p. 68, 69.

5) a. a. O., p. 85.

Und zwar sind die neuen Grundlagen nach dem Wortlaut de Gesetzes vom 7. IX. 11: ¹⁾ „Gleichheit vor dem Gesetz, Eigentum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwang- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung. Wir wollen fortwährend auf solche bauen, da wir sie als die heilsamsten für die uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten; aber wir wollen diesen Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttung, nicht ohne Entschädigung wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren, aber sichereren Wege erreichen.“ ²⁾

„Das neue System beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staates, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkür eines anderen darin behindert zu werden.“ ³⁾

Am prägnantesten sind diese Gesichtspunkte ausgesprochen in der bekannten Regierungsinstruktion vom 26. XII. 8, welche, auch für die Handelspolitik, völlig die Ideen Ad. Smiths als leitende Gesichtspunkte aufstellt — in der That sind diese Worte zum Teil eine wörtliche Übersetzung Smith's. ⁴⁾

Es heißt da in § 34:

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen muß der Grundsatz leitend bleiben, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Schranken bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nötig ist; einem jeden, innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwicklung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen.“

und in § 50:

„Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht bloß auf Abwendung von Gefahren und Nachteilen

¹⁾ Ges.-Sammlung 1811 N. 20 p. 253 ff.

²⁾ Die einzelnen Gesetze können wir hier völlig übergehen.

³⁾ Worte Hardenberg's, Ranke a. a. O., IV p. 248.

⁴⁾ s. Wealth of nations. Buch IV T. II. Sie rührt von Friese her. s. Zimmermann, Geschichte d. preussisch-deutschen Handelspolitik. Oldenburg-Leipzig 1892, p. 3. s. Nov. Corp. Const. 1808, p. 703 ff.

und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Wahrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken.

Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des § 34 enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, d. h. keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützung zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anzuweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vorteil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Falle das Geld im Lande zu behalten suchen und nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er absetzen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen und es münzen lassen.

Je vorteilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht werden, umso weniger läßt sich Mangel daran besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizu-

führen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waren nicht sofort verkaufen, wenn er noch Aussicht hat, solches vorteilhafter thun zu können, aber gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vorteil abzusetzen hoffen darf; Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation werden die Waren jedesmal dahin bringen, wo sie am nötigsten sind, weil sie da am teuersten bezahlt werden.

Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Handel und Gewerbe schafft zugleich die möglichste Konkurrenz des produzierenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teuerung und übermäßige Preissteigerung.“

So sagt man sich völlig los von der bisherigen Wirtschaftspolitik, die Maxime „laissez faire, laissez passer“ soll im wirtschaftlichen Leben und so auch im Handel herrschend werden.

Eine Durchführung dieses Programms hätte den Sieg der radikalsten freihändlerischen Doktrin bedeutet. Doch fehlte noch viel daran, daß diese Theorien ohne weiteres in die Praxis übersetzt wurden.

Wie weit wurden diese Prinzipien durchgeführt?

Durch den Krieg war zuerst das alte System durchbrochen.

Der französische Generaltresorier in Berlin, Estève, verlangte im Dezember 1806,¹⁾ daß allen französischen Waren der Eingang nach Preußen gegen eine mäßige Abgabe gestattet sei. Das General-Fabriken- und General- Zoll- und Accisedepartement protestierte dagegen, denn die preussische Industrie könne sich gegen die Konkurrenz der französischen nicht halten. Darauf erklärten die Franzosen, daß nur ihren Waren die Einfuhr gegen einen angemessenen Tarif gestattet sein solle; Handel und Gewerbe könnten sonst auf den vollkommensten Schutz Anspruch machen.²⁾ In dem darauf entworfenen Tarif³⁾ — 31 Artikel mit Sätzen von 8—50 % — wurden die Sätze von den Franzosen auf etwa die Hälfte reduziert, so daß z. B. seidene,

1) Nach Dieterici a. a. O., p. 72 ff., Mamroth a. a. O., p. 299 ff.

2) Auch die Berliner Kaufmannschaft wandte sich dagegen und erklärte, daß die Leipziger Kaufleute dann Preußen mit französischen Waren überschwemmen würden. Mamroth a. a. O., 303.

3) Bei Mamroth a. a. O., p. 304 f. abgedruckt.

halbseidene und Baumwollwaren gegen eine Accise von 10 %, leinene und wollene gegen 8 % eingelassen werden durften.

Dieser Tarif blieb in Geltung, auch nachdem das Land von den Franzosen geräumt war; am 12. VI. 9 wurde seine Geltung ausdrücklich festgesetzt für die aus Frankreich, aus den abgetretenen Provinzen und dem Kreise Kottbus kommenden Waren, doch betrug darnach der Mindestsatz 8 %.

Es bedeutete diese Maßregel immer noch keinen Bruch mit der alten Politik, denn nur, der Not gehorchend, hatte man dem Estève'schen Tarif zugestimmt. Einen weit gefährlicheren Stoß erfuhr das alte System im Osten.¹⁾

Am 3. V. 1807 wandte sich der Chef des General-Accise-departements — von Beyer — an den König mit der Bitte zu gestatten, daß solche Waren, deren Vorräte im Inlande erschöpft seien, eingebracht werden dürften, und zwar auf Pässe des Accise- und Zoll-departements gegen Erlegung des Zolles und einer Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}$ %.

Darauf erklärte der König am 30. V. 7 in einer Kabinets-Ordre, daß es kein Bedenken haben könnte, die unbedingte Erlaubnis zur Einfuhr aller vorher verboten gewesenen Fabrikate gegen Entrichtung der vorgeschlagenen Abgabe zu erteilen. „Ich halte aber die Beschränkung der Einfuhr dieser Waren auf Pässe des Accise- und Zoll-departements für überflüssig.“

Demgemäß wird die Einfuhr fremder Fabrikate — nur solcher, nicht etwa auch von fremden Konsumtionsartikeln, wie später ausdrücklich bemerkt wird — gegen den tarifmäßigen Zoll und eine Accise von 2 g. Gr. à Th. = $8\frac{1}{3}$ % gestattet.²⁾

Am 22. VII. 7 entscheidet sich dann die Immediatkommission dafür, daß es ratsam sei, die hochbesteuerten Waren — 139 Objekte — gegen den Zoll und die Accise von $8\frac{1}{3}$ % einzulassen, und erklärt sich dahin, daß die bisher in Absicht der Nationalindustrie beobachteten Prinzipien gründlich revidiert und deren fernere Anwendbarkeit geprüft werden solle. Darauf entschied dann der König an Beyer:

¹⁾ Acta des Geh. Staats-Archivs. Finanzministerium. Tit. XXV Sekt. 7 Gewerbesachen N. 6. Vol. III.

Ich folge hauptsächlich der gründlichen Darstellung Dietericis a. a. O., p. 75 ff., und Mamroths a. a. O., p. 300 ff.

²⁾ Mamroth giebt später einen Zollsatz von $8\frac{1}{3}$ % an. Das ist ein Irrtum. Die Accise beträgt $8\frac{1}{3}$ %. Der Zoll dürfte — cf. unsere Darstellung und Tabelle auf p. 14 — erheblich niedriger gewesen sein; auch Dieterici p. 79 spricht von dem Zoll als von einer geringfügigen bloßen Handelsabgabe.

- 1) Dafs alle Waren gegen den tarifmäfsigen Zoll und eine Abgabe von $8\frac{1}{3}$ eingelassen werden.
- 2) Dafs diese Bestimmung auch für die anderen Provinzen in Kraft treten solle, sobald sie von den feindlichen Truppen geräumt seien.
- 3) Dafs die ganzen bisherigen Prinzipien der Gesetzgebung zu prüfen seien.

Der zweite Punkt führte dann noch zu weiteren Ausführungen, die schliesslich die Wiederaufhebung dieser Bestimmung zur Folge hatten.¹⁾

So bestand denn im Jahre 1808 in den Marken, Schlesien, Pommern das alte Verbotsystem, mit Zulassung der aus Frankreich und den westfälischen Provinzen und Kottbus kommenden Waren nach dem Estèveschen Tarif, doch wurden auch Pässe auf andere Waren meist erteilt;²⁾ in Preussen bestand freie Einfuhr fremder Fabrikate gegen Zoll und Accise von $8\frac{1}{3}\%$ — doch ist das ganze Land gegen England gesperrt, durch Dekret Napoleons zuerst, vom 21. XI. 6, dann durch Art. 27 des Tilsiter Friedens — durch die Kontinental-sperre.

Unter dem Ministerium Stein war sonst Durchgreifendes für die Handels- und Zollpolitik nicht geschehen.³⁾ Am 12. XII. 8 übernahm Altenstein das Finanzministerium, aber auch er kam trotz

1) Mamroth a. a. O. p. 311 ff. Es interessiert dabei nur die Stellung Steins. Er ist vor wiederhergestellter Ordnung der Dinge und vor reifer Prüfung für keine Änderung.

2) Acta des Geh. Staatsarchivs. Tit. XXV. Sekt 7 N. 6. Vol. IV.

3) Hier sei eine Übersicht über die leitenden Staatsmänner angeknüpft (nach Mamroth, Kap. III, IV). Stein war von 1804 bis 4. I. 1807 Direktor des Accise-, Zoll-, Fabriken-, Manufaktur- und Kammerdepartements.

[Dann treten einige Veränderungen ein: 10. I. 7 — April 7 von Beyer, dann Hardenberg — Juli 7 die Accise], dann kombinierte Immediatkommission — hauptsächlich Klewiz, Staagemann, Schön — seit 5. X. 7 unter Stein.

Seit 13. XII. 8. Altenstein Finanzminister (von Heydebreck direkte und indirekte Abgaben); seit 7. VI. 10. Hardenberg als Staatskanzler. (Staats Einkünfte Juni — Dez. 10, Sack, dann Heydebreck; direkte und indirekte Abgaben — Ladenberg;

Seit 18. XI. 13 Bülow Finanzminister (daneben Heydebreck Handel mit dem Auslande).

Das Departement für Gewerbe und Handel gehörte zum Ministerium des Innern (besonders hervorragend Kunth und Hoffmann); seit 3. VI. 14 zum Teil mit dem Finanzministerium vereinigt. Seit 7. II. 16 war Maafsen Direktor der Handelsabteilung. 1817 trat Bülow das Finanzministerium an Klewiz ab und übernahm dafür das neugebildete Handelsministerium.

mancher Anläufe nicht von der Stelle, doch wurden fortdauernd Materialien gesammelt, ob man das frühere Verbotsystem, ein völlig freies Handelssystem oder ein gemäßigtes: Einfuhr gegen Abgabe, aufstellen solle.¹⁾

1810 trat dann Hardenberg an die Spitze des Staates als Staatskanzler.

Wenn er auch persönlich nicht tiefer in die Reform der Zoll- und Handelspolitik eingriff, so müssen wir doch kurz auf seine Ideen über Handelspolitik und -polizei eingehen.

Im September 1807 hatte er dem Könige eine Denkschrift²⁾ überreicht betreffend die Reorganisation des Staates, in welcher er seine Ideen, so auch über die Handelspolitik, ausspricht.

Das Leitmotiv derselben, soweit es unsere Verhältnisse angeht, ist: „das neue System beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staates, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkür eines anderen behindert zu werden.“³⁾

Und so heisst es denn bei der Handelspolizei:⁴⁾ Man beherzige vor allen Dingen das Laissez faire. Ich bin völlig überzeugt, daß wir die Vorteile des Handels, die großenteils und besonders in den preussischen Staaten, auf der Landwirtschaft beruhen, dem Fabriken-system zum wahren Nachteil des Landes aufgeopfert haben . . . Man kann wohl annehmen, daß der Gewinn durch sorgfältige Aufmunterung und Unterstützung der Industrie, bei Handels- und Gewerbe-freiheit, weit größer gewesen sein würde und dauerhaftere, der Natur des Landes angemessenere Fabrikationen hervorgebracht hätte, als alles, was durch Kunst und mit so vielem Aufwande bewirkt worden ist. Eine Revision und Abänderung unserer Handels-, Zoll- und Accise-ordnungen gehört zu den dringendsten Bedürfnissen, so wie der Zeitpunkt ohne Zweifel der günstigste ist, um eine Änderung im System vorzunehmen“, und bei der Accise:⁵⁾ „Bei der Erhebung scheint eine durchaus neue Einrichtung nötig, die solche vereinfache, sie sicher und weniger lästig mache. Nur dann aber scheint eine solche Einrichtung möglich, wenn die indirekten Abgaben das platte Land sowie die Städte treffen, wenn man die Sätze von eingehenden Artikeln

¹⁾ Mamroth a. a. O. p. 319.

²⁾ Ranke, Hardenberg, Bd. IV. Anhang.

³⁾ Worte Hardenbergs, cf. Ranke a. a. O. Bd. IV p. 248. cf. p. 29 Anm. 3.

⁴⁾ a. a. O. p. 49.

⁵⁾ *ibid.* p. 69.

gleich an der Grenze erhebt, die auf die Konsumtion von den Verkäufern und Verfertigern.“

Dieses sind dann auch die Grundzüge bei den Reformplänen:¹⁾ Die indirekten Abgaben sind auch auf das Land auszudehnen, die Universalaccise soll in Partikularaccise übergeleitet werden. Ferner die Verschiedenheit der Tarife und Zollrollen soll aufhören und ein einheitliches Grenzzollsystem eingeführt werden. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die einzelnen Pläne einzugehen, es seien diese Fragen nur kurz gestreift. Das Ergebnis dieser Beratungen ist dann endlich das „Edikt über die Finanzen des Staates u. s. w.“ vom 27. X. 10, das weniger ein Gesetz als vielmehr ein Program ist.²⁾

1. Die Konsumtionssteuern sollen künftig nach einem sofort zu entwerfenden Reglement³⁾ nicht mehr von sehr vielen, sondern etwa von 20 Objekten erhoben, alle übrigen aber frei gelassen werden und die Thoraccise aufhören.

2. Die bleibenden und die in diesem Edikt erwähnten Konsumtionssteuern werden für die gesamte Monarchie hiermit gleich gestellt, und aller darin bisher zwischen den Provinzen stattgefunderer Unterschied hört auf.

Zur Minderung der Belästigung des Publikums, oder wegen ihres geringen Ertrages werden künftig

- a. Quittungen unentgeltlich verteilt,
- b. Umschüttegelder nicht mehr erhoben;
- c. Die Nachschufsaccise fällt fort.

Die letzte Bestimmung wird nochmals wiederholt in dem Edikt vom 7. IX 11.,⁴⁾ welches eine Anzahl kleiner Städte bezüglich der Accise zum platten Lande schlägt — 241 Städte waren es, welche jährlich nicht einen Ertrag von 4000 Mark an Acciseabgaben erreichten.⁵⁾

In den folgenden Jahren geht man dann ernstlich an eine Reform der Accise.

Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte dabei sind: Vereinfachung des Accisewesens und Feststellung der Tarifsätze.

Ladenberg tritt zuerst in einem Promemoria ein für Ein-

¹⁾ S. Finanzinstruktion für die Steuerkommission. Hardenbergs Finanzpläne s. Ranke a. a. O. p. 241. Mamroth a. a. O. 184 ff., 200 ff.

²⁾ Ges.-Samml. 1810 N. 2 p. 33 ff.

³⁾ Kam nicht zu stande.

⁴⁾ Ges.-Samml. 1811 N. 20 p. 253..

⁵⁾ Acta des Geh. Staatsarchivs R. 74 X. Tit. MXXVIII 44 a.

heitlichkeit: ¹⁾ ein Tarif soll gelten für die ganze Monarchie, alle Nebenabgaben sollen in diesem vereinigt werden. Er schlägt Sätze von 4—25 % vor. Gleichfalls sei eine Vereinfachung des Zollwesens sehr wünschenswert.

Man geht dann an die Ausarbeitung eines neuen Tarifs, doch kommt man nicht von der Stelle, weil — so erklärt Heydebreck am 29. VII. 12, vom Staatskanzler immer noch nicht entschieden sei, welches Fabrikensystem anzunehmen sei. Zwar erklärt das Gewerbedepartement (Sack) ²⁾, daß diese Prinzipienfrage durch den § 50 der Regierungsinstruktion entschieden sei, aber — so heißt es dann zum Schlusse — es sei doch ratsam zu warten.

So kommen denn diese Arbeiten zum Stillstand; als der Krieg 1813 ausbrach, waren durchgreifende Änderungen nicht geschehen. Doch soviel war sicher: die Accise in ihrer alten Form mußte fallen. Das hatte zuerst das Edikt vom 27. X. 10 ausgesprochen, und inzwischen war die Gewerbefreiheit proklamiert, die so das alte System völlig durchlöcherte.

Die Aufhebung der alten Accise war eine unabweisbare Konsequenz der Gewerbefreiheit.

Gleichzeitig hatte man an einer Reform des Zollwesens gearbeitet. ³⁾ Das nicht vollzogene, vom Regierungsrat Loeffler ausgearbeitete, von Heydebreck 30. VII. 10, Eichmann 1. Aug., Beguelin 30. VII. unterzeichnete Reglement, die Vereinfachung der Zölle- und Handlungsaccise betr. führt aus:

Die bisherige, zum großen Teile aus den ältesten Zeiten herstammende Einrichtung der Zölle und Handlungsaccise in unseren Staaten beruht fast in jeder Provinz auf verschiedenen und in einer großen Menge von Zollrollen, Tarifs und Verordnungen zerstreuten Grundsätzen, macht zahlreiche Erhebungsstätten notwendig und hatte für das handelnde Publikum und für die Schiffer und Fuhrleute den großen Nachteil, daß ersteres, vorzüglich bei weiteren Warentransporten, wie zu sicheren Kostenanschlägen im Stande war, und daß die letzteren ihre Fahrt nicht ungestört fortsetzen konnten, insbesondere die Schiffer sich gefallen lassen mußten, Tage lang bei den Zoll-

¹⁾ s. Mamroth a. a. O. p. 325.

²⁾ Dieses hatte dem Staatskanzler erklärt, daß man von Verboten und hohen Abgaben Abstand nehmen müsse, doch sei den inländischen Fabrikanten eine hinreichende Prämie zu gewähren.

³⁾ Acta des Geh. Staatsarchivs. Tit. XLVII Sekt 1 Zoll- und Transito Sachen N. 16 betr. die neue Einrichtung des Zollwesens 1810—16.

ämtern auf Abfertigung zu warten, und dadurch oft einen günstigen Wind einbüsten.

Um den Handel und die Schifffahrt von diesen Nachteilen zu befreien, haben wir beschlossen: das ganze jetzt bestehende Zoll- und Handlungs-Accisesystem in unseren Staaten völlig aufzulösen und ein von unnötigem Aufenthalt und sonstigen Beschwerden befreites einfaches System an dessen Stelle zu setzen.

I. Auflösung der hisherigen Verfassung.

§ 1. Vom 1. Oktober d. J. an sollen alle vom Handel- und Warentransport zu Wasser und zu Lande innerhalb unserer Staaten bisher erhobenen Zoll-, Kanal-, Schleusen-, . . . Transito-, Handlungs-, Schiffsgefäfs-, Wege-, und sonstige ähnliche Gefälle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und für unsere, für Rechnung der Städte, anderer Korporationen oder privaten Personen erhoben worden sein, in der ehemaligen Gestalt fortfallen und gänzlich aufhören und nur noch allein a) Zoll-, Kanal-, Schleusengefälle von Kaufmannsholz, b) Hafen-, Chausee-, Damm-, Brücken- u. s. w. Gelder bleiben, und zwar soll auch hier die Erhebung nach vereinfachten Sätzen vor sich gehen.

§ 2. Die Grofshandlungsaccise von Holz und Vieh hört auf, und folglich (soll) aller übrige Handel und Verkehr im Innern unserer Staaten keiner weiteren Zoll- und Handlungsaccise unterworfen sein.

II. Das neue Zollwesen.

Verzollt soll werden:

- a. was see-, strom-, und landwärts ein-,
- b. was aus-,
- c. was durchgeführt wird.

Die Sätze sollen so berechnet werden, dafs die alten Einnahmen bestehen bleiben, so eingerichtet, dafs nicht nur der in- und ausländische Kaufmann dabei bestehen kann, sondern wir auch die Hoffnung hegen dürfen, dafs sich der Handel und die von allen Fesseln befreite Schifffahrt und der Fuhrwerksbetrieb immer weiter verbreiten werden.

III. Vorschriften inbetreff des Einfuhrzolles.

§ 8. Er mufs von allen Importen und von jedermann gegeben werden.

§ 9. Wer den Einfuhrzoll entrichtet hat, ist in unseren Staaten von aller ferneren Verzollung befreit.

§ 10. Er ist gleich beim Eintritt ins Land zu erlegen.

IV. Vorschriften inbetreff des Ausfuhrzolles.

Er wird erhoben von den ausgehenden Rohprodukten und Halbfabrikaten.

§ 22. Ausfuhrverbote bleiben bestehen, insofern sie nicht durch besondere Verordnungen aufgehoben sind.

V. Vorschriften inbetreff des Durchfuhrzollens.

Diesem Entwurf ist ein Tarif angehängt, der folgende Sätze festsetzt:

Für alle in Kisten, Fässern u. s. w. eingeführten Waren à Ctr. 1 Th.
Für unverpackte Waren von geringem Werte (Eisenguss, Felle, Wolle)
Ctr. 8 Gr.

Wein u. s. w. Ctr. 16 Gr., andere Flüssigkeiten Ctr. 8 Gr.

Glas Ctr. 8 Gr., Getreide à Last zu 72 Berl. Scheffel 5 Gr., Pferde
1 Th., Ochsen über 300 Pfd. 1 Th., darunter und Kühe 16 Gr., alle
anderen Waren Pferdelastr = 4 Ctr. = 4 Gr.

„Im übrigen behalten Seine Königliche Majestät sich vor, in Fällen, wo das allgemeine Beste es erfordern sollte, nach Umständen die Ein-, Aus- und Durchfuhr einzelner in- und ausländischer Produkte und Waren, z. B. die Ausfuhr des inländischen Getreides, der inländischen Wolle in Zeiten des Mangels durch besondere Zollimposte auf bestimmte Zeit zu erschweren, welche alsdann besonders bekannt gemacht werden sollen.“

Es schliessen sich daran genaue Berechnungen an, welche erweisen sollen, dafs dieses Zollsystem auch finanziell sehr vorteilhaft sein werde.

Doch werden seine Berechnungen von Ladenberg (4. XII. 10) sehr angegriffen; er befürchtet, dafs bei dieser Tarifierung ein Ausfall unvermeidlich sei. Dieser Ansicht schliessen sich auch Heydebreck sowie Raumer an. „Alles, was man thun kann, ist, die Sätze so zu stellen, dafs ein bedeutender Verkehr geschaffen werden kann, und dafs die Sätze, multipliziert mit dem Verkehr, als Produkt die höchstmöglichen Einnahmen gewähren; nicht die einzelnen Faktoren, sondern allein das Produkt entscheidet. Dieses kann ungünstig sein, wenn auch der zweite Faktor — der Verkehr — günstig ist.“¹⁾ Und die Ausfälle seien jetzt unvermeidlich. Da aber die Zollreform dringend notwendig sei, so müsse man entweder neue Nachrichten sammeln, das würde zu lange dauern, oder man müsse den Tarif interimistisch publizieren, falls die Kassen einen Ausfall von 2—300 000 Th. ertragen könnten.

Die Verhandlungen kommen über diesen Punkt nicht hinweg. Neue Verhandlungen knüpfen sich mit dem Gewerbedepartement an; — bisher wurde die Frage nur vom finanziellen Standpunkte aus be-

¹⁾ Aus Heydebrecks Votum.

handelt. Dem Vorsitzenden, Schuckmann, wird auf seine Anfrage geantwortet, daß man mit ihm in Verhandlungen treten wolle, „weil ihm die Teilnahme an der Organisation des künftigen Zollsystems nicht entzogen werden könne“. Dieser ist einverstanden mit der Aufhebung des „höchst verwickelten Zollsystems“, doch ist er dafür, die Abgaben für Unterhalt der Wege abzutrennen, und auch einen Unterschied zwischen Grenz- (Einfuhr-) und Transitozöllen zu machen. Auch ist er dafür, den Satz à Ctr. auf 2 Th. zu normieren.

Hierüber werden dann noch lange Verhandlungen gepflogen, welche näher anzuführen nicht von Wert ist. Trotzdem man in ein paar Monaten das Reformwerk hatte durchführen wollen — 4 Monate schienen schon zu lang — so war bei Ausbruch des Krieges 1813 noch nichts geschehen. Die Akten wurden wiederholentlich vorgelegt, doch die politischen Ereignisse drängten weitere Verhandlungen und Mafsnahmen zurück. Nach dem Kriege wurden die Akten wieder vorgelegt, doch lagen da die Verhältnisse schon ganz anders; die leitenden Persönlichkeiten sind andere geworden, andere Ziele schweben ihnen hervor. Das Aktenbündel über diese Verhandlungen schließt mit der Randbemerkung Ladenbergs vom 12. VI. 16: ad acta.

Überblicken wir diese ganzen Reformpläne.

Im Prinzip ist man für ein gemäßigtes, vielleicht auch ein radikales Freihandelssystem. Doch fehlte viel, daß dieses Prinzip in die Praxis übersetzt wurde; vorläufig blieb es in der Hauptsache beim alten.

Doch arbeitete man an einer Reform des Zoll- und Accisewesens. Über die Accise wird allerdings Durchgreifendes festgesetzt, aber noch bestand sie: so viel aber war sicher — die alte Accise mußte fallen.

Was das Zollwesen anlangt, so ist man kaum weiter als 1806. Auch damals schon war es entschieden, daß das Binnenzollsystem falle und ein Grenzzollsystem durchgeführt werde. Die Pläne bezüglich des Tarifs tragen zu sehr den Charakter des Interimistischen, als daß man daraus weitere Folgerungen ziehen könnte. Und nach dem Kriege knüpfte man auch an diese Pläne nicht mehr an, sondern ging von anderen Gesichtspunkten aus.

Wir haben noch kurz auf die Bestimmungen über Ein- und Ausfuhr in diesem Zeitabschnitt einzugehen, was wir bisher unterlassen haben, da sie nicht der Ausfluß einer konsequenten Handels-

politik sind, sondern aus politischen Motiven vielfach hervorgerufen werden.

Ein Zugeständnis an Napoleon bedeutete das Edikt vom 13. VI. 11,¹⁾ betreffend das Verbot der Baumwollwaren. „Es hat sich ein dringender Verdacht ergeben, daß englische Baumwollwaren eingeschwärzt werden (in die Mark). Daher sollen einstweilen keine Baumwollwaren aus Preußen in die anderen Provinzen eingeführt werden.“ 1810 war das zugestanden, daß auch in die anderen Provinzen die in Preußen eingebrachten Waren eingeführt werden dürften.

Die Königsberger Kaufmannschaft legte jetzt Beschwerde dagegen ein, doch erhielt sie zur Antwort: „Daß das gedachte Verbot aus Gründen des allgemeinen Staatswohls notwendig ist.“²⁾

Das Edikt vom 26. VII. 11 verbot die Einbringung aller Kolonialwaren aus dem russischen Staate.³⁾

Das Edikt vom 14. IX. 11 wurde erlassen⁴⁾ zur Retorsion, zur Unterstützung der Landwirtschaft. Fremdes Schlachtvieh und Wolle wurde höher belastet. Es spielte dieses Edikt dann noch eine Rolle bei den Verhandlungen mit Warschau.⁵⁾ Warschau und Sachsen hatte preussische Baumwollwaren verboten. Eine Anzahl Kattunfabriken — vornehmlich Reichenbach, Breslau, Berlin — baten um Vermittelung, da durch dieses Verbot der Hauptabsatzmarkt nach Polen ihnen verschlossen sei, und sie sicher ruiniert werden würden. Die Regierung versicherte den Fabrikanten auf ihr wiederholtes Drängen, daß man sicher Warschau gegenüber etwas erreichen werde, doch blieb es vorläufig bei diesen Versprechungen. Die Regierung nahm selbst eine schwankende Haltung ein; schließ-lich, als Warschau erklärte, daß es sein Verbot aufheben würde, daß es aber als Entgelt die Aufhebung des Edikts vom 14. IX. 11 verlange, und sich sonst zu weiteren Konzessionen bereit erklärte, war das Ergebnis, „die Zustimmung dazu könne keine Bedenken haben.“

Das Edikt vom 20. III. 13⁶⁾ machte dann dem Kontinental-system ein Ende. „Jede Einschränkung, worunter der Handel auch in unserem Staate infolge des sogenannten Kontinental-systems bisher

¹⁾ Ges.-Samml. 1811 p. 197.

²⁾ Acta d. Geh. Staatsarchivs R. 74 K. XIII Handels-Polizei N. 2.

³⁾ Ges.-Samml. 1811 N. 18.

⁴⁾ Acta d. Geh. Staatsarchivs R. 74 K. XIII N. 1. Ges.-Samml. 1811 N. 312.

⁵⁾ ibid.

⁶⁾ Ges.-Samml. 1813 N. 8 p. 39.

gelitten hat, soll nunmehr gänzlich aufhören, und den Schiffen und Waren aller befreundeten und neutralen Nationen der Eintritt in unsere Häfen und Länder, ohne irgend eine Ausnahme und Unterschied, hierfür freistehen.

Alle französischen Waren, sowohl Produkte als Fabrikate, werden dagegen nicht nur zum Verbrauch, sondern auch zum Durchgang in unseren und den von unseren Armen zu besetzenden Ländern hiermit gänzlich verboten.“

Hervorzuheben wären aus dieser Zeit noch die Bestimmungen über Wollausfuhr. 1809 wurde für die Mark ein Ausfuhrzoll von 12 % festgesetzt,¹⁾ für Ostpreußen à Stein 2 Th., doch wurde diese Abgabe durch Edikt vom 6. VII. 11²⁾ auf 4 Gr. ermäßigt, „nur um eine Übersicht über die Lage dieses Handels zu behalten.“

Diese Reformen waren also nicht zur Durchführung gelangt, die politischen Verwicklungen brachten sie wieder zum Stillstand. Erst nach dem Kriege sollten sie wieder — und dann in veränderter Form — aufgenommen werden. Die leitende Persönlichkeit war eine andere geworden: am 18. XI. 13 hatte Graf Bülow das Finanzministerium übernommen.³⁾

Vorläufig wurden durch den Krieg noch eine Anzahl Bestimmungen hervorgerufen, welche hier Platz finden mögen.⁴⁾

Als am 20. III. 13 die preussischen Häfen der englischen Einfuhr wieder geöffnet wurden, zog man die Einführung eines Zolltarifs an der gesamten Ost- und Nordseeküste in Erwägung; von Heydebreck wurde damit beauftragt und schuf zunächst für Preußen den sog. Kriegsimpost; kurz darauf setzte er auch die alten Verbote wieder in Kraft. Gleichfalls wurde dieser Impost auch auf die eroberten Länder ausgedehnt.⁵⁾ Durch Edikt vom 13. VI. 14⁶⁾ wurde dann der Impost herabgesetzt.

(§ 1.) Der Kriegsimpost soll als außerordentliche Ein- und Durchgangsabgabe erhoben werden, und zwar (§ 3) neben den gewöhnlichen Eingangszöllen, Stromzöllen und der Accise. (§ 5.) An den bestehenden Einfuhrverboten wird nichts geändert.

1) Mamroth a. a. O. p. 319.

2) Ges.-Samml. 1811 N. 16.

3) Mamroth a. a. O. p. 230.

4) cf. Zimmermann a. a. O. p. 57., Mamroth a. a. O. C. XIII.

5) Acta des Geh. Staatsarchivs R 74. MXXXVIII 44 b.

6) Ges.-Samml. 1814 p. 20 ff.

Durch Kabinettsordre vom 16. V. 14 wurde er dann völlig sistiert.¹⁾

Dafür werden dann die Zoll- und Handlungsabgaben vor 1806 wieder hergestellt, doch mit der Maßgabe, „dafs diejenigen Veränderungen in den Handlungsabgaben beibehalten werden sollen, welche seit dem Jahre 1806 aus allgemeinen Rücksichten angeordnet sind.“ Dahin gehört die Abschaffung der Großhandlungsaccise, der Transito — der Ausfuhrzollgefälle, die im Jahre 1810 durch den Ertrag der Durchgangsabgabe, durch die Kontinental- und Kriegsimpostgefälle gedeckt wurden.

Jetzt wird für die Deckung eine Entschädigungsabgabe eingeführt — der Ersatzzoll.²⁾ Aufser diesem sind zu entrichten: Eingangs-Licent und Zoll, Wasserbinnenzölle u. s. w. Für die nicht angeführten Gegenstände bleibt die Großhandlungsaccise bestehen. Der Tarif enthält unter anderen folgende Positionen :

à Ctr. Baumwolle, rohe z. Durchgang, 2 Th., zum Verbrauch 12 Gr., Garn 3 Th.

Fabrikwaren zum Durchgang seewärts 1 Th., sonst 8 Gr.. (von Metal und Eisen), von Stahl 1 Th.

Stuhlwaren. Erz. d. Weberei, seewärts 7 Th. 12 Gr., sonst 5 Th. u. s. w.

¹⁾ Acta des Geh. Staatsarchivs R 74 MXXXVIII N. 56, Tit. XXV Sekt. 7 N. 6 Vol. II, auch Ges.-Samml. 14 p. 45.

²⁾ 8. IX. 14 vom König genehmigt. S. Ges.-Samml. 1816 N. 16 p. 105.

Kapitel III.

Im Jahre 1813 hatte man, wie oben erwähnt, die Einführung eines gesamten Zolltarifs an der Ost- und Nordseeküste in Erwägung gezogen, ein Plan, welcher wohl gegen England gerichtet war; denn nach Aufhebung der Kontinentalsperre, mußte man befürchten, würde es den Kontinent mit seinen Waren überschwemmen. Damals war der Plan in dem ganzen Umfang nicht zur Durchführung gelangt, und, auch wenn er durchgeführt worden wäre, hätte er doch nur ein Interimistikum bedeutet, bis über die eroberten Gebiete verfügt worden wäre.

Auf dem Wiener Kongress jedoch bei den Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage eröffnete sich die Aussicht, für ganz Deutschland ein einheitliches Zollsystem durchzuführen und damit zu einer einheitlichen Handelspolitik zu gelangen. Es war das ein Gedanke, dessen Ausführung vornehmlich Stein und auch Hardenberg anstrebte. Hardenberg schreibt in seinem Entwurf über die Verfassung des deutschen Bundes:¹⁾ Man soll suchen, allgemein nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohle des Ganzen herzustellen, als z. B. zweckmäßige Regulierung der Zölle, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs.

Dazu bemerkt Stein: „Diese Verwaltungsgegenstände können den einzelnen Landesherren nicht überlassen bleiben, ohne den Nachteil einer das Ganze störenden Maßregel zu erzeugen.

Noch verderblicher für den großen Nationalverkehr und den

¹⁾ A. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage, ed. A. Stern, Stuttgart 1890, p. 173.

Wir beabsichtigen hier keineswegs, ausführlich auf die Verhandlungen einzugehen.

wechselseitigen nachbarlichen Verkehr sind die mannigfaltigen Zolllinien, so seit der Stiftung des Rheinbundes zwischen Bayern, Württemberg, Baden gezogen worden sind.“

W. von Humboldt, der zweite Vertreter Preussens, allerdings stand diesem Plane kühler gegenüber; er sagt in der Denkschrift vom Dezember 1813: ¹⁾ „Die deutschen Staaten schliessen einen, allen ihren gegenseitigen Verkehr umfassenden Handelsvertrag, in welchem wenigstens die Maxima aller Eingangs- und Ausgangszölle bestimmt werden.“

Der österreichische Entwurf endlich ²⁾ enthält nur den Passus: Es bleibt vorbehalten, auf dem Bundestage für die Freiheit des Handels und der Schifffahrt und andere auf gemeinsame Wohlfahrt sich beziehende Angelegenheiten, zweckmäßige Anordnungen zu treffen.

Und dabei blieb es auch. Art. 19 der Bundesakte lautet: Die Bundesmitglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs in Beratungen zu treten.

Dieser Artikel besagte herzlich wenig, denn, wenn in Wien eine Einigung nicht erzielt wurde, wie sollte man sie von der Bundesversammlung erwarten, die zu durchgreifenden Beschlüssen wie die Regelung der Handelspolitik sie erforderte, viel zu schwerfällig, um nicht zu sagen, unfähig, war.

Dieses Ergebnis konnte nicht Wunder nehmen, ³⁾ denn das Zollwesen hing in den meisten Staaten auf das engste mit dem Steuerwesen zusammen, und Preussen z. B. hatte eine durchgreifende Regelung seines Steuerwesens erst nötig.

Von einiger Wichtigkeit sind die Beschlüsse bezüglich der Stromzölle, die allerdings zum Teil die endgültige Regelung späteren Festsetzungen überliessen. Der Artikel 109 der Wiener Schlussakte setzt fest: *la navigation dans tout le cours des rivières, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre.*

Der Wiener Kongress hatte also durchgreifendes für die Zoll- und Handelsgesetzgebung nicht erreicht; und kaum haben die preussischen Staatsmänner auf ihn große Hoffnungen gesetzt. So mußte denn Preussen nach wiederhergestelltem Frieden selbst an eine

¹⁾ Schmidt, a. a. O., Art. 31.

²⁾ Klüber, Akten des Wiener Kongresses XXX II p. 314.

³⁾ s. Nebenius, Denkschrift für den Beitritt Badens zum Zollverein 1833 Karlsruhe p. 3.

Ordnung seiner Zollverhältnisse und seiner Handelspolitik gehen, und diese war inzwischen immer dringender geworden. Kommerzielle wie finanzielle Motive erheischten gleich dringend eine Reform.

Durch die Wiedererwerb abgetretener Provinzen und durch die Neuerwerbungen war Preussens Zollwesen in eine immer grössere Verwirrung geraten.

Die neuen Provinzen hatten ganz andere indirekte Steuern zu tragen als die alten.¹⁾ Die alten hatten sehr drückende indirekte Steuern zu tragen, sie wiesen auch ein Grenzzollsystem auf. In der Rheinprovinz gab es gar keine indirekten Steuern, da die alten sehr lästigen — *droits réunis* und *douanes* — gänzlich aufgehoben waren. In Westfalen waren die Zoll- und Acciseeinrichtungen sehr unvollständig und in jedem Bezirke verschieden; in der Hauptsache kam in Betracht eine Eingangsabgabe von 6 %. In den zum Königreich Sachsen bisher gehörigen Landesteilen waren die Accise und Zölle sehr drückend (weniger die Zölle). Die Abgaben in Posen und Neuvorpommern waren sehr gering. „Gegen fast alle diese Provinzen,“ so heisst es in dem angeführten Berichte Bülow's, „bestehen noch innere Grenzen mitten im Staate in Ansehung der Besteuerung, welche sich jetzt, da die Departements- und Kreiseinrichtungen sich nicht nach den ehemaligen Grenzen richten konnten, oft in demselben Departement und Kreis befinden, so daß die Unterthanen im Lande selbst, wenn sie von einem Orte zum andern gehen, ohne von diesen Grenzen unterrichtet zu sein, vor der Konfiskation ihrer Waren und der Bestrafung als Defraudanten, bei dem redlichsten Willen, nicht sicher sind.“

Alle diese Grenzen, so widernatürlich sie auch scheinen, mußten indessen theils aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über ihre Aufhebung, besonders aber deswegen bestehen bleiben, weil sonst, gegen die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit, die Unterthanen der neuen Provinzen große Vorteile über die der älteren erhalten haben würden, ohne ihre Lasten mitzutragen, und daher die Vereinigung der neuen Länder ein nachtheiliges Ereignis für diejenigen, welche zu ihrer Erwerbung so manches Opfer gebracht haben, geworden sein würde.“

Und nach Aufhebung der Kontinentalsperre hatte England Preussen mit seinen Waren, besonders Baumwollwaren, überschwemmt, so daß

¹⁾ Nach dem Bericht Bülows. Geh. Staatsarchiv R. 74 T. XXXVIII N. 58 Vol. I b.

vorübergehend Pässe auf fremde Waren, für längere Zeit sogar Pässe auf Baumwollwaren nicht ausgestellt wurden.¹⁾

Im Osten wie im Westen waren die jetzt bestehenden Verhältnisse immer drückender geworden.²⁾ Aus dem Osten liefen mehrfach Beschwerden ein über den Ersatzzoll. In einem Berichte Schöns heißt es, daß das Drückende dieser Abgabe so bekannt sei, wie die dadurch hervorgerufene Abnahme des Handels. Gleichfalls beschwerten sich die Schlesier über ihn, und selbst Hardenberg gab die Berechtigung dieser Klage zu. Er trug (30. VIII. 16) dem Finanzminister auf, festzustellen, worunter der schlesische Handel gelitten hätte, und für seine Hebung Mafsregeln zu treffen.

Am lautesten aber erschallten die Klagen aus dem Westen. Diese Provinzen hatten früher freien Absatz nach Frankreich gehabt; jetzt war ihnen der französische Markt gesperrt; dem übrigen Preußen gegenüber wurden sie als Ausland behandelt. Und dabei standen ihre Märkte der freien Konkurrenz offen, denn keine Zollgrenze umschloß bislang die westlichen Provinzen. Und auch Bülow gab zu, daß die rheinischen Provinzen sich in einer sehr üblen Lage befanden, in einer übleren Lage selbst als unter der französischen Regierung. Anfang 1816 sprach diese Klagen eine Petition an den König aus, welche sagte: „Endlich führe ich noch einen lauten Wunsch der Unterthanen in Niederrhein und Westfalen an, daß sie ihren Mitbürgern jenseits der Elbe nicht mehr fremd bleiben und durch besondere Zollabgaben in ihrem Gewerbe und gegenseitigen Verkehr beschränkt werden möchten.“

Darauf erließ dann der König an den Staatskanzler: (31. I. 16) „die Gleichstellung der Zölle ist baldigst zu realisieren“. Und dieser sprach dann dem Finanzminister gegenüber aus: „Die Erwerbung neuer, mit Fabriken reich ausgestatteter Länder, die enge Berührung mit Frankreich und den Niederlanden, die Beschränkung der Einfuhr unserer Fabrikate und Produkte im Auslande, machen es dringend nötig, daß wir über das System, welches wir ferner hierin annehmen

1) Acta des Geh. Staatsarchivs R. 74 K. XIII N. 20 und Fin.-Min. Tit. XXV Sekt. 7 N. 6 Vol. III.

Am 29. XII. 15 wurde Braun in Hirschberg mitgeteilt, daß vorläufig Pässe nicht erteilt werden könnten; und ähnliche Bescheide wurden mehrfach erteilt. 27. I. 16 hebt Bülow diese Bestimmung auf, ohne es jedoch gleich bekannt zu machen.

2) i. f. folgen wir wieder den Akten des Geh. Staatsarchivs R. 74 M. XXXVIII N. 58 Vol. I.

wollen, eine gründliche Untersuchung mit Berücksichtigung aller darauf einwirkenden Verhältnisse anstellen, und bald einen Entschluss fassen.“

Und nicht minder als die Zerrissenheit im Innern forderten die handelspolitischen Verhältnisse zum Auslande eine schleunige Regelung und Reform.

Vergegenwärtigen wir uns die Handelspolitischen Beziehungen, welche Preußen zu den anderen europäischen Mächten hatte.¹⁾

England verfolgte ein ausgesprochenes Prohibitivsystem. Und letzthin war dieses noch verschärft worden bez. der Fabrikate durch höhere Belastung einiger Waren. Schlesische Leinen, die bis dahin einen Markt in England gefunden hatten, wurden um mehr als das Doppelte im Zoll erhöht, Seidenwaren hatten 75 %, Baumwollwaren 50 % zu tragen.²⁾ Und die neue Getreidegesetzgebung, insbesondere die Kornbill vom 23. III. 15 schien dazu angethan, die Getreide-einfuhr Preußens nach England völlig abzuschneiden: erst bei einem Preise von 80 sh. sollte Einfuhr gestattet sein. Preußen war demgegenüber in einer schlechten Lage, umsomehr da es in den vorigen Jahren auf Subsidienszahlungen Englands angewiesen war; schon damals hatte man bez. das Kriegsimpostes Konzessionen machen müssen.³⁾

Frankreich hatte gleich nach der Restauration sich durch ein radikales Schutzsystem abgeschlossen. Der Schutz der nationalen Arbeit war das alleinige Lösungswort, und es sollte das Problem gelöst werden, ihn auf landwirtschaftliche wie industrielle und kommerzielle Arbeit auszudehnen.⁴⁾ Der Tarif vom 21. IV. 16 enthielt 58 Einfuhr-, 25 Ausfuhrverbote. Dadurch wurden die westlichen Provinzen Preußens sehr geschädigt.

Auch die Niederlande, so erklärte 1818 Graf Hogendrop, der

¹⁾ cf. auch Nasse, Magdeburger Zeitung 1879 N. 380 f. (Rede vom 3. VIII. 79 in der Aula der Universität Bonn gehalten.)

²⁾ Später (5. VII. 25) wurden die Zollsätze ermäßigt, so Baumwollwaren auf 15 %, ebenso Rohstoffe. Doch bedeuteten diese Ermäßigungen nur scheinbar einen Schritt zur Handelsfreiheit, denn nur die Sätze für die Artikel wurden ermäßigt, in denen die englische Industrie ein entschiedenes Übergewicht hatte. Waren, in denen das Ausland konkurrieren konnte, blieben so gut wie ausgeschlossen; so hatten Woll- und Leinenwaren 25—40 % zu tragen. S. Nebenius, der Zollverein u. s. w. p. 349.

³⁾ cf. Zimmermann, a. a. O. C. I.

auch beim Tarife von 1818 beschwerte England sich, und Preußen lag sehr viel daran, es zu beschwichtigen.

⁴⁾ s. Lexis, französische Ausfuhrprämien p. 61.

Führer der dortigen Freihandelspartei, näherten sich mit raschen Schritten dem Prohibitivsystem.

Oesterreich beharrte gleichfalls bei seinem Prohibitivsystem. Doch wurde dies gleichfalls auf die italienischen Erwerbungen, Venetien und die Lombardei, ausgedehnt, und so ging Preußen ein wichtiger Markt verloren. Am 12. I. 18 schrieb Hoffmann an Rother,¹⁾ daß man auf die Vorstellungen der Aachener und Märker versucht habe, dort Erleichterungen zu schaffen, doch wohl vergeblich.

Die Versuche Preußens, mit Spanien und Portugal in Handelsbeziehungen zu treten, waren gleichfalls gescheitert.²⁾

Von besonderer Wichtigkeit war der Verkehr mit Polen und Rußland, auch hinsichtlich des Transithandels. Rußland,³⁾ das bis dahin — seit Katharina — ein Schutzsystem verfolgt hatte, hatte, seitdem Alexander sich vom 1810 Kontinentalsystem losgesagt, sich durch ein schroffes Verbotssystem von Europa abgetrennt.

1815 führte man Verhandlungen zwecks einer Handelseinigung der ehemaligen polnischen, jetzt zu Rußland und Preußen gehörigen Landesteile. Doch waren diese lange ohne Erfolg und ein Ende nicht abzusehen.

Rußland allerdings liefs 1816 einige Ermäßigungen eintreten, der Tarif vom 31. VI. 16 verfolgte den Zweck,⁴⁾ „nach Wiederherstellung des freien politischen und Handelsverkehrs zwischen den europäischen Mächten zum allgemeinen Besten einige Veränderungen in dem System des verbotenen Handels eintreten zu lassen.“ Der Tarif vom 20. XI. 19 ging noch weiter auf der beschrittenen Bahn, doch bald erfolgte ein Rückschlag, 1822 trat ein Umschwung ein zum alten Prohibitivsystem. Importverbot, hohe Zölle für Luxusgegenstände, niedrige oder keine Zölle für Rohstoffe und Maschinen kennzeichnen die eingeschlagene Richtung.

So sahen die Handelsbeziehungen Preußens zu den anderen europäischen Mächten sehr trübe aus; alte Märkte — so Spanien und Oberitalien für Leinen — hatte es verloren, neue erschlossen sich ihm nicht in Europa.

1) Geh. Staatsarchiv R. 74 T. XXXVIII N. 58.

2) cf. Zimmermann, a. a. O. p. II.

3) cf. Zimmermann, a. a. O., Cap. III.

Matthäi, der auswärtige Handel Rußlands. Petersburg 1874.
Stieda, russische Zollpolitik. Schmollers Jahrbuch III.

4) s. Matthäi, a. a. O. p. 13.

7./19. XII. 18 wurde übrigens ein Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Rußland geschlossen. S. Ges.-Samml. 1819 p. 166.

So klagten denn die Fabrikherrn von Rheydt u. s. w.: „Von allen Märkten Europas sind unsere Gewerbe durch Zolllinien ausgeschlossen, indes alle Gewerbe von Europa in Deutschland einen offenen Markt halten.“

So konnte denn auch leicht der Gedanke rege werden, sich wenigstens den inneren Markt völlig zu sichern und ein Prohibitivsystem einzuschlagen, zumal da auch nationale Bestrebungen dasselbe Ziel verfolgten.

Nach dieser Charakterisierung der Handelsverhältnisse Preussens im In- und Auslande kommen wir jetzt zu den gesetzgeberischen Mafsnahmen.¹⁾

Der Finanzminister von Bülow reichte am 28. XII. 15 dem Könige einen Immediatbericht bezüglich der Aufhebung der Binnenzölle ein, in welchem er zuerst die Notwendigkeit eines neuen Zollsystems betont. „Das künftige Grenzzollsystem steht mit dem künftigen indirekten Steuersystem in der engsten Verbindung. Sobald dieses ausgesprochen ist, kann die Ausarbeitung eines neuen Zoll-Edikts und Tarifs geschehen.

Mit beendetem Kriege hoben Eure Königliche Majestät den Kriegs-Impost auf, und es kam zur Frage, ob das veraltete, auf Herkommen, örtlichen und provinziellen Verhältnissen beruhende System, welches Eure Königl. Majestät schon früher inhalts einer an den verstorbenen Staatsminister von Struensee bei Gelegenheit eines über die gänzliche Reform des Accisewesens erforderten Berichts erlassenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre getadelt hatten²⁾, wieder aufzunehmen sei, oder ob bei Aufhebung dieser allerdings drückenden Kriegsabgaben nicht das Gute derselben beibehalten werden könne, namentlich eine Eingangsabgabe, welche eine Menge anderer aufhob.

Man entschied sich für letzteres — den Ersatzzoll. Er war so gestellt, dafs die Kassen keinen Schaden hatten; vom 1. VI. 14—31. V. 15 brachte er ein 1 493 312 Th., d. h. fünfmal so viel als die alten Abgaben.“ Diese Einnahmen seien höher gewesen, als erwartet. Daher

¹⁾ Die folgende Darstellung beruht, soweit nichts anderes bemerkt ist, auf den Akten des Geh. Staatsarchivs, Rep. 74 MXXXVIII N. 58 Vol. I—V; doch konnten wir uns, besonders später, kürzer fassen, da Dieterici a. a. O., C. Dieterici, zur Geschichte der Steuerreform 1810—20, Mamroth a. a. O., Zimmermann a. a. O., vieles mitgeteilt haben. Wir beschränken uns da auf die Hauptsachen. Es sei hier die Bemerkung angefügt, dafs wir die Litteratur nur so weit citieren, als sie neues bringt.

²⁾ cf. p. 24.

könnten sie verwandt werden zur Aufhebung der Binnenzölle, „welche vorzüglich lästig sind, weil der innere Verkehr dadurch gestöret, die Abfertigung vervielfältiget und die Abgabe selbst bedeutend erhöht wird dadurch, daß die Schiffer die Zölle mehrfach in Anrechnung bringen, als sie wirklich gezahlt haben.“

Daher sollen jetzt die Binnenzölle völlig beseitigt werden.

„Die Verbindung der neuen Besitznahmen mit den alten Theilen der Monarchie lassen zwar nicht zu, hierin schon jetzt soweit zu gehen, als künftig die Absicht sein muß, da der ganze Länderverband noch nicht durch ein planes Steuersystem vereinigt ist. Die älteren Theile der Monarchie aber haben eine mit unerheblichen Abweichungen ganz gleiche Steuerverfassung, und für diese ist es daher ganz an seinem Orte, die bestehenden Stationszölle und Grenzbarrieren aufzuheben.

Unter diesen Umständen nehme ich keinen Anstand, die Aufhebung der inneren Zölle in den alten Theilen der Monarchie als eine Maßregel vorzuschlagen, welche für den Handelsverkehr vorteilhaft ist, aber von den Staatskassen wegen der bedeutenden Mehrung der Einnahmen durch den Ersatz- und erhöhten Transitozoll bequem getragen werden kann und von dem Handelsstand mit großem Dank anerkannt werden muß.“

Hieran knüpften sich Beratungen bez. des Ersatzzolles. Die Kaufmannsältesten zu Breslau beschwerten sich über ihn. Bülow erklärte, daß für Schlesien schon manches geschehen sei, doch der Staatskanzler gab zu, daß der Ersatzzoll besonders drückend sei. Er schreibt an Bülow: ¹⁾ Der Ersatzzoll hat fünfmal so viel eingebracht, wie die aufgehobenen Zölle! „Ein zweckmäßiges Zollsystem ist nötig. Aber tappen wir nicht jetzt noch im Blinden? Können wir die Binnenzölle aufheben, bevor nicht etwas anderes an die Stelle tritt?“

Trotz solcher Bedenken drang der Entwurf des Finanzministers durch; das Ergebnis war das Gesetz von 11. VI. 1816. ²⁾

„Wir haben schon lange beabsichtigt, den Verkehr unserer Unterthanen durch ein allgemeines und einfaches Grenzzollsystem von den Hindernissen zu befreien, welchen dasselbe bei der bisherigen, in älteren Zeiten gebildeten und verwickelten Zoll-Durchgangs- und

¹⁾ cf. Mamroth a. a. O., Kap. VI.

²⁾ Ges.-Samml. 1816 N. 14 p. 193.

Zimmermann a. a. O., p. 26, erklärt, der König habe die Ordre nicht unterschrieben. Das ist ein Irrtum. Zwar kam das Gesetz etwas später zustande, aber es nimmt den Bülowschen Entwurf völlig auf.

Handelsabgabenverfassung unterworfen war, und es sind hierzu, durch Aufhebung der Landbinnenzölle und verschiedener Aus- und Durchfuhrzoll und Handelsabgaben bereits annähernde Schritte geschehen.

Zu den wichtigsten Erleichterungen des Verkehrs gehört die allgemeine Aufhebung der Zölle im Innern. Überdies lassen wir ein neues, den Umständen gemässes Konsumtionsabgabensystem statt des bisherigen bearbeiten, welches einfacher und von lästigen Kontrollen befreit sein wird.

Die durch den Krieg so sehr vermehrten Staatsbedürfnisse haben die Ausführung dieser Mafsregeln bisher nicht gestattet, sie können auch jetzt noch nicht alle eingeführt und auf alle Teile der Monarchie ausgedehnt werden, insonderheit nicht auf die neuen Ländererwerbungen, deren Accise- und Zollverfassung und ihre Abweichungen von dem System der älteren Provinzen nach näherer Prüfung bedarf, angewendet werden. Aber wir beabsichtigen auch für diese eben dieselben Wohlthaten und werden sie ihnen sobald immer möglich zu teil werden lassen. Vorerst aber wollen wir, nach jetzt wiederhergestelltem Frieden, dafs die Aufhebung der inneren Zölle nunmehr sofort erfolgen soll, wobei wir zunächst eine Begünstigung für den besonders wichtigen Verkehr auf der Oder und eine erleichterte Verbindung Schlesiens mit der Ostsee beabsichtigen.“

§ 1. Alle inneren Warenzölle, welche bis jetzt in den Provinzen rechts der Elbe für unsere Kassen erhoben worden sind, sollen aufhören.¹⁾

Auch die gleichzeitige Aufhebung der Kanal- und Privatzölle wird verfügt.

Es war damit ein wichtiger Schritt gethan, doch das Wichtigste blieb noch zu thun.

Durch mehrere Kabinets-Ordres zur Eile angetrieben, legte der Finanzminister schon im Januar 1817 dem Könige einen Entwurf vor über die Steuerverfassung des Königreichs und über den Zoll und die Konsumtionssteuern. Uns interessiert nur der zweite, ein Werk des Direktors der Generalverwaltung für Gewerbe und Handel, Maafsens.²⁾

¹⁾ Es sind das in der Hauptsache Wasserzölle: an der Havel 9, Spree 4, Oder 8, Netze und Warthe 2, Ucker, Elbe und Havel 3, und der schlesische Provinzialzoll. Bei der Einfuhr über Stettin bleibt nur ein Zoll.

²⁾ cf. J. G. Hoffmann, Nekrolog Maafsens. Nachlaß kleiner Schriften. Berlin 1847.

Bülow schickt diesem Entwurf einen Bericht voran, in dem er zuerst die Unzulänglichkeit der alten Zoll- und Acciseverfassung darthut. Dann fährt er fort:¹⁾ Deshalb habe ich gesucht, eine Einrichtung aufzustellen, welche den Vorteil gewährt, gleichere Verteilung der Steuern zu bewirken, jedes Hindernis wegzuräumen, welches einem freien und ungestörten Verkehr innerhalb des Landes entgegenstand. Die Trennung zwischen Stadt und plattes Land und zwischen den Provinzen gegeneinander hören dadurch ganz auf, die inländischen Produkte und Fabrikate werden ganz ungehindert im ganzen Lande frei zirkulieren, ausländische beim Grenzeingange getroffen werden. Im Innern des Landes sind statt der alle Gegenstände fassenden Accise oder Konsumtionssteuer nur wenige Gegenstände, die einen reichlichen Ertrag gewähren, mit einer Steuer betroffen, bei der das Publikum mit keiner Kontrolle und Formalität etwas zu thun hat, sondern allein der, welcher das Gewerbe treibt oder die Produkte gewinnt, für die Steuer haftet und kontrolliert wird.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist das Verkehr mit dem Auslande. Die ergiebigste Quelle des Wohlstandes liegt im Handel. Die Erhaltung und Beförderung des Handels und der Fabrikation verdienen die grösste Aufmerksamkeit. Das Finanzinteresse ist damit enge verwebt, jedoch jenem stets untermehrer unterzuordnen, als mit dem Steigen und Sinken des Handels und damit auch der Wohlhabenheit die Staatseinkünfte zu- und abnehmen . . . So wie im Innern des Landes zur Beförderung des Wohlstandes die Hindernisse des freien Vertriebes und Wettewfers weggeräumt werden, so ist es unstrittig auch in Beziehung auf das Verkehr mit dem Auslande dem Nationalwohlstande und der Staatsklugheit angemessen, eine gemässigte Handelsfreiheit zu gewähren. Diese entspricht dem Sinne der Kabinetts-Ordre vom 9. V. 7 und der späteren Legislatur. Es ist darnach ausgesprochen, dafs freier Handelsverkehr mit dem Auslande, Einlassung fremder, ebenso die Ausfuhr eigener Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleisses gestattet und jene sowohl durch die diesseitigen Länder zu verfahren, als darin zu verbrauchen erlaubt sein soll. Dabei sind jedoch Mafsregeln genommen, um dem inländischen Gewerbefleifs und den einheimischen Fabrikanten einen hinreichenden Vorzug zu sichern.

¹⁾ cf. Dieterici a. a. O., p. 61 ff.

C. Dieterici, Gesch. d. Steuerreform, p. 58 ff.

Zimmermann a. a. O., p. 27 ff.

Es ist, wenn Reciprocität versagt wird, die Erwiderung solcher Beschränkungen vorbehalten; z. B. in Ansehung der gegenwärtigen Handelsmafsregeln Englands. Der Friede ist da, und es ist auch politisch wichtig, durch Thatsachen zu bewähren, dafs man den Handel erhebe und pflege. Man darf dann auch erwarten, dafs fremde Staaten auf Handelsverträge mit uns Wert legen und solche zu befördern trachten werden.

Ein Prohibitivsystem, wie es in einigen Provinzen zum Teil besteht, wie es England, Frankreich, neuerdings auch Rußland befolgt, kann der Lage und dem Verhältnis der preussischen Staaten unmöglich entsprechen. Die lange Küste, die Lage der rheinisch-westfälischen Provinzen zwischen Frankreich, den Niederlanden und Deutschland, eignen dieses Land zu einem ausgebreiteten Transitverkehr und Zwischenhandel. Je gröfser die Freiheit, desto mehr wird man sich dieses Handels bemächtigen können; möglichst grofse Einfuhr erweitert den Handel, erleichtert die Ausfuhr, belebt die inländische Produktion durch vergrößerten Absatz, vermehrt die Gelegenheit zum Vertrieb und Absatz unserer eigenen Fabrikate im Auslande.

Dafs mit dem Wohlstande der preussischen Provinzen ein Verbotssystem unvereinbar war, gab schon längst die Veranlassung, dort den Handel mit allen fremden Fabrikaten unbedingt freizugeben. Seitdem dem preussischen Staate mehrere fabrikreiche Länder, Sachsen, Westfalen, Niederrhein einverleibt worden, die einen grofsen Überflufs von Fabrikaten liefern, mufs die Sorge der Regierung sein, deren Absatz in fremden Staaten ihnen zu erhalten. Verbote der Zulassung würden hier eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringen und Wiedervergeltung zur Folge haben, die Einrichtung von Handelsbündnissen aber ganz unzulässig machen.

„Überall liegen die Beweise uns mehr vor Augen, dafs Unterstützung durch Handelsverbote der sicherste Weg des Gedeihens der Fabriken nicht sei, wiewohl die Fabrikanten solches überall gern geltend machen, und es weit leichter, aber auch für den Handel und den gröfsten Teil des Volkes verderblicher ist, durch Monopole sich den Preis nach Gutfinden zu stellen, als durch wohlfeile und vorzügliche Ware.“

Der beigelegte Entwurf führt aus:

„Die Konsumtions- und Handelsabgaben sollen, wengleich eine völlige Gleichstellung der Abgabensätze in allen Provinzen der Monarchie bei der Verschiedenheit der örtlichen und gewerblichen

Verhältnisse unausführbar und der Landeswohlfahrt schädlich sein würde, dennoch überall nach gleichen Grundsätzen geregelt, und der inländische Gewerbeleiß, bei Aufhebung aller bisherigen gänzlichen Verbote, nicht nur geschätzt, sondern ihm auch ein billiger Vorzug vor dem des Auslandes gesichert werden.“

Der König überwies diesen Entwurf an den Staatsrat. Vorher jedoch wurde er von einer Spezialkommission, an deren Spitze Heydebreck stand, beraten. Die Mehrheit dieser Kommission erklärte sich gegen Freiheit des Handels für ein Verbotssystem, vornehmlich für die östlichen Provinzen bezüglich der Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Leder-, Eisen- und Metallwaren.¹⁾ Nur Kunth²⁾ und Maafsien protestierten dagegen und reichten ein von ersterem verfaßtes Votum ein, dessen Resumé lautet:³⁾ „Das Wünschenswerteste für die allgemeine Wohlfahrt des preussischen Staates wäre: unbeschränkt freier Manufakturhandel. Dieser ist aber, wenigstens jetzt, noch nicht ratsam. Er würde der öffentlichen Meinung ebenso sehr als dem Finanzinteresse entgegen sein. Daher muß man den Mittelweg der Besteuerung wählen; der Steuersatz aber kann nominell nur mäßig sein, weil die beabsichtigte Wirkung dennoch groß ist. Die Furcht vor Vernichtung der Industrie verschwindet, wenn man diese in ihren einzelnen Zweigen und nach bisherigen Erfahrungen untersucht . . . Je größere Freiheit der Manufakturhandel überhaupt hat, desto stärkeren Absatz finden zugleich die inländischen Fabrikate . . . Die ersten Grundlagen des Fabrikwesens sind wissenschaftliche Kenntnisse und gebildeter Geschmack. Beides wird bei den Fabrikanten und dem Publikum durch die Zulassung fremder Fabrikate befördert werden . . . Für den, wenngleich nicht wahrscheinlichen, aber als möglich angenommenen Fall, daß eine Anzahl einheimischer Weber auf einige Zeit arbeitslos werden, bieten sich andere Arbeiten und die sonst gebrauchten Hilfsmittel an. — Das Verbot kann das Übel nur verschlimmern.“

Jetzt kam die Angelegenheit vor die Kommission des Staatsrates, der Humboldt präsiidierte. Am 21. IV. 17 wurde sie eröffnet mit einem von Hoffmann verlesenen Gutachten, das für Handelsfreiheit eintrat. Denn 1) viele Klagen der Fabrikanten lägen außer dem Bereich der Staatshilfe — teure Zeiten, Änderung des Ge-

¹⁾ Ausführlicher bei Dieterici a. a. O. p. 92 ff.

²⁾ Gewerbe-, Handels- und Fabrikenkommissar im Ministerium des Innern. cf. Hoffmann, Nachlaß Kleiner Schriften. Berlin 1847 p. 643 Nekrolog Kunths.

³⁾ Ausführlicher bei Dieterici p. 95.

schmacks, 2) die wichtigsten Fabrikationen — Tuch und Leinwand — seien auf den Export angewiesen; da nütze also ein Prohibitivsystem nichts.

3) Den inneren Markt sichere eine mäfsige Abgabe besser als ein Verbot.

4) Die westlichen Provinzen seien an Freihandel gewöhnt; da werde ein Verbotsystem undurchführbar sein.

Dagegen wurde aber auch das Prohibitivsystem stark verteidigt von Heydebreck (gegen ihn Beuth 24. IV.), Ladenberg, Beguelin.¹⁾

Doch stimmte die Kommission mit grofser Mehrheit (20 von 24 Stimmen) für den Entwurf. In dem Bericht vom 20. VI. heifst es:

1) Derjenige Teil des Gesetzentwurfes, welcher die Besteuerung mit dem Auslande betrifft, soll Gesetzeskraft erhalten.

In Ansehung der Produktion war man allgemein einverstanden, dafs es zum Schutze derselben für das Inland keiner Einfuhrverbote fremder Produkte bedürfe, sondern die darauf gelegten und bei einzelnen Artikeln von der Kommission hin und wieder modifizierten Eingangsabgaben hinreichend wären.

In Ansehung der inländischen Fabrikation erkennt die Kommission gleichfalls einstimmig die hohe Wichtigkeit an, sie vorzugsweise zu begünstigen,

- a) um das Arbeitslohn, welches dabei verdient werden kann, dem Inländer zuzuwenden,
- b) um dem Produzenten und Konsumenten einen nahen und vorteilhaften Markt zu eröffnen,
- c) um die grofsen, in der Fabrikation angelegten Kapitalien zu erhalten.

Man war ferner darin enig, demjenigen Teile der inländischen Fabrikation, welche auf den Absatz nach dem Auslande berechnet ist, die Konkurrenz dadurch zu erleichtern, dafs

- a) alle Fabrikate frei ausgehen,
- b) die Fabrikmaterialien in der Regel frei eingehen,
- c) die inländischen Fabrikmaterialien, welche unverarbeitet ausgehen, soweit zu besteuern sind, als es ohne Nachteil ihrer Erzeugung überhaupt, mithin ohne Nachteil der Fabrikation des Inlandes selbst, geschehen könne.

Gegen das Verbotsystem sprach sich die Mehrheit der Kommission aus, von folgenden Gründen ausgehend:

¹⁾ Dessen Gutachten ist abgedruckt bei Zimmermann, a. a. O. Anl. 4.

1. dafs die Handelsfreiheit überall aufrecht erhalten werden müsse, wo nicht ganz besondere Gründe augenblickliche Einschränkungen gebieten,

2. dafs eine solche gebietende Notwendigkeit nicht vorhanden sei, um die inländischen Fabriken zu beschützen, da selbige unter den festgesetzten Abgaben und den übrigen oben erwähnten Begünstigungen mit dem Auslande sehr gut Konkurrenz halten können,

3. dafs es eine sehr grofse Ungerechtigkeit des Staates gegen die gesamte Masse seiner übrigen Unterthanen sein würde, wenn er auferdem noch zu Gunsten der Fabrikanten Einfuhrverbote erlassen wolle,

4. dafs Einfuhrverbote nicht dem Interesse der Landesfabrikation im grofsen und ganzen, sondern nur dem davon sehr zu unterscheidenden Interesse der einzelnen Fabrikanten günstig wären, vielmehr das allgemeine Fabrikinteresse des Staates gerade durch einen freien, unbeeugten Handel befördert werde,

5. dafs, während der Staat zum Schutze seines Haupterwerbszweiges, der Produktion, Einfuhr-Verbote von fremden Produkten nicht nötig finde, es widersprechend sein würde, wenn er sie wegen des untergeordneten Erwerbszweiges, der Fabrikation, erlassen und beibehalten sollte,

6. dafs Einfuhrverbote auch schon an sich selbst, allen Erfahrungen nach, keinen sichern Schutz der inländischen Fabrikation gewähren, im Gegenteil diese, bei angemessenen Abgaben von fremden Fabrikaten, welche die inländischen Fabrikanten in den Stand setzen, mit dem Auslande Preis halten zu können, ungleich gesicherter wäre,

7. dafs auch bei freiem Handel die Unabhängigkeit des Staates in Absicht seiner Fabrikbedürfnisse nie gefährdet sein könne,

8. dafs für das System des freien Handels die geographische Lage des preussischen Staates gerade ebenso günstig sei, als wiederum sie

9. und die politischen Verhältnisse desselben das Verbotsystem von fremden Manufakturwaren unausführbar mache, und

10. dafs überhaupt nur derjenige Gewerbefleifs fest begründet und dem Staate wahrhaft vorteilhaft sei, welcher auch in freier Konkurrenz mit dem Auslande bestehen könne.

Im folgenden begründet die Kommission ausführlich diese Ansichten: Sie führt aus, dafs die preussischen Fabrikanten gegenüber dem Auslande im Vorteil seien, weil der Arbeitslohn geringer sei, und so eine Auflage von 10 % auf den Arbeitslohn bezogen, einen Vorteil von 30 % für Seidenwaren, 28—30 % für Tuch- und Woll-

waren, 28 % für Baumwollwaren bedeute.¹⁾ Ferner, daß bei einem Verbotsystem der Schmuggel zu sehr eingreife, daß Gegenden ohne Einfuhrverbote, wie Sachsen und die Schweiz, die blühendsten Fabriken hätten u. s. w.

Diesen Vorschlägen der Kommission stimmte denn auch am 2. VII. 17 der gesamte Staatsrat zu (mit 53 gegen 3 Stimmen). Demgemäß erklärte der König durch Kabinetts-Ordre vom 1. VIII. 17, daß er das Prinzip der freien Einfuhr ein für allemal billige, und daß mit der Durchführung möglichst bald begonnen werden solle.

Doch konnte man mit dieser nicht ohne weiteres beginnen! Es handelte sich jetzt darum, soll das neue Gesetz bez. des äußern Handels in Kraft treten, ohne daß gleichzeitig die inneren indirekten Steuern reformiert wurden. Und im Osten mußte es zu großen Unzuträglichkeiten führen, wollte man neben dem alten noch bestehenden Accisewesen ein Grenzzollsystem einführen. Sollte etwa im Westen die Reform allein durchgeführt werden?

Diese Fragen hatten schon den Staatsrat beschäftigt. Hoffmann trat in einer Denkschrift dafür ein (6. VII. 17), daß gleichzeitig im Osten die Reform der indirekten inneren Steuern durchgeführt werden müsse. Auch Bülow erklärte, daß er die neuen Steuergesetze nur dann einführen könne, wenn gleichzeitig die Tranksteuern reformiert würden. Der König entschied darüber in der Kabinetts-Ordre vom 1. VIII. 17: Der Staatsrat will das neue System im Westen am 1. X. 17 einführen; im Osten solle aber gewartet werden. Eine Nachversteuerung, wie sie vorgeschlagen, solle beim Versandt vom Westen nach Osten nicht stattfinden. — Solche Mafsregeln würden den Osten jetzt zu sehr belasten, daher sei gleichzeitig im Osten und Westen die Reform durchzuführen; augenblicklich müsse damit aber noch gewartet werden.

Die Schwierigkeiten, die die Erledigung dieser Frage darbot (übrigens nicht dieser Frage allein) führten dann dazu, daß Ende 17 Bülow das Finanzministerium an Klewiz abtrat und selbst an die Spitze des neugebildeten Handelsministeriums trat, ein Feld, auf dem er sicher heimischer war als auf seinem früheren. Am 12. II. und 10. III. 18 wurde diese Frage dann vor dem Staatsrate zum Austrag gebracht. Der neue Finanzminister schlug vor, im Westen gleich nach der

¹⁾ Es läßt sich bestreiten, daß das richtig ist; denn sicher wurde bei England dieser Nachteil z. T. ausgeglichen durch weit größere Verwendung der Maschinen.

Publikation das neue Gesetz in Kraft treten zu lassen, für den Osten aber den Termin noch vorzubehalten. Demgemäß entschied auch der Staatsrat. Doch darüber kam es noch zu einem Streite: sollen in der Übergangszeit die Waren aus dem Westen ohne Nachversteuerung in den Osten eingeführt werden? Der Staatsrat hatte schon am 2. VII. 17 diese Frage verneint, jetzt entschied die Majorität sich ebendahin. Hiergegen wurde aber protestiert, und es heisst in den Protokollen: „Mehrere Mitglieder bemerkten bitter, daß das Interesse der alten Provinzen keine Berücksichtigung erfahre. Man sprach es laut aus, und es steht zu hoffen, daß man endlich aufmerksam auf den Geist werden möge, der den älteren Provinzen so ungünstig ist und sie wirklich in die Gefahr einer stiefmütterlichen Behandlung führt, die sie für das Grofse und Herrliche, was sie zur Rettung des Volkes leisteten, wahrlich nicht verdient haben.

Mit und durch die alten Provinzen ist der Staat gerettet. Es ist unter und durch ihre Leitung geschehen. Sie werden gewifs der Retter der Provinzen bleiben und nicht zugeben, daß sie den neuen Erwerbungen aufgeopfert werden.“

Heydebreck reichte ein ausführliches Votum ein, dem sich Kamptz anschlofs (19. III. 18). So heisst es bei ihm, „daß es als die höchste, gegen die alten Stammprovinzen der Monarchie am wenigsten zu entschuldigende Ungerechtigkeit erschiene, die Fabrikate von Provinzen, deren Einwohner jetzt im Durchschnitt (ohne Grundsteuer, die die Fabrikanten wenig trifft) 23 Gr., auch nach Einführung des äufseren Theiles des Steuersystems nur 1 Th. 11 Gr. pro Kopf zu den Staatsbedürfnissen beitragen, die Fabrikate von diesen Provinzen, sage ich, ohne irgend eine Ausgleichungsabgabe zum einheimischen Markte derjenigen Provinzen einzulassen, wo der Kopf wie hier in den Marken im Durchschnitt 5 Th., in den anderen Provinzen mehrentsils 3 Th., in Schlesien doch auch 1 Th. 18 Gr. dazu beiträgt, ein Mißverhältnis, welches in Bezug auf die Fabrikanten der östlichen Provinzen, besonders der Marken, durch den blofsen Durchschnitt noch viel zu gering dargestellt wird, da hier die Fabrikanten gröstenteils in accisbaren Städten wohnen“.

Er fordert daher eine Nachversteuerung.

Und auch von anderen wurde sie erfordert. So betonte Scharnweber am 10. III. im Staatsrat:

1. daß Gerechtigkeit und Politik sie gleichmäfsig geböten, weil die östlichen Fabrikanten durch die Konkurrenz dann erdrückt würden,

2. dafs sich die Opinion im Osten auf das entschiedenste dafür erkläre, und auf sie müsse man Rücksicht nehmen.

Es interessiert hier noch Bülow's Votum: Er spricht sich für sofortige Einführung im Osten aus, denn dort sei die indirekte Besteuerung bald durchgeführt, und Warten erzeuge Mißtrauen, auch sei sie dort dringend nötig. Er spricht sich für den 1. I. 19 als Einföhrungstermin aus.

So kam denn endlich der Staatsrat zu dem Ergebnis: Das neue Gesetz soll im Westen am 1. VI. 18, im Osten am 1. I. 19 in Kraft treten. Die Kabinetts-Ordre vom 26. V. 18 setzt dann fest, im Westen ist es gleich durchzuführen, im Osten spätestens am 1. I. 19. Am 1. IX. 18 konnte, dem Vorschlage des Staatsrats gemäfs, im Westen das neue Steuersystem erst durchgeführt werden.¹⁾

Am gleichen Tage wurde auch das neue Gesetz vollzogen: „Das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchsteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr mit den Provinzen des Staats, vom 26. Mai 1818.“²⁾

So war denn am 1. Januar 1819 das neue Gesetz in Kraft, von einer Zolllinie war das gesamte Preussen umschlossen,³⁾ die mittelalterliche Territorialpolitik hatte der modernen Zoll- und Handelspolitik Platz gemacht.

Und auch eine Reform der inneren indirekten Steuern folgte bald nach, vornehmlich durch das Gesetz vom 8. II. 19. Dadurch wurde die Accise endgültig beseitigt und ersetzt durch einige Konsumsteuern. An die alte Accise erinnert nur noch die Mahl- und Schlachtsteuer.

Das Gesetz vom 26. V. 18 sah in § 25 eine Revision der Zollsätze jede drei Jahre vor; die erste erfolgte am 25. X. 21. Sie traf z. T. ganz erhebliche Änderungen, und auf sie werden wir uns in der folgenden Besprechung meist beziehen.

Gegen das Gesetz vom 26. V. 18 erhob sich im Westen eine sehr lebhaftc Opposition, die einiges Interesse in Anspruch nimmt.

1) Ziemlich schwierig war die Frage der Überwachung des Rheins; sollte auf ihm die Funktion der Steuerbehörde ausgeübt werden, sollte er als Ausland behandelt werden, oder wie sollte man verfahren? Es wurde festgesetzt, dafs jedes Schiff begleitet würde von einem Steuerbeamten, dafs aufserdem noch eine Überwachung von den Ufern aus zu erfolgen habe.

2) Siehe den Wortlaut später.

3) Aufser Neuvorpommern, das behaupteter ständischer Rechte wegen ausgeschlossen wurde — am 19. XI. 20 wurde es erst mit einbezogen — und Erfurt.

Die Handelsleute Triers erklären am 30. I. 18, daß der Schutz der Industrie am besten zu erreichen sei durch Grenzzolllinien, d. h. an der Grenze sämtlicher deutscher Staaten, welche gegen das Ausland als ein Ganzes betrachtet und behandelt werden müssen, nicht aber durch eine Linie, welche einzelne der Staaten auch gegeneinander bilden. Diese Zolllinie werde ihren Zweck völlig verfehlen und dadurch das zur Last werden, was Wohlthat sein sollte; besonders werde diese Last die Rheinlande treffen, weil sie isoliert und vom Mutterlande entfernt seien, weil hauptsächlich der Zwischenhandel dort auf den großen Flüssen und Landstraßen betrieben werde, der jetzt zerstört würde, und weil sie mit den anderen deutschen Landen, von denen sie jetzt abgetrennt werden sollten, in den engsten Handelsbeziehungen ständen. — Auch seien Repressalien zu befürchten.

Dieselben Befürchtungen spricht eine Petition der Coblenzer Handelsleute aus; auch sie fordern eine allgemeine deutsche Mauth gegen Frankreich und England. Ihnen antwortete (am 30. I. 19.) Klewiz, daß die Sätze die Industrie schützen sollten, aber so gestellt seien, daß sie den Handel nicht stören würden.

Andere ähnliche Petitionen liefen in demselben Sinne auch noch aus Düsseldorf ein — später legten die D. Kaufleute einen eigenen Entwurf vor mit bedeutend niedrigeren Tarifsätzen, — aus Rheydt u. s. w. Eine Eingabe der Saarbrückener Kaufleute (11. VII. 18) sprach sogar aus, „ob nicht einige Teile des Regierungsbezirks Trier aus der Mauthlinie ausgeschlossen werden könnten“, ein Antrag, der — von Eichhorn — als durchaus ungehörig bezeichnet wurde; auch wurde er nicht beantwortet. Ebenso wurden auch die anderen Petitionen von der Regierung nicht beachtet. Interessant ist nur der Bescheid, den die Kaufleute Elberfelds erhielten. Es wäre wünschenswert, daß Mafsregeln von allen Staaten des Bundes übereinstimmend geschlossen würden; da diese Übereinstimmung aber noch nicht so bald zu erwarten ist, so müssen wir allein vorgehen.¹⁾

Aus allen diesen Petitionen tritt uns das Widerstreben gegen eine Zolllinie entgegen, weil durch sie die Handelsbeziehungen zu dem benachbarten Deutschland zerrissen würden — eine einheitliche deutsche Zolllinie wird gefordert als Schutz gegen Frankreich und England. Auch von Seiten der Regierung tritt dem neuen Gesetze ein starker Widerspruch entgegen.

Der Präsident von Düsseldorf, Pestel, übersandte ein Memoire

¹⁾ cf. Benzenberg, Handel und Gewerbe, Elberfeld 1819 p. 155 ff.

des Geheimrat Jacobi gegen das geplante Zollsystem, welches als eine sündhafte, in jeder denkbaren Hinsicht höchst verwerfliche und verderbliche Maßregel bezeichnet wird. „Die Mautheinrichtung ist als die Summe des Unbills und gewissermaßen als ein Todesurteil angeschrien. Über den Unwert der Mautheinrichtungen als solcher Anstalten, die durch Verhinderung oder Erschwerung des Ausganges roher Stoffe oder der ersten Lebensbedürfnisse und des Eingangs fremder Manufaktur- und Luxuswaren die Preise zu bestimmen, das einheimische Gewerbe zu fördern bezwecken, und über ihren vielmehr verderblichen Einfluß sowohl auf das Wachsen des Volkswohlstandes, als auf die Sittlichkeit der Völker im allgemeinen, ist . . . längst so entschieden abgeurteilt worden, daß kaum jemand auch nur das Ansehen haben will, ihnen in dieser Beziehung das Wort zu reden.“ Er sagte, daß für ein Grenzzollsystem der preussische Markt zu klein sei, daß der Handel gestört werde und sich fortziehen werde; nur solche Zölle seien aufzulegen, welche auch der Durchfuhrhandel tragen könne. „Eine Staats-Einrichtung, die so bodenlos in sich ist, wie die Mauth, so verwerflich als Finanzmittel wegen des ungeheuren Mißverhältnisses zwischen dem Ertrage und den Erhebungskosten, so zweckwidrig als Mittel zur Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichtums und so sündhaft als Gesetz, weil sie das Gesetz, Zucht und Sitte untergräbt, eine solche Einrichtung kann nicht heilbringend sein, vielmehr ist es vielleicht ein Glück für Deutschland zu nennen, daß es außer stande gesetzt ist, sich dieser Krücke zu bedienen u. s. w.“

Klewiz erklärte diese Eingabe für überspannt, doch seien solche Ansichten von Wichtigkeit, und Hoffmann klagte, daß die Meinung dort herrsche, die Staatsregierung verfasse ohne genaue Kenntnis, nach Willkür, Gesetze.

Aus dem Osten kamen naturgemäß solche Beschwerden nicht; für ihn bedeutete das Grenzzollsystem nichts neues, sondern eine Erleichterung gegen die alten Verhältnisse.

Diese Auszüge aus den Beratungen und Motiven, sowie über die Stimmung über das Gesetz mögen zur Charakterisierung genügen; gehen wir jetzt auf das Gesetz vom 26. V. 18 näher ein. Zuerst möge es in seinem Wortlaut hier Platz finden. „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr mit den Provinzen des Staats, vom 26. Mai 1818.“

Wir Friedrich Wilhelm etc. haben bereits durch die Finanzgesetze vom 27. X. 10 und 7. IX. 11 die Vorzüge einer einfachen Steuerfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung

kann sich jedoch um so mehr nur allmählich entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besonderen Verhältnissen des Innern und unterliegen noch der näheren Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfnis, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zolllinien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu unserer Kenntnis gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen und verordnen, nachdem wir darüber das Gutachten Unsres Staatsrats vernommen haben, deshalb nunmehr wie folgt:

§ 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§ 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§ 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit.

§ 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist nach den besonderen Anordnungen deshalb zu beurteilen.

§ 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit anderen Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staates in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Mafsregeln zu vergelten.

§ 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waren ein Zoll erhoben, der in der Regel $\frac{1}{2}$ Th. für den pr. Ctr. beträgt.

§ 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

§ 8. Aufser dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waren des Auslandes bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufakturwaren des Auslandes 10 vom 100 des Wertes, nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen; sie soll aber geringer sein, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann. Die Waren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennt der Tarif.

§ 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Mafs oder Stückzahl.

§ 10. Aufser den Gefällen sind, wenn Waren nach den Vorschriften der besonderen Zoll- und Steuerordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluss belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

§ 11. Nach diesen Grundsätzen ist ein Tarif für die östlichen Provinzen (nämlich Preussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen unter A.),

ein Tarif für die westlichen Provinzen

(nämlich Westfalen, Kleve, Jülich, Berg und Niederrhein unter B.), eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, welche die Mafsregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbefleisses durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Übertretung dieser Vorschriften bestimmt, vollzogen und gegenwärtigem Gesetze beigefügt werden.

§ 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern blofs durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhrzoll nach dem Tarif erhoben.

(§ 13—14 besondere Bestimmungen über die Durchfuhr.)

§ 16. Der Verkehr im Innern soll frei sein, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landesteilen des Staates künftig stattfinden.

§ 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-, Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waren erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

(§ 19. Doch wird der Ertrag aus den Staatskassen ersetzt.)

§ 20. Die Rhein-Oktroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle und alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchttürme, Seezeichen, Krahne, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den § 17 u. 18 aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

§ 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß von Verbrauchssteuer von $2\frac{1}{2}$ Th. vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landesteilen, aus Rücksichten für den Weinhandel, nicht thunlich ist.

§ 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser Haupttheile des Staats, in den andern wie inländische angesehen und behandelt.

(§ 23. Es ist nur einmal Ein- und Ausfuhrzoll zu erlegen.

§ 24. Abgesondert gelegene Landesteile können ausgeschlossen werden.)

§ 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Warenpreise soll der Tarifsatz alle 3 Jahre berichtigt, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

(§ 26. Erläuterungen sind immer 8 Wochen vorm 1. I. zu geben.)

§ 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemptionen, findet nicht statt.

§ 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgends auf die älteren Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im allgemeinen vorgeschrieben ist.

§ 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen

eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums dennoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu richten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrückt worden.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

C. Fürst v. Hardenberg.

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaubigt

Friese.

Kapitel IV.

Zwei Hauptaufgaben waren es, die das Gesetz vom 26. V. 1818 löste: zuerst die Schaffung eines freien inneren Marktes.

Schon das Gesetz vom Jahre 1805 hatte hier für den Osten den Anfang gemacht; es hatte die Landbinnenzölle aufgehoben und an deren Stelle ein Grenzzollsystem zu setzen gesucht. Dann hob das Gesetz vom 11. VI. 16 für den ganzen Osten sämtliche Landbinnenzölle auf, ebenso die Wasser- etc. Zölle. Das Gesetz vom 26. V. 18 bedeutet schliesslich den Schlufsstein dieser ganzen Gesetzgebung: § 16 setzt fest: der Verkehr im Innern soll frei sein und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen und Landesteilen künftig stattfinden. Damit schwanden denn auch die vielen Kommunal- und Privatbinnenzölle, die, zumal im Westen, eine sehr wesentliche Rolle spielten.¹⁾

Gleichfalls fiel auch die Accise, die augenblicklich zwar noch nicht beseitigt wurde, aber die notwendige Konsequenz des Grenzzollsystems war ihre Aufhebung, und das Gesetz vom 8. II. 19 und 17. I. 20 bewirkte sie denn auch.

So war dadurch das eine Ziel erreicht: der Verkehr im Innern war frei von allen lästigen Abgaben, die ihn bisher erschwert hatten. Aber auch das andere Ziel wurde erreicht: ein freier innerer Markt wurde geschaffen. Der Westen und der Osten der Monarchie wurde jetzt zu einem Wirtschaftsgebiet vereinigt.

¹⁾ Das Finanzwesen einer Anzahl Städte beruhte überhaupt auf ihnen. Es wurde jetzt bestimmt, dafs die „lästig erworbenen“ Zölle entschädigt werden sollten. Klewiz schlug deshalb Hardenberg vor, dafs das ganze Finanzwesen von z. B. Köln, Düsseldorf, Koblenz erst umgestaltet werden sollte, ehe über die Entschädigung verfügt worden wäre. Er schlug deshalb eine Frist von 6 Monaten vor, in der die Zölle noch erhoben werden dürften. Doch wurde dieser Vorschlag vom Staatsrat in der Sitzung vom 12. II. 18 verworfen.

Man hatte darüber geschwankt, und es war von mehreren Seiten der Versuch gemacht worden, eine Gleichstellung des Ostens und Westens zu verhindern, doch war der Hauptgrundsatz der Regierung: ¹⁾ die verschiedenen Provinzen sind in Ansehung der Besteuerung des Handels gleichgünstig zu behandeln! Sowohl für den Westen war eine besondere Berücksichtigung der einzelnen Verhältnisse verlangt ²⁾, als auch wurde vornehmlich von den östlichen Provinzen geltend gemacht, daß durch die freie Konkurrenz mit der blühenden Industrie des Westens die des Ostens zu sehr geschädigt würde. Und so heisst es in den Protokollen des Staatsrats: Mehrere Mitglieder bemerkten bitter, daß das Interesse der alten Provinzen keine Berücksichtigung erfahre.

In der That müssen wir sagen, daß der Westen daraus einen sehr großen Vorteil zog, daß ihm der große östliche Markt geöffnet wurde. ³⁾ Die Industrie des Ostens hatte sich jetzt mit der des Westens in den inneren Markt zu teilen. Doch dürfte diese Maßregel kaum Nachteile im Gefolge gehabt haben; wenigstens Industrien, welche bisher an einen weitgehenden Schutz gewöhnt waren, so die Seidenindustrie, konnten sehr wohl die Konkurrenz des Westens bestehen.

Auch war es nur eine Forderung der Gerechtigkeit, hatten doch die Rheinlande den französischen Markt völlig verloren.

Preußen, dessen westliche Provinzen in wirtschaftlicher Hinsicht vielfach als Ausland behandelt waren, wurde jetzt aus einer Herrschaft zu einer Lebensgemeinschaft; Preußen bedeutete fortan ein großes Wirtschaftsgebiet, und Millionen von Deutschen, befreit von all' den verwickelten Zoll- und Durchgangsabgaben, welche sie bisher voneinander getrennt, besiegelten ihre ideale Zusammengehörigkeit in ungehindertem Verkehr durch die Gemeinsamkeit aller Lebensinteressen. ⁴⁾

Was für eine Bedeutung die Erschließung des ganzen inneren Marktes hatte, läßt sich zahlenmäßig nicht feststellen, aber soviel ist sicher, daß dadurch der Verkehr eine sehr bedeutende Befruchtung

¹⁾ Hardenberg an Bülow, 30. VIII. 16.

²⁾ Der Oberpräsident von Solms-Laubach fordert (16. XII. 16) Berücksichtigung aller Lokalinteressen, wozu Bülow bemerkt, alle Verhältnisse werden berücksichtigt werden; doch erklärte der Staatskanzler später (6. I. 18): die Wünsche der einzelnen Provinzen sind nicht zu befriedigen.

³⁾ cf. auch G. v. Gülich, die gegenwärtige Lage des englischen und deutschen Handels. Göttingen 1834, p. 186.

⁴⁾ L. K. Ägidi, aus der Vorzeit des Zollvereins. Hamburg 1865, p. 3f.

erfuhr. Das sehen wir z. B. an dem Anwachsen der Chausseen. 1816 hatte der preussische Staat $523\frac{3}{8}$ M., 1828 schon $1062\frac{7}{8}$ M. Kunststraßen.¹⁾ Gleichfalls hatte sich die Zahl der Handeltreibenden mehr vermehrt als die der Gewerbetreibenden. Diese wuchsen von 1819 bis 28 in $\%$ Zahlen von 100 auf 121, jene von 100 auf 134.²⁾

¹⁾ Ferber, Beiträge p. 236.

²⁾ Sering, Eisenzölle Anm. 11 nach Ferber.

	Handwerker	Kaufleute	Handw. $\%$ Zahlen	Kaufl. $\%$ Zahlen	Einwohner $\%$ Zahlen
1819	418 964	69 742	100	100	100
22	457 552	75 548	111	108	105
25	502 594	82 020	120	118	110
28	507 132	93 541	121	134	115
31	509 371	91 239	122	141	117

Doch darf dieses Moment nicht überschätzt werden. Ein anderes Ansehen gewinnt auch diese Zusammenstellung, wenn wir die Anzahl der Geschäfte vergleichen. Es gab in Preußen (nach den Gewerbetabellen des Kgl. Statistischen Bureaus):

	Großhandlungen	Materialwarenläden	Läden für Ausschnittwaren	Eisenwarenhandlungen
1816	2 133	10 150	8 204	2 255
19	3 164	12 004	7 071	1 745
22	3 189	6 759	4 178	1 028
25	3 187	6 507	3 709	907
28	3 532	8 679	4 457	1 077
31	3 746	9 079	4 867	1 104
34	4 213	9 850	4 951	1 117

Bezüglich des Frachtverkehrs seien folgende Zahlen angegeben:

	Fuhrleute	Pferde
1816		
19	3 964	8 440
22	4 400	10 603
25	5 237	12 059
28	5 432	12 100
31	5 014	11 944
34	6 390	13 573

Dagegen nahm der Wasserverkehr ab. Im Binnenschiffahrtsverkehr konnten die Fahrzeuge Lasten aufnehmen:

1819	135 320	1828	108 765
22	108 238	31	103 306
25	103 421	34	190 269

So wurde also das mittelalterliche Binnenzollsystem durch das moderne Grenzzollsystem ersetzt. Wie sehr dessen Durchführung auch auf Widerstand gestossen war,¹⁾ so war es doch durchgeführt, und jetzt konnte die inländische Arbeit ohne ein weitgehendes Eingreifen des Staates einheitlich behandelt, einheitlich auch gefördert werden.

So kommen wir zu der zweiten großen Aufgabe, die das Gesetz vom 26. V. 18 löste, zur Reform der Zoll- und äusseren Handelspolitik.

Äusserlich wurde an der alten Technik noch festgehalten, man unterschied noch den Zoll und die der alten Accise entsprechende Verbrauchssteuer. Der Zoll hatte dabei, wie früher, weniger eine handelspolitische Bedeutung, der Schutz der einheimischen Gewebe fiel hauptsächlich der Verbrauchssteuer zu, dementsprechend wurde sie auch höher normiert. Doch war diese Unterscheidung zwecklos, es wurde nur das Abfertigungsverfahren erweitert, auch wurden beide Abgaben nach verschiedenen Sätzen erhoben — der Zoll vom Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer vom Nettogewicht. Daher wurden bei der ersten Revision im Jahre 21 beide Sätze zusammengezogen, „weil die Distinktion zwischen Zoll und Verbrauchssteuer nicht nur völlig unnötig ist, sondern auch durch deren Beseitigung eine erhebliche Abkürzung des Abfertigungsverfahrens erreicht und doppelte Verwiegung und zweifache Gefällberechnung und Registerführung vermieden wird“.

Ferner unterschied das Gesetz vom 26. V. 18 noch zwei Tarife, einen für den Osten, den anderen für den Westen, mit verschiedenen hohen Sätzen. Es hatte das einmal seine Begründung in dem ehemaligen Zustande der Rheinlande; man wollte für diese Provinzen, die bis dahin ein Grenzzollsystem nicht gehabt, keine zu schroffen Grenzzolllinien festsetzen, andererseits war, wie es in den Protokollen des Staatsrats heisst, die geographische Lage des Staates sehr wichtig, der in den westlichen Provinzen umfahren werden könne. Deshalb wurden dort die Zollsätze niedriger normiert. Auch diese Unterscheidung fiel 21; es wurde dann ein einheitlicher Tarif erlassen, der die Sätze für den Osten etwas ermässigte, für den Westen etwas erhöhte.

Gehen wir jetzt auf den Charakter des vorliegenden Gesetzes näher ein und prüfen wir, wie haben wir das Gesetz zu bezeichnen, schutzzöllnerisch und freihändlerisch; ein Frage, welche 1879 bei der

¹⁾ cf. die Verhandlungen in Cap. III.

Bismarckschen Tarifreform aktuell wurde, und beide, Schutzzöllner wie Freihändler beriefen sich damals auf dasselbe.¹⁾

Was bedeutet denn überhaupt Schutzzoll und Freihandel? Und welches sind die Kriterien für beide? Zunächst sind beide doch relative Begriffe, und nicht loszulösen aus dem Rahmen ihrer Zeit. Ein Zoll, der zu einer Zeit freihändlerisch ist, kann zu einer anderen sehr wohl schutzzöllnerisch sein; es kommt dabei auf die bisherige Politik und die Politik der anderen Staaten an.

Wir haben in der Hauptsache für die damalige Zeit 3 Arten von Schutzzöllen zu unterscheiden:

1. Die Schutzzölle, wie sie dem Merkantilsystem eigneten. Sie hatten die Aufgabe, der inneren Industrie resp. Produktion den Markt völlig zu sichern, auch wenn sie eines Schutzes nicht bedurfte, Zölle, welche damals England und Frankreich sowie die wichtigsten anderen Staaten hatten. Vielfach wurden sie durch ein förmliches Verbot ersetzt. Diese Zölle haben große Ähnlichkeit mit denen des Solidaritätssystems, von dem damals in Preußen nicht die Rede ist.

2. Erziehungszölle, welche einem aufstrebenden Gewerbe, der schwer mit der Konkurrenz des Auslandes zu kämpfen hat, für die erste Zeit eine Unterstützung und einen gewissen Vorzug geben sollen.

3. Sogenannte Notstandszölle, welche zu Gunsten eines augenblicklich darniederliegenden Gewerbes verhängt werden.

Diesen Arten schliessen sich dann noch die Kampfzölle an.

Die Schutzzölle unter 1 haben den Zweck, fortwährend zu bestehen, die unter 2 und 3, vornehmlich unter 3 sollen nur kurze Zeit zu einem bestimmten Ziele bestehen, um dann wieder beseitigt zu werden.

Ein Schutzsystem kann in einer zweifachen Hinsicht ausgebildet werden, zu Gunsten der Produktion und Fabrikation. Von ersterem können wir für die damaligen preussischen Verhältnisse ganz absehen, Preußen war ja in der Hauptsache ein ackerbautreibender Staat, der bedeutend mehr Getreide produzierte als konsumierte. Immerhin lag es im Sinne des alten Prohibitivsystems, auch dann einen Schutzzoll aufzulegen. Der Fabrikation kann ein zweifacher Schutz gewährt werden: durch Auferlegung von Ausfuhrzöllen auf Rohstoffe und

¹⁾ cf. Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags, IV. Legislaturperiode, II. Session, 1879, wo sich in schutzzöllnerischem Sinne aussprachen: von Kardorff 22. II. (I. p. 85), Bismarck 8. V. (II. p. 1062), dagegen in freihändlerischem: Öchelhäuser 22. II. (I. p. 80), Delbrück 22. II. (I. p. 88), Rickert 9. V. (I. p. 1104), Treitschke 20. V.

Getreide, um billiges Material, auch billige Löhne den Gewerben zu sichern, und durch Verzollung der vom Auslande importierten Waren.

Der Freihandel dagegen bedeutet nicht unbedingte Freiheit der Ein- und (Ausfuhr. Dafs Mafsgebende ist, er verwirft eine künstliche Regelung der inländischen Produktion durch ein Schutzzollsystem, er anerkennt die Schutzzölle unter 2 und 3¹⁾, doch unter der Reserve, dafs sie nur für kurze Zeit bestehen bleiben. Mit den Grundsätzen der Handelsfreiheit, so sagt der Freihändler Nebenius, halten selbst die wärmsten Anhänger die Erhebung mäfsiger Zölle für vereinbarlich. Wer die Handelsfreiheit verteidigt, will nur keine künstliche Regelung des Handels.²⁾

Preussen — wenn wir von Preussen reden, müssen wir uns naturgemäfs hauptsächlich auf die östlichen Provinzen beziehen — hatte bisher in der Hauptsache ein, freilich durchbrochenes, Schutzzollsystem. In dem Stamm der Monarchie wurden fremde Waren überhaupt nicht zugelassen; allerdings wurden Pässe auf sie meist erteilt, aber im Prinzip bestand doch noch das alte Prohibitivsystem. Damit wurde jetzt gebrochen; der Staatsrat erklärte,³⁾ dafs die Handelsfreiheit überall aufrecht erhalten werden müsse, wo nicht ganz besondere Gründe augenblickliche Einschränkungen geböten; und eine solche gebietende Notwendigkeit liege jetzt nicht vor. Nur derjenige Gewerbefleiß sei fest begründet und dem Staate wahrhaft vorteilhaft, welcher auch in freier Konkurrenz mit dem Auslande bestehen könne. Man bricht damit völlig mit dem alten System; von Schutzzöllen in dem ersten Sinne kann nicht die Rede sein.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur zulässig aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit. Allein der Verkehr mit Salz⁴⁾ und Spielkarten wird untersagt — sie bildeten Staatsmonopole. Die Fabrikanten hatten Verbote verlangt, da Schutzzölle doch umgangen würden, doch, entsprechend den oben angeführten Prinzipien, verwarf der Staatsrat diesen Vorschlag. So verwarf also Preussen das alte Prohibitivsystem,

¹⁾ cf. Reichstagsverhandlungen 1879, 5. V., p. 1219.

²⁾ Nebenius, der deutsche Zollverein etc. Karlsruhe 1825, p. 11.

³⁾ cf. p. 55 ff.

⁴⁾ Die Oberpräsidenten von Jülich-Kleve-Berg und Preussen hatten einen dringenden Antrag auf Aufhebung des Salzmonopols gestellt; dem trat auch die Kommission bei. Doch erklärt schliesslich der Finanzminister: diesen Ausführungen kann ich jetzt noch nicht näher treten.

wie es England, Frankreich ¹⁾ etc. verfolgten, es verzichtete gleichfalls auf hohe Schutzzölle.

„Bei der Einfuhr wird von fremden Waren ein Zoll erhoben, der in der Regel $\frac{1}{2}$ Th. für den preussischen Centner beträgt“ (§ 6).

Man hält damit an dem Prinzip der Zollpflichtigkeit fest, das erst bedeutend später verworfen wurde; aber der Tarif von 18 und besonders von 21 durchbrach es häufig.

Der Tarif setzte eine Anzahl Ausnahmen fest, Ermäßigungen wie auch Erhöhungen. Befreit sind die meisten Rohstoffe, etwas modifiziert ist der Satz für Halbfabrikate, erhöht sind die Sätze für Fabrikate. Man unterscheidet so zwischen Rohstoffen, Halbfabrikaten und Ganzfabrikaten, eine Unterscheidung, die der Merkantilismus auch durchgeführt hatte, aber in ganz anderer Weise.

Der Satz von $\frac{1}{2}$ Th. à Ctr. ist sehr gering, nicht $1\frac{1}{2}$ Pf. à Pfd.

Doch eins ist hieran noch bemerkenswert, der Tarif setzt für alle Waren, sowie sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, einen Zollsatz fest. Auch die früheren Zollrollen hatten spezifische Sätze ²⁾ z. T. geführt, doch ging ja damals nebenher die Besteuerung ad verloren durch die Accise. Gleichfalls werden, das sei gleich hier bemerkt, die Verbrauchssteuern nach spezifischen Sätzen erhoben.

Bedeutet diese Bestimmung etwas besonderes?

An und für sich sind spezifische Zölle weder Charakteristikum des Freihandels noch des Schutzzolls. ³⁾ Der spezifische Satz belastet, besonders wenn er wenig graduiert ist, wie die von 1818, — wir können hier ganz absehen von den Zöllen, sondern uns auf die Verbrauchssteuern beschränken — im Gegensatz zum Wertzoll die teuren Waren in gleicher Höhe wie die geringeren, bedeutet mithin einen Vorzug, der den letzteren gewährt wird. Wie ist das in Preussen aufzufassen? Preussen fabrizierte hauptsächlich Massenartikel — Woll-, Leinen- u. s. w. Waren, in deren Fabrikation es keinen Schutz bedurfte, denn — wir kommen später noch darauf zurück — es leistete in diesen Fabrikationen viel. Gegenüber den verschiedenen Ländern mußte der spezifische Zoll eine andere Wirkung ausüben. England gegenüber bedeutete er eine Erhöhung des Schutzes, denn

¹⁾ Nach Nebenius a. a. O., p. 19, hatte Frankreich 58 Einfuhr- und 25 Ausfuhrverbote.

²⁾ Der Reichsdeputationshauptschluss zu Regensburg hatte gleichfalls spezifische Zölle festgesetzt. cf. Sommerlad, Rheinzölle, p. 170.

³⁾ cf. James, Studien über den amerikanischen Tarif. Jena 1877. Conrads Abhandlungen I 3 Cap. II.

es sandte in der Hauptsache wohlfeilere Waren nach Preußen; so 1818: ¹⁾)

Baumwollwaren	ord.	347 115	Pf. à 1 Th.	Wert.
	f.	232 592	Pf. à 3 Th.	„
Wollwaren	ord.	337 155	Pf. à 1½ Th.	„
	f.	25 306	Pf. à 4 Th.	„

Frankreich führte dagegen mehr feinere Waren ein. ²⁾) Dem übrigen Deutschland gegenüber bedeutete die Einführung von spezifischen Sätzen naturgemäß eine besondere Belastung, denn bei den engen Beziehungen erstreckte sich der Verkehr meist auf Massenartikel.

Im Jahre 1821 wurden folgende Waren zum Verbrauch in Preußen importiert (nach einer Rekapitulation des Finanzministeriums im Kgl. Statistischen Bureau):

		(in 1000 Pf.)		
		im Osten	im Westen	zusammen
Baumwollwaren	feine	341	56	398
	grobe	233	56	289
Leinenwaren	ungebleichte	186	210	396
	gebleichte	390	249	639
Seidenwaren	halbseidene	22	2	24
	ganzseidene	20	5	25
Wollwaren	grobe	323	144	467
	feine	21	7	28

Aber bei der Einführung der spezifischen Sätze ging man von ganz anderen Motiven aus. Die Erinnerung an die vielfachen Plackereien und zeitraubenden, höchst unangenehmen Untersuchungen und Nachforschungen der Accisebeamten war lebhaft in den Stimmen. Man wollte möglichste Freiheit im Geschäft und Verkehr, so viel Einfachheit, als irgend zu erreichen sei. ³⁾)

Nur dem Streben, den Handel möglichst zu erleichtern, entsprang die Festsetzung von spezifischen Sätzen.

Die Zölle waren, wie wir vorher erkannt haben, von geringerer Wichtigkeit; das Wichtigere sind die Verbrauchssteuern. Diese sollen (§ 8) bei Fabriken und Manufakturwaren des Auslandes 10 % nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigen, sie sollen aber

¹⁾ Pr. Staatszeitung 19. XI. 20, 113 Beil.

cf. auch Nebenius a. a. O., p. 362.

²⁾ Nebenius a. a. O., p. 312.

³⁾ Dieterici a. a. O., p. 70.

geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann. Doch sind diese Verbrauchsabgaben nur auf wenige Artikel, etwa 20 gelegt. Auch ihre Abschaffung resp. ihre Verschmelzung mit den Zollsätzen war verlangt,¹⁾ was 1821 auch verwirklicht wurde.

Auch diese Sätze haben nicht den Zweck, die inländische Industrie besonders zu regeln, „sondern durch eine angemessene Besteuerung des äufseren Handels und des Verbrauchs fremder Waren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen.“²⁾ Sie haben den Zweck, der einheimischen Industrie einen Vorzug zu sichern, jedoch einen sehr mäfsigen, und allmählich sollen sie immer mehr herabgesetzt werden. Maafsen gestand, so sagt List, dafs er bei dem Tarife von dem Grundsätze einer vollkommenen Handelsfreiheit ohne Retorsion ausgegangen sei und die Absicht gehabt habe, die Manufakturwaren gar nicht mit Abgaben zu belegen, und nur, um den preussischen Fabrikanten einigermafsen Genüge zu leisten, sie endlich auch mit obigen Zöllen belegt habe.³⁾

Es lag in der Tendenz des gewerblichen Schutzzolls, dafs er ein vorübergehender sein sollte, die Möglichkeit gewähren müsse, durch rasche Einführung die innere Konkurrenz zu entwickeln und so die Preise möglichst bald auf das Niveau des Auslandes herabzudrücken.³⁾

Bismarck nennt die Zölle hoch und daher schutzzöllnerisch.⁴⁾ Denn sie hätten betragen im Vergleich zu den schutzzöllnerischen 79:

	1818	79
Baumwoll.	142, 183 M.	40, 60, 100, 125 M.
Eisenw.)	73 M.	30, 12 M.
Bleiw.)		

Doch kann man diese Sätze nicht miteinander vergleichen, denn inzwischen waren die Preise sehr gesunken, dann bedeutete ein Schutzzoll von 10 % 79 viel mehr als 18, und schliesslich haben wir es aus der Zeit heraus zu beurteilen.

Und vergleichen wir diese Sätze mit denen des Auslandes,⁵⁾ so

1) cf. Pestels Eingabe, auch von der Provinz Preussen verlangt.

2) Häusser, Lists Werke I p. 42.

3) Hoffmann nach Rickert a. a. O.

4) R.-Verh. a. a. O.

5) S. die Tabellen auf der nächsten und übernächsten Seite.

Tabelle I.

(Nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs R. 74 MXXXVIII N. 58 ad vol. Ia. 1817 Fol. 24 ff.)

Ware	Einheit		England seit 1787.				Frankreich 1816		Niederlande.		Preußen 1818/21.		
	Gew.	Wert	Einfuhr in %	Einfuhr	Rückzoll	Transit.	Einfuhr	%	%	Einfuhr	Transit.	Einfuhr	%
Baumwollgarn	Ctr.	100Th.	11 % ca.	10 Th. 21 Gr.	8 Th. 9 Gr.	1 Th. 13 Gr.	verboten		11 %	112 Th.	3,5 Th.	2 resp. 1 Th. gef. 6 Th.	2 resp. 1 % (gef. 6 %)
„ Waren	„	450Th.	50 %	225 Th.	212 Th.	13 Th.	„		4,5 %	17,20Th.	—	50 Th.	10,1 %
Tuch u. Wollw.	„	600Th.	166 %	1000 Th.	884 Th.	116 Th.	„		9,33 %	56,5 Th.	22 Th.	30 Th.	5 %
Messingw.	„	40 Th.					11 Th.	27,5 %	14 %	5,66 Th.	1 Th. 19 Gr.	1818 4 Th.	10 %
Seidenw.	Pfd.	13—17 Th.	92—70 %	11 5/6 Th.	8 Th.	3 5/6 Th.	c. 2 1/2 Th.	ca. 20 %	6 %	—	3 1/2 %	Ctr. 100 bis 50 Th.	3—5 %
F. kurze W.							26 13 } Th.		10 %			1818 W. 2 Th. 6 Gr.	
Wolle.	Ctr.	120Th.	—	—	Ausf. verboten bei Lebensstrafe.		Ausfuhr verb.		—	—	1 1/2 %	3 1/2 resp. 3 Th.	

1
75
—

sehen wir, in welcher Weise Preußen, das selbst ungünstig dem Auslande gegenüber dasteht, ihm die freie Konkurrenz gestattet.

Tabelle II.

Übersicht der Besteuerung einiger preussischen Fabrikate in anderen Ländern.

	Niederlande	Frankreich	Österreich	Rußland	Portugal	Spanien			
Tuche und Kasimire	aus Preußen	ca. 9 ^o / _o	v.	}	25—30 ^o / _o	v.			
	Niederlande	—				Kasimire v.	} 30 ^o / _o		
	England	ca. 9 ^o / _o				Tuche 30 ^o / _o		?	
Messingw.	aus Preußen	10 ^o / _o	}	}	30 ^o / _o	30 ^o / _o			
	Niederlande	—			} 34—35 ^o / _o	} v.	?	?	
	und England.	—					15 ^o / _o	?	
	Eisen	21 ^o / _o			27—44 ^o / _o	} v.	25—30 ^o / _o	?	?
	Wolle	—			10—20 ^o / _o		33 ^o / _o	30 ^o / _o	30 ^o / _o

Gleichfalls wird für die Ausfuhr Zollfreiheit festgesetzt, nur einige Rohstoffe und Halbfabrikate sind mit Ausfuhrzöllen belegt, doch sind diese so niedrig bemessen, daß sie der Gewinnung im Lande keinen Schaden zufügen. Auch sind sie mit Rücksicht auf den Transitverkehr mit eingeführt. Der Transitverkehr hat zu tragen die Ein- und Ausfuhrzölle, ein Satz, der im Verhältnis zu früher und zum Auslande ziemlich hoch ist und auch bald ermäßigt wurde.

Überblicken wir also die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. V. 18. Das Prinzip des Freihandels wird ein für allemal anerkannt, ohne daß es jedoch völlig verwirklicht wäre. Das wäre, besonders für die damalige Zeit, eine Utopie. Aber man läßt die freie Konkurrenz des Auslandes zu und sucht dem Verkehr möglichste Erleichterung zu schaffen. Dabei will man einigen Zweigen des Gewerbetreibenden noch einen mäßigen Vorzug sichern, jedoch mit der ausgesprochenen Absicht, später ihn nicht weiter zu gewähren. Zur Gewährung eines Schutzes in besonderen Notumständen war der Tarif sehr geeignet, sollten doch die Sätze alle 3 Jahre revidiert werden. Gehen wir jetzt auf die speziellen Bestimmungen ein.

Über das gebotene Zahlenmaterial sei folgendes bemerkt:

Die Zahlen sind den Akten des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus entnommen, z. T. stützen wir uns auch auf Ferber, Beiträge und neue Beiträge, der aus derselben Quelle schöpft.

Das Zahlenmaterial ist mit Vorsicht aufzunehmen; es giebt nach 4 Seiten Anlaß zu Ausstellungen:

1. Die Zahlen sind vom Finanzministerium aufgestellt, nicht vom Handelsministerium. Die Gesichtspunkte sind daher andere.

2. Zahlenangaben sind nur für das Gewicht der Waren vorhanden, nicht für den Wert.

3. Die Ausfuhr beruht auf Schätzungen und ist meist zu niedrig angegeben.

4. Es läßt sich eine exakte Vergleichung der Zahlen für die Zeit von 1818 und nach 1818 nicht durchführen. Von Bülow schreibt hierüber an den König am 8. VI. 24:

Den Berichten 1817 lagen keine allgemeinen Übersichten über Einfuhr, Aus- und Durchfuhr solcher Gegenstände bei, und ihre Aufstellung lag auch damals ganz außer den Grenzen der Möglichkeit, da die neuvereinigte Provinzen, welche die Hälfte des ganzen Staates ausmachen, erst im Jahre vorher ihre Verwaltungs-Einrichtungen erhalten hatten. Auch in den alten Provinzen gab es keine brauchbaren Data dieser Art, weil der Handel sich durch den Krieg, das Kontinental-System und seine Folgen ganz umgestaltet hatte.¹⁾

Wir haben es daher auch unterlassen, allgemeine Tabellen über Ein- und Ausfuhr aufzustellen — das ist unmöglich, sondern haben uns vornehmlich auf die, allerdings sehr wichtigen, Textilindustrien beschränkt, für die wir noch andere Zahlen heranziehen konnten.

¹⁾ Dieses Schreiben führt weiter aus:

Es konnte daher das System nur auf Rücksichten der inneren Staatswirtschaft und der Staats-Bedürfnisse gegründet werden, so notwendig es auch sein mochte, dabei die Teilnahme Preussens an dem Welthandel in seiner neuen Gestaltung zu berücksichtigen.

Nur soviel ergab sich aus der allgemeinen Kenntnis der Verhältnisse und einem Überblick derselben als ganz unbezweifelt, daß der Zwischen- und Durchfuhrhandel bei weitem den größeren Teil des ganzen Verkehrs der Nation ausmache, daß der inländische Absatz nur den kleineren Teil der Produkte des preussischen Kunstfleisses konsumiere, und daß die zerstückelte Lage des Staatsgebietes, sowie der Umfang und die Beschaffenheit ihrer Landesgrenzen . . . die kräftige Ausführung derjenigen Mafsregeln unmöglich machte, welche mit einem Fabrik- und Handelszwange allemal verbunden sein müßten, wenn dadurch erfolgreich zum Besten der inländischen Industrie und der Kassen gewirkt werden soll. Ein Prohibitivsystem, wie es in alten Zeiten in einem Teile der Monarchie herrschte, und wogegen an sich weniger einzuwenden gewesen wäre, wenn es Mittel zur Ausführung gegeben hätte, stellte sich hiernach als völlig unhaltbar und unmöglich dar.

Die Landwirtschaft.

Das Merkantilssystem hatte die Getreideausfuhr gänzlich verboten. Erst seit der Zeit Friedrich Wilhelms II. datierte ein Umschwung in dieser Politik. In anderen Ländern, in Frankreich und England, war man auch zu einem Schutze der Landwirtschaft übergegangen; England hatte (23. III. 15) die Einfuhr fremden Getreides überhaupt verboten, wenn der Preis unter 80 sh. stand.

Preußen war ja im wesentlichen ein getreideexportierendes Land. Zwar hatten einzelne Landesteile — Grenzbezirke — sogar bedeutenden Schutz der Landwirtschaft verlangt; so baten die Stände der Priegnitz um Getreidesperre,¹⁾ gleichfalls wurde im Osten ein hoher Schutzzoll verlangt. Doch der Oberpräsident von Litthauen war dagegen, „weil Preußen einen den eigenen Bedarf weit übersteigenden Überfluß hat, und die Preise dort sich nach der fremden Nachfrage schon deshalb jederzeit gestellt haben, gewiß aber jetzt umso mehr lediglich stellen, als der Durchgang und das Lagern des polnisch-russischen Getreides in den preussischen Seehäfen gegen konventionsmäßige Gefälle nicht zu verwehren ist.“²⁾ So heißt es denn in der Antwort: Die Geschichte Preußens beweist es, daß Gesetze, die den fremden Kornhandel beschränken sollen, auf die Preise keinen wesentlichen und wohlthätigen Einfluss haben; denn, was die Gutsbesitzer jetzt wollen, geschah früher und dauerte viele Jahre mit vielfachen Abänderungen und Restriktionen ohne daß sich ein Erfolg bewährt hätte, wie ihn die Sollizitanten sich wünschen. Man würde dadurch nur den preussischen Handel schädigen, denn die preussischen Häfen haben starken Handel mit ausländischem Getreide.

So wurden denn die Zölle bemessen: ³⁾

	(nach heutigem Gelde gerechnet)			England	Frankreich.
	Ctr.	à Dctr.	1821		
Weizen	0,187 M.	0,49 M.	0,19 M.	1815	} 1810 Ausfuhr verb. Einfuhr. verb. 1816 Einfuhr 50 C 1819 hohe Einfuhr- zölle.
Erbsen	0,125 M.		0,15 M.	dann	
Roggen	0,062 M.	0,16 M.	0,07 M.	gleitende	
Hafer.	0,31 M.	1,25 M.	0,04 M.	Skala.	

¹⁾ Geh. Staatsarchiv. R. 74 K. XIII N. 24.

²⁾ ibid. R. 74 MXXXVIII N. 58 Vol. V.

³⁾ cf. Paasche, im Handwörterbuch der Staatsw.

Frei sind die Gegenstände, welche leicht verderben, sowie die des kleinen Verkehrs. Die Zölle auf landwirtschaftliche Konsumtibilien (z. B. Butter, Käse 6 resp. 4,50 M., 1821 12 M.) dürften Finanzzölle darstellen.

Was die Zahlen über den Getreidehandel betreffen, so stehen uns leider nur die seit 1823 zu Gebote.

Darnach betrug die Ein- und Ausfuhr in Scheffeln:

	Weizen und Spelt		Roggen u. s. w.		Getreide überhaupt	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1823	724 244	1 071 919	2 226 176	1 517 193	2 950 420	2 589 112
4	1 056 651	1 225 630	1 222 534	2 307 819	2 279 185	3 533 449
5	1 052 655	1 934 568	1 186 087	3 007 997	2 238 742	5 002 565
6	935 596	2 856 764	1 206 546	2 769 913	2 142 142	5 626 677
7	377 929	1 316 585	2 041 509	3 211 263	2 419 438	4 527 948
8	330 263	3 150 140	1 067 748	2 778 581	1 398 011	5 928 721
			Roggen allein.			
9	310 509	3 403 123	322 295	944 400	1 469 873	1 039 995
30	404 528	3 994 928	575 900	2 031 589	1 988 238	8 201 578
1	392 552	3 773 457	541 847	1 913 904	1 726 176	7 935 603

Bei der Einfuhr gehört ein großes Quantum zur Durchfuhr.

Die Ausfuhr ist also eine sehr starke, sie erreicht 30 eine große Höhe, bei geringer Einfuhr, weil damals aus Rußland und Polen infolge des Aufstandes nichts exportiert wurde. Damals war Preußen imstande für diesen Ausfall einzutreten.

Preußen bedurfte dagegen der Einfuhr von Vieh; die Zölle wurden dementsprechend niedrig normiert.

	Einfuhr	Ausfuhr		England	Frankreich
		18	21		
Pferde à	3 M.	1,50	—	} 20 M.	25 Fr.
Ochsen	2 M.	1	—		50 Fr.
Kühe	1 M.	0,25	—	15 M.	25 Fr.
Kleinvieh	0,25 M.	0,125	—	2—10 M.	12 Fr.

Mehr eingeführt wurden:

	Pferde	Rindvieh
1825	12 226	12 229
6	10 073	10 666
7	11 715	19 489
8	14 703	11 555
9	} i. D. 18 565 ¹⁾	} i. D. 18 927, ²⁾
30		
31		

Die Baumwollindustrie:

Zölle:	Einfuhr u. Verbrauch		Zoll	Ausfuhrzoll	
	1818.		1821.	1818	21
Rohe Baumwolle	0,50 M.		0,50 M.	i. O. 4,50 i. W. 1 M.	3 M.
Garn {	weißes	i. O. 6 i. W. 3 M.	6 resp. 3 M.	—	—
	gefärbtes	19,75 M. 16,75 M.	18 M.	—	—
Waren {	weiße	142,12 M. 129,75 M.	} 150 M.	—	—
	gedruckte	183,37 M. 171 M.		—	—

Rohe Baumwolle wurde bei der Einfuhr mit 0,50 M. belegt, einer Kontrollabgabe. Ausfuhr ist dagegen, besonders mit Rücksicht auf den Transitverkehr, mit 4,50 M. i. O., 1 M. i. W., 1821 mit 3 M. belegt.

Garn wurde als Material angesehen, daher wurde ein niedriger Satz von ca. $2\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Die Haupteinfuhr bestand in Garn. So wurden eingeführt:

1823 rohe Baumwolle 3 960 000 Pfd., Garn 5 108 000 Pfd.³⁾

Noch lange nicht konnte sich die Weberei von der englischen Spinnerei emanzipieren.

Um die Baumwollwaren hat es sich bei den Verhandlungen vornehmlich gehandelt; und diese Position ist daher auch eine der am meisten charakteristischen.

¹⁾ Ferber giebt an 55 694.

²⁾ resp. 57782, das ist offenbar ein Irrtum; es ist vergessen, den Durchschnitt der 3 Jahre zu ziehen.

³⁾ Siehe die Tabelle.

Nach Aufhebung der Kontinentalsperre hatte England den preussischen Markt mit Baumwollwaren überschwemmt, es führte ein

1813/4 für 2 199 940 Th. Baumwollwaren.¹⁾

15	„	1 525 098	„	„
16	„	710 737	„	„
17	„	920 471	„	„
18	„	1 042 335	„	„

So griff man bald zu auferordentlichen Mafsregeln.

Am 25. III. 13 schrieb Sack an Hardenberg:²⁾ Wäre die Fabrikation so geblieben, wie 1806, so würde sie jetzt nichts zu fürchten haben. Denn England ist nur in feinsten Waren überlegen. Aber durch die Kontinentalsperre sei alles verändert: man habe sich auf Fabrikation von Sorten legen müssen, in denen man England jetzt nicht gewachsen sei. Er ist daher für auferordentliche Mafsregeln; rohe Baumwolle solle frei sein, doch eine Kontrollabgabe von 12 Gr. tragen, Garne 10 Th. = $6\frac{2}{3}\%$, Zeuge $8\frac{1}{3}\%$ tragen; der Zoll solle nach spezifischen Sätzen erhoben werden, auch solle ein Transitozoll von 10 % zur Erhebung kommen.

Am 15. III. 15 teilte Bülow dem Staatskanzler mit,³⁾ dafs der Baumwollhandel noch mehr beschränkt werden müsse, dafs Pässe sistiert werden sollten aufer für feine weifse Waren, Nanking, Strumpfwaren.

Bei den Beratungen 1817 wurden dann von den Fabrikanten entschieden Verbote fremder Baumwollwaren verlangt.⁴⁾ Durch die Zulassung englischer Waren stehe der preussischen Fabrikation der sichere Ruin vor Augen, „da es den englischen Fabrikanten, durch mancherlei, teils technische, teils andere Mittel gelungen sei, zu so unglaublich niederen Preisen zu arbeiten, dafs damit keine Fabrik des Kontinents Preis zu halten vermöge“. Kunth machte dagegen geltend, dafs die preussische Baumwollindustrie nichts zu fürchten habe, höchstens liege darin eine Gefahr, weil die Fabrikanten nicht die nötige

1) Nach Deutschland i. g. 3248000 Ctr. (nach Ranke, hist.-pol. Zeitschr. I p. 70). Die anderen Angaben sind entnommen den Acten des Geh. Staatsarchivs, Fin.-Min. Tit. XXV Sekt. 7 N. 6.

Ferber giebt die Zahlen von 15–18 ebenso an, aber als Ctr. — sicher ein Irrtum.

2) Geh. Staatsarchiv R. 74 K XIII N. 10.

3) Staatsarchiv, Fin.-Min. Tit. XXV Sekt. 7 N. 6.

4) ibid. R. 74 MXXXVIII N. 58.

cf. Dieterici a. a. O., p. 89.

Bildung besäßen. In groben Waren könne England nicht mit Erfolg konkurrieren, nur in feinen, und da sei die Konkurrenz sehr nützlich.

Er leugnet nicht, daß eine Notlage augenblicklich bestehe, führt es aber auf das Kontinentalsystem zurück (so wie Sack); da seien zu viel Fabriken gegründet, und dasselbe habe sich 1815/6 wiederholt, als englische Baumwollwaren wieder ausgeschlossen wurden. Damals sei in Berlin z. B. die Zahl der Stühle von 2000 im Jahre 1815 auf 3837 in dem Jahre 17 gestiegen.

Schließlich nahm man obige Sätze an, die bei einem Preise von mindestens 900 M. à Ctr. 15 resp. 14 % ausmachen. Der Durchschnittsatz ist vielleicht mit Dieterici als 12 1/2 % anzunehmen.

Jedoch befürchtete man, daß in der That einzelne Fabriken eingehen würden; so setzte man für die etwa arbeitslos werdenden Arbeiter 50000 Th. zur Unterstützung aus, eine Summe, von welcher später nichts ausgegeben zu werden brauchte.

Dieser Industriezweig ist so sehr interessant: man verzichtet auf einen weitgehenden Schutz, immerhin gewährt man einen höheren als sonst, doch ist dieser Zoll ausgesprochenermassen ein „Notstandszoll“. Man erwartet alles von der freien Konkurrenz.

Stellen wir die Daten für die Baumwollindustrie zusammen (nach den Akten des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus R. VI, F. 47, VI):

	Es wurde eingeführt:	
	Rohbaumwolle	Baumwollgarn
	Einfuhr (excl. Durchfuhr) in 1000 Pf.	Mehreinfuhr in 1000 Pf.
1819	4 766 ¹⁾	4 521 ¹⁾
20		
21		
22	3 637	3 960
23	3 960	5 108
24	3 262	5 459
25	3 157	6 248
26	4 998	7 904 ²⁾
27	4 977	6 880 ²⁾
28	3 956	7 569 ²⁾
29	4 890	9 500 ²⁾
30	4 547	
31	3 924	

¹⁾ Hier ist die Durchfuhr mit einbegriffen.

²⁾ Ferber a. a. O. gibt hier höhere Zahlen an.

Baumwollwaren.¹⁾

	in 1000 Pf.		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1819	} ²⁾		
20			
21			
22	1 039	1 659	620
23	910	2 022	1 112
24	864	2 160	1 296
25	1 237	1 624	387
26	1 328	1 587	259
27	1 394	1 948	554
28	1 113	1 776	663
29	1 544	1 813	269

Anzahl der Stühle:

	Überhaupt	Berlin	R.-B. Düsseldorf
1816	12 690	3 475	3 290
19	14 276	3 084	4 907
22	19 424	4 938	4 323
25	22 139	3 134	5 564
28	27 304	3 452	7 586
31	25 464	3 194	6 742
34	31 754	2 861	9 031

Aus diesen Zusammenstellungen ersehen wir, daß die Baumwollindustrie stetig weitere Fortschritte machte, daß sie, wenn sie den Absatz im Auslande auch nicht sonderlich erweiterte, den inländischen Markt stärker wie bisher versorgte und keinesfalls unter der ausländischen Konkurrenz sehr zu leiden hatte.

Ein Beweis hierfür ist auch der Umstand, daß von den zur Unterstützung der arbeitslos gewordenen Arbeiter bewilligten 50 000 Th. auch nicht ein Pfennig gebraucht wurde.

¹⁾ Die Durchfuhr ist stets sehr beträchtlich, im Durchschnitt ca. 6 000 000 Pf.

²⁾

	mit Durchfuhr	ohne Durchfuhr
1819	2 400	
20		580
21	1 856	1 641

Die Seidenindustrie.

Zölle	Einfuhr		Ausfuhr		England seit 12. IV. 24.	Frankreich
	18	21	18	21		
Rohseide	1,50	1,50	O 16,50	7,50		
	O. W.		W. 4,50			
gezwirnte Seide	155,87	143,50	—	—		
Waren: halbseidene	238,37	226	150	—	v.	} 600 bis 1550 Frs.
ganzseidene	513,37	501	300	—	30%	

Die preussische Seidenindustrie, eine Schöpfung des Merkantilismus,¹⁾ hatte durch Friedrichs II. Wirtschaftspolitik eine schöne Blüte erreicht. Doch hatte sie, zuerst durch eine Krisis, dann durch die Kriege, schwer gelitten. Es fiel die Zahl

	der Stühle (in Berlin)	der Arbeiter (in Berlin) ²⁾
von 1804/5	3 449	7 406
5/6	3 328	7 083
6/7	2 314	4 763
auf 7/8	1 556	3 176

Auf Antrag der Fabrikanten wurde jetzt der Zoll festgesetzt, 1809 hatten sie noch Einfuhrverbote, resp. Sätze von 25 % verlangt, jetzt begnügten sie sich mit 8 % und weniger. Die Seidenwirker beschwerten sich (16. X. 15),³⁾ dafs ausländische Seidengewebe eingelassen würden, denn die inländischen Seidenwirker arbeiteten unter viel ungünstigeren Bedingungen.

Darauf erklärte Bülow an Hardenberg (16. I. 16), der Zustand hätte sich keineswegs verschlimmert; allerdings sei die Anzahl der Stühle gesunken, doch produzierten sie jetzt ebensoviel als früher. Früher hätten die Seidenwirker Tücher aller Art anfertigen müssen, jetzt nur noch die, bei denen sie ihre Rechnung fänden. „Sie wird jetzt mit den körperlichen Anstrengungen von den einzelnen Seidenwirkern betrieben, die billig gefordert werden kann, wenn nicht Fabriken durch Verbote zu Pfründen werden sollen.“ Und zwar verlangten die Seidenwirker Verbote, weil Pässe auf Baumwollwaren sistiert seien, und sie „halten sich für ebenso gut wie die Kattunweber“. Ferner,

¹⁾ cf. Hintze, Seidenindustrie. (Acta borussica.) Das bezieht sich nur auf die Industrie des Ostens.

²⁾ ibid. II p. 570.

³⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 74 K. XIII N. 20.

wenn die Fabrikation an anderen Orten als Berlin wohlfeiler betrieben werden könne, so sei das kein Grund, Berlin zu unterstützen, da denkende Fabrikanten schon jetzt ihre Stühle anderswo auf dem Lande unterzubringen suchten.

Es wurden demgemäß obige geringe Sätze angenommen.

Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr.¹⁾

in 1000 Pf.

	Rohseide	Halbseidene Waren			Ganzseidene Waren		
	Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr Ausf.	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr Ausf.
1819	479 ²⁾	196					
20	575 ²⁾						
21	578 ²⁾	3)			3)		
22	458	36	108	71	45	501	456
23	560	33	201	167	56	359	303
24	514	36	143	107	68	409	332
25	649	41	81	40	85	172	87
26	539	49	153	104	105	304	299
27	592	57	165	108	128	408	280
28	337	115	450	335	32	207	175
29	293	119	201	182	28	431	403 ⁴⁾

Gezwirnte Seide: die Ein- und Ausfuhr ist gering. Doch, während die Ausfuhr nicht zunimmt, wächst die Einfuhr.

Anzahl der Stühle:

	Überhaupt	in Berlin	im Bez. Düsseldorf
1816	6 876	798	4 960
19	6 705	1 122	4 907
22	7 025	1 846	4 323
25	8 363	2 042	5 564
28	10 095	1 645	7 586
31	8 956	1 254	6 742
34	12 004	1 715	9 031

¹⁾ Nach den Akten des Statistischen Bureaus. A VI, F. 47, VI.

²⁾ Hier ist die Durchfuhr mit einbegriffen.

³⁾ 1820 wurden eingeführt und blieben im Lande:

im Westen: 52 000 Pf.

im Osten: 20 000 Pf. halbseidene Waren, das Pfund à 16 Sgr.

24 000 Pf. seidene " " " à 36 Sgr.

⁴⁾ 1821 wurden verzollt: 212 000 Pf.

NB. 1796/7 lagen die Verhältnisse folgendermaßen:

	Stühle	fabriziert wurde		debitiert wurde (in 1000 Th.)	
		(in 1000 Th.)		im Inlande	im Auslande
1796	6 061	4 032		2 455	1 845
97	5 527	3 614		2 090	1 324
in der Kurmark (davon entfallen ca. 85% auf Berlin):					
1797	3 947	2 509		1 755	680

Was sehen wir aus diesen Zahlen?

1. Dafs die Verarbeitung von Rohseide bedeutend zugenommen hat.
2. Dafs die ausländische Industrie es nicht vermocht hat, den inländischen Gewerben den inländischen Markt ernstlich streitig zu machen, dafs dagegen die preussische Ausfuhr wesentlich zugenommen hat und dafs sie immer mehr zu exportieren imstande war. Wenn auch die Industrie des Westens der des Ostens weit voraus ist, so vermag doch, namentlich die Berliner, nicht nur den inneren Markt zu behaupten, sondern den Absatz ins Ausland auch bedeutend zu erweitern.

Die Wollindustrie.

Die Zölle betragen in M.

für	Einfuhr		Ausfuhr		Frankreich Einfuhr	England Einfuhr
	1818	21	18	21		
Rohwolle	—	—	10	9	} verboten	seit 14. 50%.
Garn	19,75	18	—	—		
Waren } } gewalktes } u. s. w.	O.	W.	—	—		
	80,19	67,82	30	—		
} feines Tuch.	142,12	129,75	90	—		

Einfuhr von Rohwolle ist frei, Ausfuhr wird mit 10 M., später mit 9 belegt. Seit 1809 datierte Freiheit der Ausfuhr gegen einen Impost von 2 Th. à Stein (22 Pf.), 1811¹⁾ wurde dieser auf 4 Gr. herabgesetzt, und stellte nur noch eine Kontrollabgabe dar. Man hatte jetzt

Der Löwenanteil der Ausfuhr entfällt auf den Westen. Von den 1831 exportierten

von 2218 Ctr. halbs. W. kamen 813 Ctr. auf die Rheinpr.

657 " " Westfal.

von 4120 Ctr. s. W. kamen 2385 Ctr. auf die Rheinpr.

1035 Ctr. auf Westfalen.

¹⁾ 6. IV. s. Ges.-Samml. 1811 N. 16.

einen niedrigeren Zollsatz beantragt.¹⁾ „Die möglichste Beförderung der Veredelung und Vermehrung der Schafzucht im preussischen Staate sei in gleichem Mafse wichtig für die Landbesitzer wie für die Fabrikanten. Unter die Beförderungsmittel gehört ein möglichst ausgebreiteter Markt, dessen Erlangung wiederum von freier und unbelasteter Exportation abhängig ist; dafs die letztere sehr bedeutend auf die Vermehrung der Wollproduktion wirkt, und dafs diese das nötigste und sicherste Mittel ist, die Fabrikation zu basieren und zu befruchten, lehrt die Erfahrung, die Preussen seit Aufhebung der älteren Ausfuhrverbote gemacht hat“.

Doch stimmte der Staatsrat dem Satze von 10 M. zu, „da der Regel nach nur feine Wolle ausgeht, für welche der angenommene Satz nicht zu hoch sei, und man auch hier das in der grossen Masse noch immer herrschende Vorurteil schonen müsse, dafs eine freie Wollausfuhr den Ruin der inländischen Fabrikation nach sich ziehe“.

Der Preis betrug: (auf dem Breslauer Wollmarkt)²⁾ in Th.:

	extrafeine	feine	mittlere	ordinäre	Ferber giebt den Wert für etwas später an:
1815	57—72	45—54	36—45	27—36	à Ctr.
16	54—78	45—60	36—48	27—39	Berlin 339—450 M.
17	84—108	54—60	36—48	27—42	240—470 M.
18	84—108	48—66	36—45	27—36	Breslau 270—315 M.
19	72—96	45—52,4	34,4—39	24,6—34	ord. 114 M.
20	60—84	39—48	34—42	25,7—34	
21	60—108	42—64	34—42	30—34	
Ctr. im 400 M.		240 M.	190 M.	160 M.	
Durchschn.					

Es bedeutet so der Ausfuhrzoll³⁾ einen sehr hohen Satz für die geringeren Sorten, für die hauptsächlich in betracht kommenden feineren Sorten einen entsprechend geringeren.

Es stieg in den nächsten Jahren die Wollproduktion ziemlich stark. Der Schafbestand betrug⁴⁾

1816 ca.	8 261 390	Schafe.
19	9 065 720	„
21	9 597 151	„
25	11 606 429	„
31	11 751 603	„

¹⁾ cf. Dieterici a. a. O., p. 139.

²⁾ Nach Gülich, Tabellen N. 29.

³⁾ Es ist das (außer für Lumpen) der einzige wesentliche Ausfuhrzoll.

⁴⁾ Nach Ferber Beitr. p. 135, neue Beitr. p. 92.

und zwar nahm hauptsächlich die Produktion von edler Wolle zu, die der ordinären nahm zum Teil ab.

Die Ein- und Ausfuhr betrug (in Ctr.):

	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
22	42 725	87 606	27	63 177	133 159
3	60 751	99 202	28	39 314	121 923
4	62 131	128 833	29	40 418	90 207
5	91 460	114 626	30	52 358	139 276
6	50 937	62 137	31	33 349	299 935

Die Einfuhr, hauptsächlich zum Durchgang bestimmt, blieb demnach in der Hauptsache stationär, die Ausfuhr nahm zu.

Gehen wir jetzt zur Wollenfabrikation über.

Hervorragend war die Fabrikation von ordinären Tüchern.¹⁾ So würde demnach für diese der Zoll einen erhöhten Schutz bedeuten. Doch war die Fabrikation so bedeutend, man produzierte um vieles billiger als England, dafs die fremde Konkurrenz ohnehin nicht in Betracht kam.

Die Ein- und Ausfuhr von Wollwaren und Flanellen betrug:²⁾ (in 1000 Pf.)

³⁾	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1819	1 697		
20			
21	⁴⁾		
22	7 727	44 539	36 812
23	7 479	58 906	51 427
24	8 265	67 581	59 316
25	9 692	65 701	56 009
26	9 561	52 347	43 786
27	11 091	55 741	44 650
28	11 196	52 928	41 732
29	13 922	49 498	35 576

¹⁾ Nach Ferber wurden fabriziert Stücken Tuch à 30 Ellen

	1827	1829/31
feine	108 690	106 905
mittel	203 794	200 448
ordinäre	230 766	227 174

²⁾ Nach den Akten des Statistischen Bureaus A VI, F 47, VI. Die Zahlen weichen etwas von den Ferberschen ab.

Anzahl der Stühle:

	Überhaupt	R.-B. Potsdam	R.-B. Frankfurt	R.-B. Erfurt	R.-B. Düsseldorf
1816	18 238	1 515	2 304	1 258	486
19	16 004	1 630	2 088	647	616
22	15 559	1 675	2 223	823	591
25	15 469	1 758	2 225	751	629
28	16 253	1 716	2 396	612	865
31	15 360	1 534	2 381	648	920
34	15 075	1 566	2 486	761	1 036

1797 betragen die Zahlen:

	Stühle	fabriziert wurde	debitiert wurde (in 1000 Th.)
1797	14 687	in 1000 Th. 7 889	im Inlande: 5 734 im Auslande: 2 359

Die Einfuhr steigt etwas, doch nicht bedeutend; die Ausfuhr steigt zuerst ganz bedeutend, um dann wieder abzunehmen, denn bald die Verhältnisse in der Baumwollfabrikation sehr günstig, so daß 28 der Geheime Oberfinanzrat Beuth erklären konnte: „daß Intelligenz und Verbannen allen zunftmäßigen Schlendrians die preussische Wollmanufaktur immer auf einer Höhe erhalten werde, welche unerreichbar für die meisten konkurrierenden Staaten sein wird“.

³⁾ Die Einfuhr betrug in Th.

13/4	123 066
15	375 900 Th.
16	147 957
17	161 384
18	214 873

den Ctr. zu 600 Th. gerechnet; in Ctr.

13/4	2005
15	5026
16	2047
17	2069
18	3058.

Doch sind die Zahlen wohl höher anzunehmen, da sie sehr ungenau sind und die Einfuhr i. W. damals nur zum geringsten Teile registriert sein dürfte.

⁴⁾ 1819 wurden eingeführt und verblieben im Lande:

i. W.	157 000 Pf. grobe W.	à 4 ¹ / ₂ Gr.	i. O.	181 000 Pf.
i. W.	12 000 Pf. feine W.	à 9 Gr.	i. O.	13 000 Pf.

Die Leinenindustrie.

		Einfuhr		Ausfuhr	
		1818	1821	1818	21
Zölle in M.: à Ctr.	Flachs	—	0,50	2	1
	Garn { roh	—	—	0. W.	
	{ gebleicht	3	3	6 1,50	1,50
Waren:	graue Packleinwand	0,50	0,50	3 —	—
		O. W.		—	—
	rohe ungebleichte	6, 5,25	6	—	—
	gebleichte	36,74 24,37	30	—	—

Flachs geht zollfrei ein, trägt dagegen einen Ausfuhrzoll. Die Einfuhr war sehr bedeutend. Im Osten war die Besteuerung des Garns ein großes Streitobjekt. Am 3. IV. 10 war die Ausfuhr verboten, und die Regierung wollte hieran z. T. festhalten.¹⁾ Doch jetzt wird die Ausfuhr gestattet; 21 bricht man völlig mit den alten Überlieferungen, der Satz wird um $\frac{3}{4}$ ermäßigt. Am 14. VI. 20 schrieb Bülow darüber an Klewiz:²⁾ „Für die östlichen Provinzen haben die Bestimmung der Abgaben in der Art zwei Rücksichten geleitet, nämlich der Bedarf der schlesischen Leinenfabriken und die Wiederbelebung der starken Garnfabrikation in Ostpreußen, vorzüglich im Ermeland. Die Garnspinnerei, als Nebenarbeit auf dem platten Lande, ist erst in den letzten Jahrzehnten in Ostpreußen, zwar mit Mühe, aber sehr lohnend in Gang gebracht worden. Das Landvolk beschäftigte sich emsig damit, so daß für bedeutende Summen, unter anderem 1804 für 882 000 Th., 1805 für 1 168 000 Th. ausgeführt worden sind; die Verarmung Ostpreußens brachte jedoch diesen Nebenerwerbszweig zurück, so daß in einem jeden der beiden Jahre von 1814/5 nur gegen 350 000 Th. Wert exportiert wurden. Um daher diesen Erwerbszweig nicht noch mehr niederzudrücken und diesen Geldzufluß vom Auslande nicht zu hemmen, belegte man diese dem Lande nützliche Ausfuhr nur mit einer ganz unbedeutenden Abgabe“.

„In Schlesien und angrenzenden Provinzen dagegen war die Garnausfuhr eigentlich verboten, und man liefs nur das fehlerhaft Gesponnene, welches weniger gute Gewebe giebt, und wohl auch unter Erschwerungen, aus. Schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 26. V. 18 waltete bei unterrichteten Männern die Meinung vor, daß

¹⁾ cf. Zimmermann, schlesische Leinenindustrie.

²⁾ Geh. Staatsarchiv R 74 MXXXVIII N. 58 V. B.

diese Schutzmittel für die Leinenweberei derselben wenig förderlich seien, da der untersagte Ausgang schwer gehemmt werden kann, und durch diese Beschränkung die Fabrikation mit leidet, das vermöge derselben der Flachsbaue und die Spinnerei, die eigentlichen Grundlagen der Weberei, niedergedrückt werden. Um jedoch nicht mit einem Schritte von dem System der Beschränkung bis zur völligen Freiheit überzugehen, wählte man den Mittelweg einer ziemlich beträchtlichen Ausfuhrabgabe; aber auch diese hatte sich in ihrer Allgemeinheit für die östlichen Provinzen nicht günstig gezeigt, einige vorläufige Ausnahmen schon jetzt unerläßlich gemacht. So wird in den Provinzen jenseits der Elbe, besonders in Halberstadt, der Flachsbaue in erheblichem Umfange getrieben und eine Menge Garn bereitet, womit ein Handel nach dem Auslande im großen getrieben wird, für welche auf die dringenden Anträge der Garnhändler die Regierung und der Oberpräsident eine Erleichterung bei der Ausfuhr nicht hat versagen können, da sonst ein im Gange begriffener, nutzbarer Verkehr plötzlich ganz gestört werden würde. Die Beschränkung der Garnausfuhr zu Gunsten der schlesischen Leinwandfabrikation verliert dadurch ihre ganze Wirkung. Denn es werden sehr erhebliche Quantitäten heimlich ausgeführt, und dann kann die Ausfuhr oder- und seewärts und, nach Überschreitung der Elbe, öffentlich mit Ausweichung der gesetzlichen Abgaben bestehen.“

Daher wird beantragt, die Abgabe für Leinengarn im Osten und Westen gleichzusetzen.

Die Ein- und Ausfuhr von Garn betrug ¹⁾ in Ctr.:

	Garn		Gebleichtes Garn	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
21	19 051	54 863	3 403	4 306
22	17 783	58 034	4 308	7 885
24	19 644	56 720	4 555	12 135
5	28 494	42 959	4 370	12 576
6	26 047	45 530	4 608	10 196
7	21 890	58 599	4 997	10 616
8	19 154	49 955 ²⁾	4 436	11 364
9	21 529	41 484	4 463	10 229
30	18 187	41 501	4 025	11 264
1	22 290	36 640	3 549	11 120

¹⁾ Ferber Beitr. p. 86 ff., neue Beitr. p. 52 ff.

²⁾ Davon aus dem Osten: 15 878
 aus d. m. Pr.: 27 078
 aus dem Westen: 6 999.

Leider fehlen die für uns sehr wichtigen früheren Zahlen. Immerhin ist eine Abnahme der Ausfuhr ersichtlich, auch eine geringe der Einfuhr. Wir brauchen auf diese Verhältnisse nicht näher einzugehen, denn einesteils sind daran ganz andere Verhältnisse als handelspolitische schuld, und vergessen wir nicht, daß die Leinwand durch Baumwolle sehr verdrängt wurde.

Die Leinwandfabrikation, besonders die schlesische, hatte 1806—15 sehr gelitten; die alten Handelswege waren versperrt, alte Märkte verschlossen sich ihr zum Teil.

Diese Zeit wurde von England ausgenutzt. Als die Schlesier nach den Kriegen ihre alten Märkte wiedersuchten, fanden sie sie von englischen Waren überschwemmt. Und selbst in Preußen machten diese ihnen Konkurrenz. Auf jede Weise suchte England seine Linnenfabrikation zu begünstigen; es gewährte 12 % Ausfuhrprämie und belegte die eingeführten Waren mit 33—50 % Abgaben. Außerdem verschaffte es seinen Waren Zollbegünstigungen; so in Portugal und Brasilien eine Ermäßigung um die Hälfte (statt 30 % einen Zoll von 15 %).

Die Linnenfabrikation war eins der ältesten Gewerbe, es sah sich jetzt in seinem eigenen Bestande bedroht und richtete seine Klagen nach Berlin, doch wurde ihm ein Schutz nicht gewährt; der Zoll von 6 resp. 30 M. bedeutet etwa 2,5—5 %.

So kommt Zimmermann zu dem Ergebnis: ¹⁾ „Nur in guten Sorten vermochte Schlesien von nun an vermöge seiner niedrigen Löhne sich auf fremden Märkten zu behaupten. Die billigen, geringeren Massentartikel, durch welche einst die schlesische Leinenindustrie zu Wohlstand und Ansehen gekommen, worauf die schlesische Produktion einzig und allein angewiesen war, hat England an sich gerissen. Seit diesem Zeitpunkte erschallen die Klagen über die Schlechtigkeit der schlesischen Leinen, und die Ansicht taucht auf, Schlesien habe durch die schlechte Produktion seinen Markt eingebüßt. Beides gleich unberechtigt.“

Was hätte hier aber ein Schutzzoll genützt? Man konnte dadurch der einheimischen Industrie doch nur den inländischen Markt sichern und von dem wurde die preussische Fabrikation nicht verdrängt, wie die folgenden Zahlen beweisen; allerdings war Preußen wenig glücklich in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen; aber sicher ist der Niedergang der Leinenindustrie in der Hauptsache anderen Gründen zuzuschreiben. Aus den folgenden Zahlen sehen

¹⁾ p. 288.

wir, daß die fremde Einfuhr sehr gering ist und gegenüber der Ausfuhr nicht in Betracht kommt, daß diese dagegen die Tendenz zeigt, zu sinken.

In 1000 Pf.

	rohe Leinwand			gebleichte Leinwand		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr Ausf.
1819						
20				1)		
21						
22	1 626	1 087	+ 569	629	6 753	6 124
23	986	3 614	— 2 628	614	6 472	5 858
24	2 546	2 084	+ 462	575	8 727	8 152
25	5 274	3 434	+ 1 840	394	9 340	8 946
26	5 610	2 760	+ 2 850	334	7 705	7 371
27	5 851	3 567	+ 2 284	385	6 931	6 546
28	3 612	2 612	+ 1 000	340	8 998	8 658
29	2 756	1 994	+ 757	287	6 470	6 183

Anzahl der gewerblichen Stühle: 2)

	Überhaupt	R.-B. Potsdam	R.-B. Frankfurt	R.-B. Erfurt	Schlesien.
1816	43 405	75	2	80	16 109
19	34 794	3 567	2 012	1 070	12 653
22	33 169	3 742	2 385	1 010	10 814
25	38 380	3 642	2 717	1 122	13 406
28	38 867	3 515	2 577	848	13 627
31	35 608	3 269	2 211	1 298	12 359
34	38 879	3 005	2 585	1 793	12 799

für 1797 lauten die Zahlen:

Stühle:	fabriziert wurde:	debitiert wurde:
22 425	2 485 000 Th.	im Inlande für 1 720 000 Th.
		im Auslande für 702 000 Th

1) 1820 wurde eingeführt und verblieb im Lande:

ungebleichte Leinwand	gebleichte Leinwand:
i. W. 451 000 Pf.	413 000 Pf.
i. O. 117 000 Pf.	303 000 Pf.

2) Als Nebenbeschäftigung gingen Stühle:

1819	141 458	28	207 869
22	136 611	31	216 780
25	196 075	34	220 343

Die Eisenindustrie.¹⁾

Der Eingang von Erzen und Roheisen ist zollfrei. Um dem eisenarmen Osten, wo sich eine beachtenswerte Industrie entwickelt hatte, ein billiges Material zu schaffen, wurden Rohstoffe — Erze und Roheisen — mit Ausgangszöllen belegt, und zwar Erze mit 0,50 M., Roheisen mit 1,50 M. Das macht bei einem Preise von 5 Th. (Erfurt) ca. 10 %.

Halbfabrikate wurden besteuert:

Stab- und Schmiedeeisen, Stahl 1818	{	i. O. 3 M.	1821 3 M.
		i. W. 1,50 M.	

Bei einem Preise von 5 Th. in London²⁾ macht das 20 %. Beim Sinken der Eisenpreise stieg dieser Satz so bis auf 44,35 %. Nun waren die Eisenpreise in Preußen erheblich höher (Erfurt 9^{1/2} Th.), wir haben daher einen Zoll von ca. 10 % anzunehmen. Es soll damit den östlichen Provinzen, welche der gefährlichen englischen Konkurrenz am meisten ausgesetzt waren, ein höherer Schutz gewährt werden; und ferner, der Staat war auch unmittelbar als Besitzer vieler Bergwerke beteiligt. Im Westen ist der Zoll halb so hoch; das macht ca. 5 %. Der bedeutend wertvollere Stahl trägt denselben Zoll.

Die Zölle betragen für

Schwarzblech 1818:	i. O. 6,75 M.,	i. W. 6 M.	1821 3 M.
Weißblech	12 „	7,50 „	18 „
Eisendraht	7,50 „	6 „	6 „
grobe Gußwaren	2,50 „	1,50 „	3 „
Schmiedeeisen	19,75 „	15,25 „	18 „
grobe kurze Waren	73,77 „	61 „	30 „
feine „ „	238,37 „	226 „	150 „

In England war 1823 Roheiseneinfuhr verboten; 1819 wurde der Stabeisenzoll auf 7 M. festgesetzt, also auf das Doppelte vom preussischen Tarif. 1825 betragen die Sätze mindestens noch 10 %.

Frankreich verbot die Einfuhr und erlaubte sie nur auf französischen Schiffen. Dort betrug der Zoll:

21. IV. 16 Roheisen 50 kg 1	Frcs., Stabeisen 7,50—20 Frcs.
23. IV. 22	4,50 12,50—25 „

¹⁾ Benutzt ist hierbei vornehmlich Sering, Eisenzölle. Schmollers Forschungen III 4, p. 18—41.

²⁾ 1812—18 5 Th.

1818—25 4 Th. 4 Gr

1826—32 3,035 Th.

1833 2 Th. 7^{1/2} Gr

Produziert wurde in Preussen: ¹⁾

Ctr.	Roheisen ²⁾	Gufseisen	Schmiedeeisen ³⁾	Gesamtverbrauch
23	791 970	101 604	593 475	
4	716 259	165 795	443 297	
5	793 673	182 228	531 137	967 708
6	845 347	207 206	612 785	1 051 835
7	892 917	212 313	657 085	1 106 306
8	850 797	227 225	702 073	1 066 407
9	907 617	372 934	752 456	1 130 627
30	888 089	264 677	724 960	1 124 624
1	1 012 142	263 925	782 044	1 294 529
2	1 167 682	275 832	784 182	1 618 776
3	1 179 854	270 981	808 013	1 592 952

im Durchschnitt 1 106 605

Die Ein- und Ausfuhr gestaltete sich: ⁴⁾

in Ctr.	Roheisen		Schmiedeeisen		Eisenblech		Eisenwaren	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
25	47 882	27 523	67 648	34 764	8 137	10 005	14 324	66 536
6	77 786	131 266	66 354	37 812	9 511	10 437	16 035	85 356
7	77 943	60 068	70 465	51 176	9 821	10 673	16 461	99 108
8	69 470	84 294	77 943	26 555	10 261	10 701	16 242	103 933
9	83 948	89 400	68 579	27 138	11 415	8 447	19 336	96 145
30	82 107	20 205	77 380	27 663	11 284	10 568	21 642	85 731
1	86 507	24 680	105 789	38 644	14 245	9 888	19 835	83 571
2	120 928	34 208	100 842	80 231	10 548	12 364	31 586	129 896
3	81 687	49 438	102 942	36 995	10 261	20 283	30 657	134 671

Wir sehen an diesen Zahlen, daß für Rohprodukte und Halbfabrikate die Einfuhrzahlen größer sind und auch mehr steigen, als die Ausfuhrzahlen. Dementsprechend ist der Eisenverbrauch ein immer größerer. Die Einfuhr von Eisenwaren ist verhältnismäßig gering und fällt wenig ins Gewicht. Nach allem müssen wir uns den Worten Serings anschließen; Das Zollgesetz hatte unzweifelhaft seine Aufgabe glänzend gelöst; es war ihm gelungen, ohne große Opfer

¹⁾ Nach Sering.

²⁾ Der Hauptanteil entfällt auf den rheinischen Bezirk, 409 000—622 000 Ctr., den schlesischen Bezirk, 341 877—518 194 Ctr.

³⁾ Der Hauptanteil entfällt auf den rheinischen Bezirk, 321 000—370 000 Ctr., den schlesischen Bezirk, 207 000—335 000 Ctr.

⁴⁾ cf. Ferber Beitr. 27—36, neue Beitr. 22—27.

seitens des konsumierenden Publikums die Konkurrenzverhältnisse des inländischen Marktes in einer Weise zu beeinflussen, dass die Einfuhr ein ganz bestimmtes niedriges Verhältnis zur inneren Produktion nicht überschritt.

Ziehen wir jetzt das Fazit aus unserer Darstellung.

Die Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande erschien nirgends lästig und unbillig, wo Preussens Gebiete von grossen Staaten begrenzt wurden, die längst von Zolllinien umschlossen waren.¹⁾

Die ganze Küstenstrecke von der Mündung der Peene bis zum Ausfluss des kurischen Haffs, die lange Grenze mit Rußland vom Ostseestrande bei Polangen bis an das Gebiet der neuen Republik Krakau, die seit 80 Jahren unveränderte Grenze mit den österreichischen Staaten, vom Einfluß der Przemsza in die Weichsel bis zur Tafelfichte an den Marken der Oberlausitz — alle diese weiten Strecken mit ihren vielbesuchten Häfen und starkbefahrenen Handelsstraßen empfanden nur eine Erleichterung, als die zahlreichen Ein- und Ausfuhrverbote verschwanden, die hohen und schwankenden Steuersätze ermäßigt und festgestellt, die zahllosen Formalitäten und Kontrollen vereinfacht wurden.

Dieses Ergebnis war so wenig unerwartet, es erschien so ganz als die notwendige, selbst vielleicht als die verspätete Frucht einer in den Stürmen der Zeit gereiften Regierungskunst, daß keine Verwunderung darüber laut wurde, und selbst der Dank dafür nicht zu Worte kam.

An der französischen und niederländischen Grenze waren gleichfalls Zolllinien; es erschien in dieser Stellung so wenig hart und unbillig, daß vielmehr kein geringer Teil der Rheinländer auch in dieser Rücksicht einiger Zeit bedurfte, um die ungewohnte Milde der neuen Regierung von Schwäche unterscheiden zu können.

Aber in den Gegenden, die an die anderen deutschen Bundesstaaten angrenzten, wurde die neue Grenzzolllinie als eine große, drückende Last empfunden.²⁾

Das Wichtigste aber sind die Ergebnisse für die eigene Handelspolitik.

¹⁾ s. Ranke, histor.-pol. Zeitschr. I p. 438. „Das preussische Zollwesen“ von H. (Hoffmann?)

²⁾ Nur für diese Gegenden hatte List recht mit seiner Agitation gegen das preussische Gesetz.

Der Zolltarif vom 26. V. 1818 ist ein freihändlerischer. Wenn die Regierung es nötig fand, Abgaben auf den Eingang fremder Fabrikate und den Ausgang inländischer Fabrikmaterialien zu behalten, so geschah es grösstenteils zu sehr ermässigten Sätzen und überhaupt mehr, um die Meinung zu schonen und die Fabrikhaber nicht zu entmutigen. Es zeigt sich auch ein Bestreben, diese Sätze herabzusetzen, da hierdurch die Gewerbsamkeit des Inlandes mehr Vertrauen auf die eigene Kraft gewinne.

Allein von den europäischen Mächten öffnete so Preussen dem Auslande seine Märkte und liess die freie Konkurrenz unter geringer Begünstigung des inländischen Gewerbetreibenden und ging von dem alten Prohibitivsystem zum gemässigten Freihandel über.¹⁾

Bei diesem Gesetze trifft das, was wir oben sagten, nicht zu, dass sich die Reformgesetzgebung im entfesselten Sinne der Theorie vollendet habe. Kunth wie Maafsen, entschiedene Anhänger der neuen Ideen, hatten bei ihrem Gutachten dem entfesselten Freihandel nicht das Wort geredet, wiewohl er von anderer Seite gefordert wurde, und denselben Charakter trägt auch unser Gesetz, Maafsens Werk. Von den bedeutendsten Staatsmännern jener Zeit wurde dann das Gesetz aufs eingehendste durchberaten und geprüft, so dass es nicht als Ausgeburt eines Doktrinarismus dastand, wie man im Auslande, über die Schwäche der preussischen Doktrinäre spottend, wohl sagte, sondern, um mit Treitschke zu reden,²⁾ als das freieste und reifste staatswirtschaftliche Gesetz jener Zeit.

„Es spricht uns vornehmlich von Anfang an eine grosse Milde an, so in ihm enthalten ist.“³⁾ Es liegt nicht das Streng-Fiskalische in ihm, was in Frankreichs Abgabensystem liegt; alle Bestimmungen sind immer zu Gunsten der Steuerpflichtigen gemacht, nicht zu Gunsten des Fiskus.“⁴⁾

Was die Wirkung dieses Gesetzes betrifft, so verzichtete es auf

¹⁾ List (ev. Häuser III, 102) sagt, es handelt sich um den Übergang vom Freihandel zum Schutzzoll. Das trifft für den Westen zu, nicht aber für den Hauptteil des Staats und vor allem — für die Motive der Regierung.

²⁾ Preussische Jahrbücher XXX p. 409.

³⁾ Benzenberg, Handel und Gewerbe p. 390.

⁴⁾ Es seien hier noch kurz die Finanzzölle erwähnt, die hauptsächlich von den exotischen Waren erhoben wurden.

	Kaffee	Ctr.	17,25	i. W.	15,25	1821	18 M.	gegen England
Zucker	"	28,09	"	25,09	"	30	"	45 0/0
Thee	"	39,32	"	35,82	"	30	"	100 0/0
Tabak	"	39,32	"	35,82	"	30	"	130 0/0

jeden Eingriff in die Beförderung der Industrie, nur einen mäßigen Vorzug wollte es gewähren. Diese Gesetzgebung hat es allerdings nicht vermocht, die Schäden einer Industrie wie der Leinenindustrie zu heilen, aber das hätte eine schutzzöllnerische ebenso wenig vermocht. Die Notlage der Leinenindustrie hatte in anderen Verhältnissen seinen Grund. Die Leinenfabrikation war auf den Export angewiesen, höchstens hätte die Regierung handelspolitische Beziehungen zu anderen Ländern anknüpfen können. Darin war sie minder glücklich.

Aber überall sehen wir, daß die Einfuhr von Fabrikwaren aus dem Auslande keineswegs zunimmt, daß trotz des Systems der freien Konkurrenz das Ausland den preussischen Markt dem inländischen Gewerbefleiß nicht streitig zu machen imstande ist. Andererseits hat das Zollgesetz sicher befruchtend auf die innere Fabrikation gewirkt; wir sehen ein stetiges Steigen in den Exportzahlen. Diese Blüte zeigt sich uns naturgemäß weniger in den Kleingewerben;¹⁾ am meisten entwickelte sich die Industrie.

Auch der Volkswohlstand stieg in diesen Jahren sehr bedeutend; das sehen wir an dem Konsum. Stellen wir (nach Ferber und Dieterici p. 131) diese Zahlen für 1805 und 31 zusammen.

Danach stieg der Getreideverbrauch etwas, die Fleischnahrung vermehrte sich um $7\frac{1}{2}\%$,²⁾ der Weinkonsum stieg von 100 auf 333,33,³⁾ während der Bierkonsum gleich blieb, der Branntweinverbrauch von 100 auf 270 stieg. Beim Tabakverbrauch sehen wir eine Steigerung von 100 : 220, beim Reis von 100 : 253, beim Zucker 100 : 290, beim Kaffee 100 : 290.

Müssen wir diese Zahlen auch mit der größten Vorsicht aufnehmen — zum Teil beruhen sie nur auf Kombinationen, auch sind

Die Zölle auf Bier u. s. w. hängen mit dem der innern indirekten Besteuerung zusammen, man könnte von einem Schutzzoll auf Wein vielleicht reden.

Biere	T. 16,50	i. W. 15,50	1821	Ctr. 7,50
Wein	45,60	„ „	31,43	24,18.
Branntwein	45,6	„ „	31,42	1821 Ctr. 29 M.
	39,92	„ „	30,42	30 „

Den Hauptertrag lieferten natürlich die ersten Artikel. Auch die innere indirekte Besteuerung wurde bald einer eingreifenden Reform unterzogen, sie erstreckte sich dann nur noch auf Wein, Branntwein, Bier, Tabak (sowie die Mehl- und Schlachtsteuer).

¹⁾ cf. Schmoller; deutsche Kleingewerbe. Halle 1860.

²⁾ Alle diese $\%$ Zahlen sind auf den Kopf berechnet.

³⁾ Was zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Rheinlande jetzt preussisch wurden.

die Rheinlande viel reicher als die abgetretenen polnischen Provinzen — so ersehen wir doch das eine daraus, daß der Volkswohlstand sicher zugenommen hat.

So müssen wir das Urteil Delbrücks ¹⁾ über unser Gesetzbestätigen: Der Tarif vom Jahre 1818—21 war, und dies ist eine historisch erworbene Thatsache, eine in jener Zeit überaus große handelspolitische That. In einer Zeit, wo die Tarife fast sämtlicher größeren Staaten von Einfuhrverboten starteten, von Eingangszöllen, welche sich nur dem Namen nach von den Verboten unterschieden, griff Preußen ganz gewiß nicht ohne Rücksicht auf seine geographische Lage, aber zugleich in voller Erkenntnis der wirtschaftlichen Gründe dazu, einen Tarif aufzustellen, welcher in der damaligen Zeit einzig dastand, indem er an seine Spitze stellte die Zulassung der Einfuhr jeder fremden Ware (mit Ausnahme der wenigen damaligen Monopolgegenstände), und weil er ferner in seinen Zollsätzen die fremden Waren einer Abgabe unterwarf, welche den legalen Handel möglich machte, und, wie der Erfolg gezeigt hat, in ausgedehntestem Maße möglich gemacht hat.

Preußen hatte die Wahl zwischen zwei Wegen — so schildert Eichhorn späterhin rückblickend die Lage in einem Ministerialschreiben an den Gesandten von Arnim in Darmstadt ²⁾ (7. II. 34); man konnte entweder nach Englands und Frankreichs Beispiel Prohibitivzölle einführen, um diese sodann als Unterhandlungsmittel gegen die Westmächte zu benutzen und also Zug um Zug durch Differentialzölle zum Freihandel zu gelangen; oder man wagte sogleich in Preußen ein System märsiger Zölle zu gründen, in der Hoffnung, daß die Natur der Dinge die großen Nachbarreiche dereinst in dieselbe Bahn drängen werde. Maafsen fand den Mut, den letzteren Weg zu wählen. Es hoffte, wie auch § 5 vorsieht, dadurch die übrigen Staaten nachzuziehen und so ein System des gemäßigten Freihandels in ganz Europa zur Durchführung zu bringen. Doch erreichte man damit nur wenig; nur England, allerdings dem Vorbilde Preußens folgend, inaugurierte bald eine Freihandelspolitik, die aber nur mit langsamen Schritten Preußens Politik folgte. Aber Retorsionsmafsregeln gegen England 1822 ³⁾ waren wirksam, man schloß einen Schiffahrtsvertrag ab. Damit wurde zuerst ein wirksamer Schlag geführt wider das Bollwerk der britischen Handelsgesetze.

¹⁾ Reichstagsverh. 1879 p. 85, 88 (22. II. 79).

²⁾ Treitschke, pr. Jahrbücher XXX p. 408.

³⁾ a. a. O. p. 414.

Von besonderer Wichtigkeit war der Verkehr mit dem übrigen Deutschland. Und das preussische Zollgesetz veränderte da die wirtschaftliche Lage Deutschlands sehr; es führte Zollschranken auf zwischen Gebieten, die im engsten Verkehr standen.

Natürlich, daß dagegen eine lebhaftige Opposition der deutschen Kleinstaaten reagierte.¹⁾ Dieses Mauthsystem, schreibt List an den Bundestag,²⁾ hat uns in dem ersten Augenblick in die größte Bestürzung versetzt; denn es scheint bei dem ersten Anblick nicht sowohl gegen den Handel mit Frankreich und England, als mit Deutschland gerichtet.

Preußen war dagegen auch bereit, Erleichterungen eintreten zu lassen. In der Instruktion Hardenbergs vom 10. XI. 19 heißt es:³⁾ Man kann die Sache darauf zurückführen, daß einzelne Staaten, welche durch den jetzigen Zustand sich beschwert glauben, mit denjenigen Bundesmitgliedern, woher nach ihrer Meinung die Beschwerde kommt, sich zu vereinigen suchen, und daß so übereinstimmende Anordnungen von Grenze zu Grenze weiter geleitet werden, welche den Zweck haben, die inneren Scheidewände mehr und mehr fallen zu lassen. Und diese Hoffnung hegte auch List. Er sagt: Man wird dadurch unwillkürlich auf den Gedanken geleitet, die liberale preussische Regierung, welche, der Lage ihrer Länder nach, vollkommene Handelsfreiheit in Deutschland vor allen anderen wünschen muß, hege die Absicht, durch dieses Zollsystem die übrigen Staaten Deutschlands zu veranlassen, endlich zu einer völligen Handelsfreiheit sich zu vergleichen. Diese Vermutung wird fast zur Gewißheit, wenn man die Erklärung der preussischen Regierung berücksichtigt, daß sie sich geneigt finden lasse, mit Nachbarstaaten besondere Handelsverträge abzuschließen.

Wir kommen so auf die Frage: hat Preußen bei dem Erlaß des neuen Zollgesetzes die Gründung eines Zollvereins bezweckt? Ohne näher auf diese Frage eingehen zu wollen, müssen wir doch sagen, daß unserer Ansicht nach Preußen beim Erlaß des Gesetzes die Gründung eines allgemeinen deutschen Zollvereins nicht bezweckte. Allerdings war damals der Gedanke sehr rege, und die preussischen Staatsmänner waren von ihm durchdrungen, aber nach den Erfahrungen der letzten Jahre hielten sie dessen baldige Durchführung nicht für möglich, dagegen

¹⁾ cf. Falke, d. d. Zollwesen p. 349 ff. Treitschke a. a. O.

²⁾ List, ed. Häusser II, 19. cf. auch G. Fischer in Hildebrands Jahrbüchern. II 317 ff.

³⁾ Ägidi, Vorzeit des Zollvereins p. 131.

wollten sie durch Handelsverträge Erleichterung schaffen. Und 1818 konnte Preußen daran ja auch nicht denken, die auswärtige Handelspolitik war sehr eng mit der inneren Besteuerung verknüpft; erst galt es, hier völlig Wandel zu schaffen. Und von Handelsverträgen reden ja auch nur Hardenbergs Worte.¹⁾

Preußens Politik war damals nur auf das Erreichbare gerichtet; die Idee einer Zolleinheit mag Maafsen als Ideal vorgeschwebt haben, doch ohne daß sie der Wirklichkeit jetzt näher gebracht werden sollte. Die Dinge entwickelten sich aber auf Grund des preussischen Zollgesetzes derartig, daß nachher der Zollverein zustande kommen konnte, und da ist das Hauptverdienst an dessen Gründung stets Preußen zuzurechnen.

Das Gesetz vom 26. V. 18, wie es für die verschiedensten Provinzen Preußens passend war, war so auch geeignet, die Norm der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Zollvereins zu werden. Als der Zollverein am 1. I. 1834 ins Leben trat, wurde ihm das Gesetz vom 26. V. 1818 mit den Tarifänderungen vom Jahre 21 zu Grunde gelegt; ein sicheres Zeichen dafür, daß es sich bewährt hatte.²⁾

¹⁾ Bei Hoffmann (Lehre von den Steuern 1840, p. 348. cf. Roscher, Geschichte der Nat.-Ökonomik, p. 1003) heißt es: Preußen bot seinen gesamten deutschen Umgebungen eine Verbindung mit seinem Zollsystem an, und zwar auf Grundlage einer vollkommenen Gleichheit der Rechte und Pflichten, und eine Teilung des Einkommens nach der Zahl der Einwohner. Aber die Zeiten, worin ein solches Anerbieten Gehör finden konnte, waren im Jahre 1818 noch nicht gekommen — offenbar ein Widerspruch gegen seinen Ausspruch (Lehre vom Gelde, p. 30): Preußen habe sein Zollsystem mit dem 1. I. 19 in volle Wirksamkeit gesetzt, höchstwahrscheinlich, ohne zu ahnen, daß der Beitritt der Nachbarn in solcher Ausdehnung erfolgen könne.

²⁾ s. über die Weiterentwicklung: Krökel, Zolltarifsystem. Conrads Jahrb. Suppl. 7 Teil I u. II.

Anlage I.

Der Handelsverkehr Preussens mit den hauptsächlichsten Staaten.

(im Jahre 1822.)

(Nach den Akten des Kgl. Preussischen Statistischen Büreaus.)

Die Zahlen bedeuten 1000 Th.

	Einfuhr von				Ausfuhr nach			
	Überhaupt	Rohstoffe	Fabrikate	Konsumt.	Überhaupt	Rohstoffe	Fabrikate	Konsumt.
Rußland	5 307	4 837	187	283	4 363	49	3 827	487
Polen	5 192	4 873	125	219	6 330	146	4 704	1 480
Österr. u. Krakau	3 961	1 525	1 823	603	4 090	517	1 572	2 844
Spanien u. Portugal	201	54	—	148	249	29	174	46
Italien	1 211	829	312	70	171	91	19	61
Frankreich	1 579	382	218	978	1 630	258	291	1 081
Schweden u. Norwegen	1 045	367	33	444	164	69	48	46
Dänemark	5 461	1 009	918	3 720	1 954	1 059	870	25
Niederlande	13 530	5 117	4 743	4 170	9 708	2 694	6 070	944
England	4 849	777	1 088	2 983	4 380	3 826	432	110
Hamburg	31 094	4 572	12 961	13 553	16 395	6 048	9 934	413
{ Lübeck u. Bremen	1 119	301	507	312	2 927	547	1 494	70
Deutschland	42 134	10 522	6 198	10 305	54 270	6 844	24 815	10 527
Sachsen	19 052	2 680	15 840	533	24 925	4 361	14 400	6 154
die thüring. Staaten	1 573	343	877	353	1 602	248	592	761
Baden, Bayern, Frankfurt, (Ober, Deutschl.)	9 049	4 673	791	3 733	10 790	496	9 682	901
Hamburg, Darmstadt, Nassau, Cassel, Lippe, Waldeck	3 270	1 147	731	1 242	2 998	613	1 407	982
Oldenb., Hannover, Braunschw., Anhalt	6 376	1 409	2 101	2 012	12 063	1 025	8 304	1 156
Mecklenburg	2 814	270	114	2 432	1 603	101	1 430	13
Sa.	116 388 524 Th.	34 049 201 Th.	45 795 192 Th.	36 544 131 Th.	107 398 774 Th.	23 399 599 Th.	65 865 077 Th.	18 134 098 Th.

Zur Einfuhr sei bemerkt, daß 1) die Durchfuhr mit einbegriffen ist, 2) daß die angeführten Zahlen die direkte Einfuhr anzeigen, daß also das Land der Herkunft nicht immer richtig angegeben ist. So steckt unter der Einfuhr aus Hamburg zum größten Teil die englische Einfuhr, so erscheint hier auch die Einfuhr aus Deutschland viel zu hoch.

Zur Ausfuhr sei bemerkt, daß gleichfalls nur die direkte Ausfuhr verzeichnet ist, nicht das Land der Bestimmung. So erscheint hier z. B. auch die Ausfuhr nach Deutschland viel zu hoch.

Anlage II.

Zusammenstellung

von

Einfuhr, Ausfuhr, Zwischenhandel (im Jahre 1822).

	Zwischenhandel. in 1000 Th.	Einfuhr in 1000 Th.	Ausfuhr in 1000 Th.
Rohstoffe	11 831 { i. O. 9 763 { i. W. 2 068	22 278 { i. O. 12 010 { i. W. 10 268	11 801 { i. O. 9 897 { i. W. 1 904
Fabrikate	23 010 { i. O. 16 983 { i. W. 6 027	23 548 { i. O. 18 706 { i. W. 4 842	42 883 { i. O. 18 404 { i. W. 24 479
Konsumtibilien	12 552 { i. O. 11 289 { i. W. 1 262	24 081 { i. O. 18 661 { i. W. 5 420	5 494 { i. O. 3 945 { i. W. 1 547
Total	47 393 { i. O. 38 035 { i. W. 9 357	69 912 { i. O. 49 382 { i. W. 20 530	60 097 { i. O. 32 047 { i. W. 28 050